Sachsen-Lauen-Burgischer Streitiger Landes-Anfall/

Worinnen
Die FUNDAMENTA
Derer sämtlichen hohen
PRÆTENDENTEN
Zu den erledigten Sachsen-Lauen-Burgischen
Hertzogthum und zugehörigen Landen/
Samt alle dem/
So bis anhero IN JURE, ET FACTO
bey dieser wichtigen SUCCESSIONS-Sache/
sonderlich
bey der Regenspurgischen
Reichs-Versammelung
passiret/
Kürtzlich vorgestellet worden
durch
LEVINUM v. Ambeer.

Hamburg/ 1690.

Vorrede.

SEither dem sich der nunmehro Welt-Bekante / aber doch höchst-unvermuthete und plötzliche Todes-Fall mit dem weyland Durchl. Herrn JULIO Frantzen / als letztern Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg / von dem Ascanischen Hause / vor angezeigeter massen begeben / und hiedurch die zu sothanen Hertzogthum gehörigen / und dem Römischen Reiche zu Lehn rührenden wichtigen Lande und Herrschafften von dero uhralten Regierungs-Verfolgern entblösset / hingegen aber an ein frembdes Haus und zukünfftiges neues Ober-Haupt eröffnet worden; So haben sich / wider alles Verhoffen / als bekant / unterschiedene hohe Prætendenten hervorgethan / welche die / wiewohl ungleichen Gründe ihrer Anforderungen / dennoch allerseits zu rechtfertigen / und sich dieser importanten Hertzoglichen Ver-

lassenschafft zu bemächtigen bemühet seynd. Es hat uns dieses Anlaß gegeben / so wohl derer Prætensionen bisherigen Verlauff/als auch deroselben Fundamenta, so viel uns aus denen Relationibus und Actis publicis zuhanden gekommen / kürtzlich zusammen zufassen / und / zur Vergnügung des curieusen Lesers / im gegenwärtigen **Andern Theile** / unterm Titul **des Sachsen-Lauenburgischen streitigen Länder-Anfalls** zum Druck zu befördern. Wir leben aber auch hierunter des zuversichtlichen Vertrauens / es werde uns diese Publication bey denen hohen Competitoribus nicht etwan einige Offense erwecken / sintemal nichts anders darinnen enthalten ist / als was theils im Angesichte der gantzen Welt ergangen / theils von Ihnen selbst / oder Dero Favoriten schon in öffentlichen Schriften ausgebreitet worden. Dafern aber in der Relation etwan einige Umstände übergangen / oder in facto anders gefallen seyn mögten / so wolle der Geehrteste Leser solches nicht unserer Lässigkeit / oder einem böslichen Vorsatze / sondern den Mangel besserer Information beymessen / gestalt wir

denn dieses ohne dem nur ex abundanti hinzugefüget / sonst aber unser Haupt-Absehen gewesen / begierigen Gemüthern die eigendlichen Gründe der gesamten Ansprüche / aus denen bißanhero schriftlich publicirten Auffsätzen / Deductionibus, und andern Uhrkunden zuerkennen zu geben. Solte der Höchste helffen / daß diese Streitigkeit durch gütliche Transactiones gehoben würde / so hat Er dasselbe gleichfalls in einem Dritten Theile / des verglichenen Sachsen-Lauenburgischen Länder-Anfalls von uns zugewarten.

Kurtzer Verlauff derer zu denen Sachsen-Lauenburgischen Landen / seither den Hertzoglichen Todes-Falle / ausgebrochenen Prætensionen.

DAs Durchl. Chur-Haus Sachsen / wie es von dem Königreiche Böhmen / allwo sich der plötzliche Fall mit Hochgedachtem Hertzoge von Sachsen-Lauenburg begeben / am allerwenigsten entfernet ist; Also hat es auch hiervon die erste Nachricht erhalten / und so bald nach deren Einlauffung / im Krafft Dero von Käyserl. Majest. zu den eröffneten Hertzogthum hiebevor erlangeten Succession-Rechtes / (so aus der hienächst beygefügten Copia der vom Kayser Maximiliano I. ertheileten / und von itztlebender Kayserl. Majest. vor wenig Jahren renovirten Expectans mit mehrern zu ersehen /) einen Ihrer hohen Ministrorum, nahmendlich Herrn Hofrath Salom. Zapffen / die Possession von dem gantzen Fürstenthum zu ergreiffen abgefertiget / welches denn / nach Inhalt der an Chur-Sächsischer Prætension angehängten Umständiglichen Beschreibung / etc. den 26. Septembris, des vorigen Jahres / erstlich auf der Lauenburgischen Residentz und Haupt-Vestung Razeburg / und dann nachgehends auch an andern Orten solenniter, und ohne iemandes Widerspruch vollzogen worden. Es war aber ein Unglück vor Ihre Churfürstl. Durchl. daß Sie gleich dazumal Dero gantze Armee zu des Reichs Diensten noch in der Campagne, und also fast nicht so viel Mannschafft in der Nähe beysammen hätten / daß Sie schleunigst

nigst einige Regimenter nach der Elbe abschicken können/ wodurch sie sich nicht allein in der ergriffenen Possession desto fester gesetzet / sondern vielleicht auch andern benachbarten Potentzen die Lust zu denen kurtz hierauf unternommenen Motibus würden hintertrieben haben. Denn man erfuhr alsobald / daß / nachdem so wohl der Hertzogliche Fall / als die Chur-Sächsische Besitz-Nehmung ruchtbar worden / nicht allein das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt/ seine schon vorlängst bekanten Prætensiones wieder hervor gesuchet / und von Chur-Brndenburg ernstlich secundiret würde ; ingleichen wie die Durchlaucht. Herren Hertzoge von Mecklenburg einige Ansprüche auf das erledigte Hertzogthum und Lande macheten; sondern welcher gestalt das Durchl. Haus Br: Lüneburg dieselbigen gar durch eine militarische Occupation zu behaupten sich angeschickt / und zu solchem Ende plötzlich eine Anzahl von dero Völckern in das Lauenburgische einricken lassen. Nun wolte man zwar Lüneburg-Zellischen Seits (als durch deren Vermittelung man diese Entreprise zu wercke gerichtet/) anfänglich so wohl denen benachtbarten Potentaten / als auch denen / aus Beysorge einer grossen Unruhe bereits nach Hamburg / Lübeck / und an andere Oerter flüchtenden Lauenburgischen Unterthanen alle Ombrage zu benehmen / dieses unter den Vorwande des Creiß-Obristen Amtes/ und desfalls habender hohen Käyserl. Commission entschuldigen ; Allein es waren wenige / die sich aus denen Proceduren / und allen Umständen nicht so bald das wahre Absehen dieser gewaltigen Occupation

hät-

hätten einbilden sollen. Denn es wurde berichtet / daß den 30. Septembris bey 500. Mann / welche durch einen der Orten und Enden sehr kundigen Major / Nahmens Herrn Wiesel / durch ungewöhnliche Wege dahin geführet worden / bey der Demmerung in der Stadt und Vestung Ratzeburg angelanget / darauf die versiegelten Gemächer wieder eröfnet / der Major / so das Schloß mit etzlichen Sachsen-Lauenburgischen Soldaten commandirte / wie nicht weniger auch einige derer Lauenburgischen Regierungs-Räthe in Arrest genommen / und solcher Gestalt denen Chur-Sächsischen die einmal erhaltene Possession wieder abgedrungen worden; Welches dann alles genugsame Anzeugung gab / daß man nicht so wohl pro communi causâ, & tranqvillitate Imperii agirte / als vielmehr dieses Hertzogthum eigenthümlich und vor sich selbst zu acqviriren. Gestalt es denn in der Kürtze noch ferner offenbarlich ausgebrochen / indem man / Lüneburgischen Seits / ungescheuet bekante / wie man es sich mit Behauptung dieser Lande einen rechten Ernst seyn / und es darüber auch wohl zur Extremität ankommen lassen wolte; Zu welchem Ende man nicht nur an unterschiedenen Orten das Hertzogliche Lüneburgische Wappen ausgehänget / und sich so wohl der Regierung / als des Cameral-Wesens angemasset / wobey dem Berichte nach / die Direction in allen Dingen damals dem Herrn Wackerbarth aufgetragen worden; sondern auch die Besatzung täglich mit mehrer Mannschafft verstärcket / gestalt denn von 10. Novembris geschrieben wurde / daß sich allein in Ratzeburg / unter dem Commando eines General-Majors und Obristen Hirschvogels / über 1100. Mann / halb Hannover- und halb

halb Zellische / zu Lauenburg aber bey 500. Mann befenden / welche sonderlich an der Ratzeburgischen Fortification Tag und Nacht / Sonn- und Werckel-Tages arbeiteten. Deßhalben solte auch vor Ratzeburg die Berg-Kirche abgebrochen / und / an deren Platz / eine Schantze angeleget werden / wormit man die andern Berge im Nothfall beschiessen könte; Um die Stadt stünden drey doppelte Pallisaden / und weil der Ort / sonderlich wegen des Wassers und Morasts / von Natur feste / so hätte man sich deßhalber vor einigen andringenden Uberfall so leichte nichs zu befürchten. Sonst liesse man aus den Fürstlichen Garten die dickesten und besten Obst-Bäume zu Pallisaden aushauen / worüber derselbe totaliter ruiniret worden. Nicht weniger wäre man bemühet / um sich in eine desto bessere Positur zustellen / allerhand zur Defension gehörige Materialien aus dem Lüneburg- und Lübeckischen herbey zuschaffen; Wie denn den 19. Novembris vom Hamburg zwey grosse Prahmen mit Pulver / und den 21. Decembris drey schwere eiserne Stücke zu Ratzeburg angekommen / auch hätte ein Major von der Artillerie etzliche 5. biß 12 Pfündige Stücke von denen Lübeckern erhandeln müssen / allwo sie noch 8. biß 9. Metallene Canonen umgiessen / und ins Lauenburgische bringen lassen. Nun wolte man zwar gleich dazumal von unterschiedenen Potentaten sagen / welche theils dem Lüneburgischen Beginnen zu steuren / theils andern zu succuriren, theils auch ihres eigenen Interesse wegen dem Sachsen-Lauenburgischen Lande mit ihren Völckern zusprechen würden; Immassen denn gewiß ist / daß so wohl am Königl. Schwedischen / als Chur-Sächsischen / und Brandenburgischen Höfen dieser wegen viele

Consultationes angestellet worden; Allein / so wohl die damahlige Entfernung der hierzu benöthigten Militz / als auch des Röm. Reichs gegenwärtiger Zustand wolte ein mehrers sonst nicht zulassen / als daß sich ein iedes Theil / so einige Befugniß zu der Succession zu haben vermeinete / wider diese / und ferner zubesorgende Thätligkeiten mit den schleunigsten Rechts-Mitteln verwahrete. Und wie nun das Hochfürstliche Haus Lüneburg hiebey keineswegs unterlassen / der Käyserl. Majest. und dem Reiche so bald die Gerechtsame seines Unterfahens fürstellig zu machen / gestalt solches in den unten beyzufügenden vorgängigen kurtzen Berichte / ꝛc. etzlicher massen geschehen / über dis es auch noch aus allerhand / so wohl in den Sachsen-Lauenburg- als Zellischen Archiv-zubefindenden Documentis erweißlich zu machen versprochen / welcher gestalt man selbigen Seits allerdinges auch die Justitz zum Beystande derer Waffen habe; Also liessen / nebenst Chur-Sachsen / auch die übrigen schon benahmten hohen Herren Prætendenten Dero Rechts-Ansprüche dermahlen an die Kayserl. Majest. nacher Aussburg gelangen / und so wohl um die Evacuation derer Lüneburgischen Trouppen / als auch schleunige Rechts-Fügung unterthänigst ansuchen. Weiln aber Höchst-gedachte Röm. Kayserliche Majestät gleich damals mit der Königs-Wahl / und andern hochwichtigen Angelegenheiten dermassen verstricket waren / daß selbigen Orts / und in einer solchen Kürtze diese weitläufftige Successions-Sache so ordentlich nicht ventiliret, und in Deliberation genommen / geschweige denn völlig abgethan werden können; So liessen zwar die Käyserliche Majestät / zu Steurung aller anscheinenden Weiterung /

terung / und höchst-schädlicher Unruhe in ipsis tàm sanctè Confœderatorum visceribus die sämtlichen Durchll. Herren Competenten, durch Dero Herren Abgesandten / förderſamst zum Friede und Eintracht / wie auch zur Gewärtigkeit Dero hohen Käyserlichen Vermittelung ermahnen / zugleich aber auch Dero annoch zu Hamburg verharrenden Commission allergnädigst andeuten / sich der Sachen selbigen Orts nach aller Möglichkeit anzunehmen / und in den Nieder-Sächsischen Kreyse allen disfalls besorglichen fernern Ubel und Unheil sorgfältigst vorzubauen. Allein die Haupt-Handlung wurde an den Reichs-Convent nach Regenspurg verwiesen / und muste biß nach der erfolgten Wahl eines Römischen Königes ausgesetzet verbleiben. Unterdessen hatte es auf gedachten Reichs-Tage zu Regenspurg / stracks nach erhaltener Kundschafft von den Hertzoglichen Todes-Falle über der Lauenburgischen Session und Voto, sonderlich zwischen den Chur-Sächsischen und Fürstl. Anhältischen Gesandten / unterschiedene und ziemlich scharffe Disputen, Protestationes, und Reprotestationes gegeben / welche endlich so hoch gestiegen / daß auch die andern Herren Abgesandten resolviret, nicht ehe wieder im Rath zu gehen / als biß dieser Differenz-Punct zum wenigsten provisionaliter beygeleget seyn würde. Denn als (dieser Uneinigkeit mit etwas mehrern Umständen zu gedencken /) der Chur-Sächsische Gesandte / der Herr von Miltitz / die Possession wegen des itzt-erwehnten Voti und Sessionis also gleich auf erhaltene Instruction genommen / auch wider alles dasjenige / was etwa zum Præjudiz Sr. Chur-

Fürstl. Durchl. zu Sachsen daselbst / oder anderwärts vorgenommen werden mögte / protestiret, und solches / nebst Reservirung aller Jurium, ad Protocollum zu nehmen gebeten; So begaben sich beyde Fürstl. Directoria, nach des Chur-Sächsischen genommenen Abtritte / in das Fürstl. Conclave, und protestirten nicht allein wieder die Possession, sondern erkläreten selbige auch / weil sich der Gesandte biß dato noch deßwegen bey dem Chur-Mayntzischen Directorio gehörend nicht legitimiret, vor nichtig / und wolten sie durchaus nicht ad Protocollum bringen lassen. Desgleichen ließ der Magdeburgische Gesandte / welcher das Anhältische Votum vertrat / und eben damals nicht zugegen war / denen Fürstl. Directoriis durch den Anhältischen Legations-Secretarium eine schriftliche Reprotestation übergeben / mit dem Ersuchen / solche in seinen Nahmen in dem Churfürstl. Collegio abzulesen / und ad Protocollum zu bringen / welche ihm aber von denen Fürstl. Directoriis, so wohl deßwegen / weil sie die Chur-Sächsische Possession bereits selbst vor ungültig erkläret / als auch / daß sie gar keine Parthey nehmen wolten / remittiret wurde. Der Chur-Sächsische ließ hierauf dem Maintzischen Directorio die wegen Führung gedachten Lauenburgischen Voti erhaltene Legitimation insinuiren, nachdem aber dasselbe hiebey einiges Bedencken getragen / und sich der Ausfertigung des gewöhnlichen Legitimations-Scheins geweigert / als begabe Er sich selbst zu gedachten Directorio / und vermeldete demselben / nebst einer weitläufftigen Remonstration, daß Er bey dieser der Sachen Beschaffenheit genöthiget würde / gegen sein Verfahren in

in denen Collegiis solenniter zu protestiren, und alles zu seiner Verantwortung zustellen. Nun bate zwar ermeldter Director, der Sache nur noch etzliche Tage/ und biß die von ihme an Seine Churfürstl. Gnad. zu Mayntz nacher Augspurg abgeschickte Staffetta zurück gekommen/ einen Anstand zu geben/ und in Gedult zu stehen/ es wolte sich aber der Chur-Sächsische hiezu keineswegs verstehen/ sondern ließ/ seinen erhaltenen Befehl gemeß/ dem Chur-Fürstl. Gesandten per Secretarium, dem Fürstl. aber durch einen Cancellisten seine erhaltene/ und dem Mayntzischen Directorio insinuirte Legitimation notificiren, erklärete auch darauf in den grossen Re- und Cor-Relations-Saale/ und zwar an den Orte und Stelle/ wo sonst Sachsen-Lauenburg zu sitzen pfleget/ wie daß er im Nahmen/ und von wegen Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nechmahlen wolte Possession genommen haben/ wie er denn die Ihme von Sr. Churfürstl. Durchl. dieser wegen ertheilte Gewalt und Legitimation bereits den 2. (12.) hujus dem Chur-Fürstl. Mayntzischen Directorio gebührend überbracht/ so auch noch bey demselben liegend zu befinden/ protestirte dabenebenst wider alle und jede/ so itzo oder künfftig wegen des auf Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als eintzigen Successorem offt-gedachten verfallenen Hertzogthums etwas ex qvocunqve Capite zu prætendiren sich unterfangen mögten/ und reservirte seinen Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn alle hohe/ nützliche und dienliche Competentia; Auch protestirete er wider des Chur-Mayntzischen Directoris ohngeziemendes Procedere, wodurch nichts anders/ als Sr. Chur-Fürstl. Durchl. hohe Jura radicata zu kräncken/ und durch diese Verzö-

gerung Deroselben einen oder andern Contradicenten, dergleichen biß dato keiner/ der legitimatus, vorhanden/ zuzuziehen intendiret würde/ auch glaubete er gewisser/ als gewiß/ daß von Sr. Chur-Fürst. Gnaden zu Mayntz/ als einen gerechten und genereusen Herren/ dergleichen undanckbar-ungeziemendes Bezeugen gegen Sr. Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen/ welche in eigener hohen Person mit Dero gantzen Armee nicht allein zu Liberirung des so hoch-beträngten Vaterlandes/ sondern auch zu Wieder-Eroberung Seiner Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz Residenz, und Bedeckung deren Ertz-Stifftes alles gethan/ auch noch thue/ was einen so grossen/ tapffern und Patriotischen Chur-Fürsten des Reichs gezieme/ nicht werde gebilliget/ und adprobiret werden. Stellete also alles zu des Chur-Mayntzischen Gesandten schwerer Verantwortung/ protestirete wider den Mißbrauch des Directorii, wie auch wider alles/ so man etwa hieraus/ Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Nachtheil/ erzwingen wolte/ und würde der ihm einmal ertheilten Instruction gemeß/ die Führung des Lauenburgischen Voti und Sessionis zu continuiren, sich darbey zu manuteniren, und dieselbe zu behaupten niemals unterlassen. Wie nun der Chur-Sächsische solches alles sitzende proponiret, verfügete sich der Magdeburgische/ wegen Anhalt/ gleich neben/ und über jenen/ und finge ebenfalls an zu protestiren, und den Hoch Fürstl. Hause Anhalt alle Competentia zu reserviren, worgegen der Chur-Sächsische/ als gegen einen Illegitimum & Illegitimatum Contradictorem reprotestirete, und wurde also von beyden Theilen protestiret, reprotestiret, und reserviret; Dergleichen auch in dem Fürstl. Collegio, (allworein sie sich nach die-

diesem begeben/) geschehen / ohne aber / daß einiger von denen Fürstl. Gesandten zugegen geblieben / noch von denen Secretariis etwas ad Protocollum genommen worden. Den 6. (16.) Octobris erhielt der Anhältische gleichfalls seine Legitimation, und nachdem Er solche dem Chur-Mayntzischen Directorio insinuiret, dieses ihn aber eben so wenig / als den Chur-Sächsischen einen Schein zurücke geben wollen / und mithin selbigen Morgen solches denen Gesandschafften notificiret; Als liesse der Chur-Sächsische zu Manutenirung seiner ergriffenen Possession, so wohl in Re- und Cor-Relations-Saale / als auch in dem Fürstl. Collegio durch das Reichs-Marschall-Amt den Raths-Ansage-Zettel / wegen Sachsen Lauenburg auf Chur-Sachsen gerichtet / (weil der Chur-Mayntzische solches bißanher unterlassen/) an dem Orte und Stelle / wo Sachsen Lauenburg zu sitzen gepfleget / affigiren; Welches / als es der Anhältische Gevollmächtigte ersehen / riß er denselben so gleich in beyden Zimmern wieder ab / und nahm dieser wegen nochmalen Possession vor Anhalt; Worwider denn so wohl das Reichs-Marschall-Amt / als auch der Chur-Sächsische / als über eine öffentliche Turbation und Spolium solenniter zu protestiren genöthiget wurden. Bey sothaner derer Sachen Bewandniß geriethen nun fast alle Deliberationes in gäntzliches Stecken / begunten sich auch andere Inconvenientien herfür zuthun / und wurden demnach beyde Herren Abgesandten anfänglich von denen höhern Reichs-Collegiis separatim erinnert / inskünfftige von dergleichen wider den Bekanten Reichs-Stylum und Observans lauffenden Actibus abzustehen / und sich demnächst der Session und voti in

Fürstl.

Fürstl. Collegio wegen Sachsen-Lauenburg (salvô jure cujuscunqve,) dermalen zuenthalten; Welches der Chur-Sächsische niemals so vollständig anhören wollen/ sondern protestando und reservando darvon gegangen / hingegen der Fürstliche Anhältische sich zwar darzu verstanden / wofern aber nur von Chur-Sächsischen eine gleichmässige Resolution erfolgen würde. Weil dann die Sache immer weitläufftiger zu werden / und alle Hoffnung zu einen gütlichen Vergleich zuverschwinden begunte / so erachteten beyde höhere Reichs-Collegia der höchsten Nothdurfft zu seyn / des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. hievon zu dem Ende gebührende Nachricht zugeben / damit / vermittelst Ihrer Kayserl. Majest. hohen Interposition, diese Uneinigkeit gehoben / folglich die Reichs-Consultationes ihren Fortgang wieder nehmen / und weiter nicht gehemmet werden mögten. Demnach nun das Chur-Mayntzische Directorium des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. von diesen derer beyden höhern Collegiorum deßfalls gemachten Schlusse schleunigste Part gegeben; Als erbote sich dieselbe solches alles so gleich der Kayserlichen Majestät zu Augspurg allerunterthänigst zuhinterbringen / und zu recommendiren. Inzwischen hatte auch der Hochfürstl. Braunschweig-Zellische Gesandte / auf erhaltenen gnädigsten Befehl / der Kayserl. Commission, und den Chur-Sächsischen Gesandten in locô tertiô, denen Fürstl. Gesandten aber in der Neben-Stube in circulô angezeiget / was gestalten das gesamte Haus Braunschweig-Lüneburg / auf erhalten Nachricht des Fürstlichen Sachsen-Lauenburgi-

schen

schen Todes-Falles / selbige Lande / so wohl Krafft-tragenden Creis-Obristen-Amts / als auch ex Capite der nahen Anverwandtschafft / und Krafft des mit dem Fürstl. Hause Sachsen-Lauenburg vor etzlichen Seculis gemachten / und nach und nach erneuerten Pacti confraternitatis in würckliche Possession genommen / und sich selbiger versichert; Und wie ihm des nächstens eine ausführliche Deduction der Braunschweigischen an die Sachsen-Lauenburgischen Lande habenden Jurium zukommen solte / also würde er bey deren Einlangung selbige zu communiciren nicht ermangeln. Worgegen denn der Chur-Sächsische alsobald solenniter protestiret, und den Braunschweig-Zellischen contradiciret, dieser aber noch darbey berichtet / wie daß Hochgedachte Seine Fürstl. Durchl. zu Zelle so gleich Dero geheimten Rath von Bülau nach Dreßden an Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen abgeschicket / und denselben injungiret, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von allen gnugsame Information zu geben / der zuversichtlichen Hoffnung / es würden Dieselbe von ihrer Prætension nunmehro von selbst desistiren, und an denen qvæstionirten Landen ferner nichts verlangen. Nachdem auch erwehnter Abgesandter kurtz hierauf seine Legitimation von dem gesamten Hochfürstl. Hause Braunschweig / zu Führung des Lauenburgischen Voti, erhalten / und solche dem Chur-Mäyntzischen Directorio insinuiret, so zeigte er solches alsogleich denen Fürstl. in den Re- und Correlations-Saale an / dargegen aber beyde Fürstl. Directoria vermeldeten / wie daß ihnen von dem Mäyntzischen Directorio nicht das geringste davon eröffnet worden / Ihre Kayserliche Majest. auch mißfällig vernehmen würden /

wenn durch dieses neue Emergens die nun schon einige Zeit ausgesetzten Reichs-Deliberationes noch ferner gehemmet / und gehindert werden solten; Dieser hingegen erklärete sich in soweit / daß des Hochfürstlichen Hauses Braunschweigs Intention keinesweges dahin gienge/ einige Remoram in denen Consultationibus zu verursachen/ sondern würde sich gantz gerne gefallen lassen/ wenn man dieses Votum biß zu Austrag der Sachen zu suspendiren vor gut ansehen solte. So bald nun der Chur-Sächsische hievon Nachricht erhalten/unterließ er nicht/ abermals solenniter darwider zu protestiren, mit dem Vermelden / daß er bereits in Possessione, auch aufs neue befehlicht sey / sich nicht allein qvôvis modô darbey zu manuteniren, sondern auch in die vorgeschlagene Suspension des Sachsen-Lauenburgischen Voti keinesweges zu consentiren; Worauf der Zellische nichts mehr gemeldtet / ausser / daß die Protestation in continenti, zumalen da er bey der gestrigen Tages von ihm beschehenen Anzeige in eôdem conclavi gewesen / und also solche auch mit hätte anhören können / geschehen sollen/ reprotestirete dargegen / und reservirete dem gesamten Hochfürstl. Hause Brauschweig alle Jura competentia. Bey dieser Gelegenheit wurde auch von dem Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten angedeutet / wie daß er / vermöge erhaltenen gnädigsten Rescripti, befehliget sey / alle demjenigen / was bißhero von dem Chur-Sächsischen anbracht worden / zu adhæriren, wowider der Zellische denn protestiret, und competentia reserviret. Mitlerzeit langete das Kayserliche Commissions-Decreta an / und wurde / nachstehenden Inhalts / den 7. Octobris, (28. Sept.) per Moguntinum ad dictaturam gelassen.

Der

DEr Römischen Kayserl. Majest. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn / hat Dero zugegenwärtigen Reichs-Tage Gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher *Principal-Commissarius*, der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Herrman / Marggraff zu Baaden und Hochberg / ꝛc. geziemend hinterbracht / was wegen des erledigten Sachsen-Lauenburgischen *Voti* sich jüngsthin für Streitigkeiten allhier erhoben / derenthalben auch beyde höhere Reichs-*Collegia* an Ihre Kays. Majest. allerunterthänigst gelangen lassen / damit der Reichs-Versamlung gewöhnliche Berathschlagungen weiters nicht gehindert werden mögten. Wie nun solche zu des Heil. Reichs / unsers geliebten Vaterlandes / besten bezeugete rühmliche Sorgfalt Ihrer Kayserl. Majest. zum allergnädigsten Gefallen gereichet / also verlangen Dieselbige nichts weniger allergnädigst / daß Ihro / der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände anwesende vortrefliche Räthe / Bothschafften und Gesandten durch ein allergehorsamstes Reichs-Gut-Achten ferners an Hand geben mögten / was sie für Mittel zu den anzielten Zweck am ersprieslich und zulänglichsten ermessen / wollen es auch zum fördersamsten erwarten. Unterlassen iedoch inzwischen nicht / alle möglichste Vorsorge zutragen / auf daß aus dieser Sache keine Weitläufftigkeit entstehen / sondern selbige in der Güte / oder durch den Weg Rechtens schleunigst abgethan werden möge; Des gewissen allergnädigsten Versehens / daß so wohl die *interessirten* hohen Herren *Principalen* ungern haben / daß unterdessen bey den Reichs-*Consultationen* ichtwas *contra stylum & observantiam Imperii* von denen Gesandschafften vorgenommen / als diese hingegen für den hohen Orte den gebührenden *Respect* ins künfftige iederzeit beobachten werden. Ihre Hochfürstl. Durchl. haben es der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände Räthen / Bothschafften und Gesandten nicht verhalten sollen /

len / Jhnen mit freundlich- und geneigten Willen wohl beygethan verbleibende. *Signatum* Augspurg den 3. *Novembris, Anno* 1689.

(L. S.) Hermann / Marggraf zu Baaden / rc.

Hierauf ist von dem Fürstlichen Anhältischen Gevollmächtigten / dem Herrn von Metternich / auf erhaltenen gnädigsten Befehl / der Versamlung nachfolgendes Memorial übergeben worden / worinnen Er bey der Kayserl. Majest. Seiner hohen Herren Principalen habende Jura zu recommendiren, und sonderlich die Abstellung der Lüneburgischen Thätligkeiten zu befördern bemühet war.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen / rc.

Euer *Excellenz*, Hochwürden / rc. und meinen Hoch- und Viel-Geehrten Herrn ist allbereit bekant / welcher gestalt des Herrn Hertzogs zu Braunschweig- Zell Hochfürstl. Durchl. die Nieder-Sächsischen insgemein so genanten Sachsen-Lauenburgischen Lande / so wohl unterm *Prætext* des Creis-Obristen-Amts / als aus andern ungegründeten *Prætensionen* auf die *Succession*, mit Kriegs- Macht eingenommen; Hiezu kömmet / daß dieselbe nicht allein an der *Fortification* des Schlosses Ratzeburg würcklich arbeiten / und allerhand *Munition* und Kriegs-Materialien dahin anschaffen / sondern auch eine ziemliche Qvantität Acten und Schrifften gegen ein hinterlegtes *Inventarium* und Verzeigniß aus dem Sachsen-Lauenburgischen *Activo* abführen lassen. Dieweil nun das Heil. Röm. Reich / unser geliebtes Vaterland / zum höchsten hiebey *interessi-*

essiret, und sonderlich daran gelegen ist / daß solches mit den förderlichsten *redressiret*, und denen daraus besorglichen gefährlichen Zerrittungen in Zeiten vorgebauet / auch die durch des Höchsten gnädigen Beystand so glücklich angefangenen Kriegs-*Operationes* wider die beyden Erb-Feinde der Teutschen Nation mit behörigen *Vigeur* ferner *continuiret* werden möge; So hält das Fürstl. Haus Anhalt den wahren *Interesse* des wehrten Vaterlandes allerdinges gemäß / hat auch mich *specialiter instruiret*, in dessen hohen Nahmen bey Einen Hochlöblichen Reichs-*Convent*, wie hiemit beschiehet / gebührend anzusuchen / daß die gesamten Reichs-Stände sich der Sachen in so weit annehmen / und durch ein fördersamstes Reichs Gut-Achten Ihre Kayserl. Majest. aufs beweglichste ersuchen mögten / Dero Kayserl. *Autorität* hierinnen zu *interponiren*, und Dero allerhöchsten Käyserl. Amts wegen nicht allein das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg dahin nachdrücklich anzuweisen / daß es die *occupirten* Lande ohne Verzug wiederum räume / sondern auch sonst ein solch *provisional*-Mittel zuergreiffen / wodurch alle besorgende Unruhe / und Thätligkeit verhütet / hingegen die innerliche *Tranqvillität* des Reichs / und das gute nöthige Vernehmen zwischen dessen mächtigen Ständen unverrückt erhalten / folglich die von GOtt unsern geliebten Vaterlande verliehene herrliche Macht / und angestellte stattliche Kriegs-Verfassung keinesweges *in propria viscera*, sondern zu desselben / mithin der nothleidenden Teutschen Freyheit / Schutz und Rettung ferner angewendet werden könne. Es tragen auch Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten / die gesamten Fürsten zu Anhalt zu den Hochfürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg das gute Vertrauen / daß selbiges eine so *raisonable*, und billigmässige *Proposition* sich nicht mißfallen lassen / noch Ihr hohes Creis-Obristen-Amt zu Ausführung dergleichen ungegründe-

 ten/

ten / und von vielen *Seculis* her nie erhöreten / auch theils *per pacta Conventa & Transactiones*, theils durch mehr / als 500. jährige *Præscription* erloschenen *Pretensionen* mißbrauchen / sondern / wenn ja dasselbe noch etwas mit Fug und Rechte zu *prætendiren* zu haben vermeinet / sich auch mit Recht vergnügen lassen / *à viâ facti* abstehen / und ihre Völcker aus denen Nieder-Sächsischen Landen ungesäumt wieder abführen werde / gestalten dann das Hochfürstl. Haus seines Theils mit demjenigen / was Ihme das Recht zu / oder absprechen wird / gerne zu frieden seyn wil / sich auch an des Reichs Allergeehrtestes Ober-Haupt / und hierinne unstreitigen Richter *addressiret*, und um *Administration* unpartheischer *Justiz* angehalten hat / in der festen Zuversicht / es werden Ihre Käyserl. Majestät / Ihren Hocherleuchteten und Gerechtigkeit-liebenden Gemüthe nach / einen solchen *Modum procedendi* in der Haupt Sache *observiren*, welcher denen Reichs-*Constitutionen* gemäß ist. Gleich wie nun hieraus des Hochfürstl. Hauses Anhalt *Moderation* und Liebe zu Beybehaltung des innerlichen Ruhe-Standes für den Augen des gantzen Reichs erhellet / und solches dem *publico* nicht anders / als angenehm seyn kan / das *Petitum* auch an sich selbsten von der höchsten Billigkeit / und dergestalt beschaffen ist / daß eine Hochlöbl. Reichs-Versamlung den dadurch abziehlenden Zweck von selbsten auf eine oder andere Weise zu erhalten sich bereits eyferig angelegen seyn lässet; Also versichert man sich Fürstlich-Anhaltischer Seiten schleunigster Gewehrung / und ich verharre

Eu. Excell. Hochwürd. und meiner Hoch- und Viel-Geehrten Herren
Dienst-ergeben willigster
Metternich /
als Fürstl. Anhältischer Gevollmächtigter.

Regenspurg den 21. Nov. 1689.
Dictat. den 21. Nov. (1. Dec.) Anno 1689.

An

AN statt dessen nun/ daß man vorgedachtes gnädigste Commissions-Decret in Deliberation ziehen/ und der Kayserl. Majest. zuförderst nur Ratione Sessionis & Voti Lauenburgici, (weil man ob defectum instructionis zu den Haupt-Wercke so bald nicht gelangen konte/) vermittelst des allergnädigst begehrten Reichs-Gutachtens unvorgreifliche Mittel nud Wege vorstellen sollen/ ereigneten sich allerhand nicht geringe Difficultäten, wodurch die Sache abermals verzögert / und die Reichs-Publica mehr und mehr gehemmet wurden. Denn obwohl/ sonderlich vom Oesterreichischen Directorio Discours-weise in Vorschlag gekommen/ daß man/ und zwar mit Zuziehung des Reichs-Städtischen Collegii, dieses Votum bis zu der Sachen gäntzlichen Austrage zu suspendiren, hienächst aber Ihre Käyserl. Majest. von Reichs wegen zu ersuchen hätte/ die Sachsen-Lauenburgische Lande in Seqvestrum zu nehmen; So wolte sich doch der Chur-Sächsische/ vermöge seiner genauesten Ordre, von keinen Conventu, und Deliberationen ausschliessen lassen; Auch wurde an Seiten des Chur- und Fürstlichen Collegii die Zuziehung derer Reichs-Städtischen/ als eine denen Juribus Pricipum præjudicirliche Sache geachtet/ und zur Seqvestration wolte man weder an derer Interessirten, noch sämtlicher Evangelischer Seiten einwilligen/ ohnerachtet die Oesterreichische Gesandtschafft diesen Punct vor allen gern feste gestellet/ und dem Reichs-Gutachten einverleibet gesehen hätte/ dessendwegen Sie auch/ nach vermerckter Schwürigkeit/ alsogleich einen Expressen an Ihre Kayserl. Majest./ um nähere Instruction einzuholen/ abgefertiget. Es erfolgete hierauf/ daß Höchstgedachte

Käy-

Kayserl. Majest. die Herren Abgesandten durch Dero Herren Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchl. nicht allein abermals zu ohngesäumter Beschleinigung der Sache allergnädigst anmahnen / sondern auch durch die Fürstlichen Directoria Ihre Seqvestration ausdrücklich recommendiren liessen / um sie Sr. Majest. vermittelst des allgemeinen Reichs-Gutachtens eilfertigst anzutragen. Allein / dieweiln unterschiedliche auf der weltlichen Banck hiebey interessiret, und nur Brehmen und Hessen-Cassel sich exemt befunden; Als trugen solche gleichfals Bedencken / so wohl vor erhaltener Instruction von Dero hohen Herren Principalen, als auch von deswegen / daß man nicht wisse / wie lange die Seqvestration tauren könne / und wie bald die Lande vom Hause Lüneburg evacuiret werden möchten / (nebst Erwegung des frischen Exempels / als wegen Magdeburg / mittelst eines Reichs-Gutachtens dazumal gleichfalls geschlossen / iedennoch nichts effectuiret worden /) diese wichtige Sache auf sich zunehmen. Nach welchen vermerckten Difficultäten die Directoria die Herren Abgesandten endlich inständigst gebeten / Dero hohen Herren Principalen diesen Vorschlag zu schleunigster Erhaltung der verlangten Instructionen unverzöglich zu recommendiren. Immittelst communicirte der Brandenburgisch-Anhältische Gevollmächtigte denen übrigen Herren Abgesandten pro causâ Anhaltinâ abermals nachfolgendes Scriptum alleinig / und gantz ingeheim / darinne Sich Ihre Chur-Fürstl. Durchl von Brandenburg wegen difficultirter, iedennoch dem Fürstl. Hause Anhalt propter jura sangvinis zustehender Succession zum höchsten beschweren.

PRO

Pro Memoria.

Es sey allhier bekant/ welcher gestalt des Hertzogen *Julii* Frantzens zu Sachsen-Lauenburg Durchl. Christ-mildesten Andenckens mit Tode abgangen/ und was sich des halber vor beschwerliche/ und weitaussehende *Successions*-Streitigkeiten zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und den Hochfürstl. Hause Anhalt hervor gethan/ deme noch dieses hinzu kommen/ daß des Herrn Hertzogs zu Zelle Durchl. ob dieselbe gleich an dieser *Succession* das geringste Recht nicht haben/ unter den Vorwandt Ihres Creis-Obristen-Amts/ nicht allein eine grosse Anzahl Dero Trouppen in das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg geschicket/ und so gar die Vestung Ratzeburg/ nebst andern Orten *occupiret*, und besetzet/ sondern auch von denen Unterthanen/ und Eingesessenen des Landes ein *solennes* Versprechen von Treu und Gehorsam aufnehmen lassen; Welches/ wie ein ieder leicht ermessen könne/ Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/ und andern Benachtbarten nicht wenig *Ombrage* und Nachdencken verursachen müsse; Insonderheit bekümmere Se. Chur-Fürstl. Durchl. sehr/ daß/ da das Reich sich kaum ein so gute *Harmonie* gesetzet/ und des Frantzosens Joch von sich abzuweltzen einen stattlichen Anfang gemachet/ diese Sache gar leicht bey den mächtigsten Häusern im Reich eine grosse *Diffitens* stifften/ wo nicht gar zu einer offenbaren *Collision* ausbrechen/ und es dahin bringen dürffte/ daß diejenige Macht/ welche zu *Humilir*ung des Frantzösischen Ubermuths so nützlich *employret* werden könte/ in die *Viscera* des Reichs selbsten gekehret/ und ein innerlicher höchst-verderblicher Reichs-Krieg dadurch angerichtet würde/ gestalt denn Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg solches gantz *inevitabel* zuseyn befinden/ wann nicht das Fürstl. Haus Braun-

schweig aus der Sache gehalten / und Ihre Trouppen fürdersamst wieder aus dem Lande zurücke zu nehmen *disponiret* würden. Man wolle demnach hoffen / das Reich werde sich vor das Fürstl. Haus Anhalt *declariren*, und demselben den *Effect* und Genüß dieser *Succession* zu *vindiciren* mit beytreten / oder / wenn solches so bald noch nicht zuerhalten / wenigstens nichts / so dem *Interesse* Hochgedachten Hauses zu wider / in der Sache thun / sondern derselben ihren unverhinderten Lauff lassen / und es zu den Ausschlag Rechtens / oder wie die hohen *Interessenten* unter sich in der Güte / es sey *definitivè*, oder *provisionaliter*, sich deshalben vergleichen mögten / hinaus gestellet seyn lassen. Wie denn Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg an Ihren höchsten Orte sorgfältig darauf gedencken / und alles / was möglich / beytragen würden / damit ein beqvemes *Expediens* ausgefunden werde / wodurch das gantze Werck bonis modis abgethan / alle Weiterung vermieden / und der Krieg wider Franckreich mit der bißherigen einmüthigen Zusammensetzung *continuiret* werden mögte / ꝛc.

Chur-Sachsen hatte bißanhero schlechter Dinges noch allezeit auf der Behauptung der Hertzogl. Lauenburgischen Session und Voti bestanden / und von andern interims-Mitteln nichts hören / sich auch deswegen von keinen Reichs-Consultationen ausschliessen lassen wollen / dannenhero die Kayserliche Commission Deren Gesandten abermal und beweglichst zugesprochen / an seines Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn Durchl. iteratò zu referiren / daß gleich wie die übrigen Successions-Prætendenten beständig accordiren wolten / die Sachsen-Lauenburgische Stimme und Session, biß zu Austrag der Sachen / in Suspenso zu lassen / also auch Sie

Ihres Orts zu dieser Suspension sich von selbsten zu verstehen / und dadurch die unumgänglich vorzunehmenden Collegial-Deliberationes zu befördern belieben mögten. Worüber der Herr Chur-Sächsische die Relation zwar also einzurichten angelobet / und die Käyserl. Commission einen guten Effect verhoffet / andere aber wolten befahren / daß man daselbst auf denen ersten Principiis bestehen dürffte. Sonst kamen die Instructiones von andern Höfen nach und nach ein / doch wolte die vorgeschlagene unmittelbare Käyserl. Seqvestration denen wenigsten gefallen. Denn Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg rescribirten Dero Gesandtschafft / bey Rath / und sonst dienlicher Orten vorzustellen / daß erstlich / wenn Ihre Käyserl. Majest. die Seqvestration der Lauenburgischen Lande vor Sich alleine immediatè verhengen lassen wolten / dadurch nicht allein der Sachen nicht abgeholffen / sondern vielmehr zu einen blutigen Kriege mehr Anlaß gegeben werden dürffte. Allermassen das Haus Braunschweig-Lüneburg die Käyserlichen Befehle und Briefe / ohne anderwärtigen ernsten Nachdruck / schwerlich respectiren, noch darauf die Völcker delogiren werde. Fürs andere / daß es den Creis-ausschreibenden Directorial-Amte / welches in dergleichen Fällen allezeit mit zugezogen werden müsse / zum Nachtheil seyn würde / wenn mit dessen Præterirung die Seqvestration von Ihro Käyserl. Majest. immediatè und allein fürgenommen werden wolte. Hätte dannenhero die Gesandschafft alles Fleisses dahin zu arbeiten / damit die offterwehnte Seqvestration denen ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creises / als der Cron Schweden / und Chur-Brandenburg entweder aufge-

tragen / oder doch diese beyde neben Ihrer Kayserl. Majest. conjunctim mit darzu gezogen würden. Wie nun solches der Chur-Brandenburgische allen Gesandten, um solches an Ihre Herren Principalen unterthänigst zu repræsentiren, angezeuget; So bedünckte einigen darbey zuvermercken / daß selbiger Seiten die Kayserliche alleinige Seqvestration auch hauptsächlich darum decliniret werden müste / weil / ihrer Beysorge nach / aus einen alleinigen immediat-Käyserlichen Seqvestro die Recuperation des Sachsen-Lauenburgischen Hertzogthums hienächst viel difficiler, als von denen gegenwärtigen Inhabern selbst / fallen dürffte. Gleichfalls war der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte bemühet zu remonstriren, daß das Seqvestrum unvonnöthen / ante causæ cognitionem unzuläßlich / und endlich / auf den ungestandenen Fall / daß es verhänget werden könte / es iedennoch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg nimmermehr aufzutragen / weiln an dieselbige die Fürstlichen Anhältischen Prætensionen, wenigstens die Sachsen-Lauenburgischen Zölle / würcklich cediret worden / und Sie dannenhero als Contra-pars angesehen / einfolglich als ein dritter und unpartheyischer nicht consideriret werden könten. Wie deñ dieser Hertzogl. Gesandte sich schon zuvor bey fürgewesenen Raths-Tage fast eben dergleichen vernehmen lassen / es wäre die Seqvestration ein Remedium extraordinarium, und von böser Conseqvens, wenn man alsogleich / da mehrere Prætendenten zu einen Fürstenthume und Landen vorhanden / zu derselben schreiten wolte. Zu dem / so solte es auch nicht absqve causæ cognitione seyn / und würde solcher gestalt gantz contrarium effectum haben. Es wäre niemand /

mand/ als das Haus Braunschweig in possessione, und dennoch inclinirte Chur-Sachsen zu keiner Seqvestration, sondern wäre vielmehr darwider/ so wäre auch die Seqvestration in der Jülich- und Clevischen Succession-Sache nicht pro remedio adæqvato gehalten worden/ sondern es hätten die interessirten Theile ebenfalls güttlichen Vergleich/oder rechtlichen Ausgang erwartet; auch wäre kein Motus Armorum zubefürchten; Solte aber ein Dritter kommen/ und den Pacem publicam turbirẽ wolen/ so wäre bekant/ was die Reichs-Constitutiones darwider vermögten; Und was etwa von dergleichen Motiven mehr vor- und angebracht worden. Allein gleich wie der Durchl. Churfürst von Brandenburg bißanhero Seine hohen Actiones allezeit nach dem Masse der Gerechtigkeit/und Großmüthigkeit eingerichtet/und man dannenhero nicht leichtlich glauben wollen/ daß Se. Durchl. zu Verletzung iemandes Gerechtsame/ und unerkanter Sachen aus den Antrieb eines privat-Interesse Sich mit dem Hause Anhalt in so geheime Pacta eingelassen habe; Zumal da Se. Chur-Fürstl. Durchl. sonderzweifel noch in unvergessenen Andencken haben würden/ welcher gestalt hiebevor/ als deren weyland Glorwürdigste Vorfahren die Chur- und Marggrafthum Brandenburg ebenfalls/ mit Hinansetzung derer von der Agnation damals hergeführten Anhältischen Prætension, von Kayserl. Majest. erhalten/ der Heldenmüthige Fridericus IV. sich bey dieser einmal erlangten hohen Gerechtsame standhafftig manuteniret, und durch keine widrigen Pacta, oder anderwertig unternommene Machinationes darvon abtreiben lassen; Und also Höchstgedachte Seine Chur-fürstl. Durchl. viel zu Großmüthig seyn/ denn daß Sie

iemanden in denjenigen / was Dero hohe Vorfahren hiebevor / und Sie Selbst noch diese Stunde gut bedüncket / ichtwas zu Nachtheil verhängen solten ; Also wurden die itzo erwähnten und ohngegründeten Opiniones durch Entdeckung der beständigen Resolution Seiner Chur-Fürstl. Durchl. alsobald nachdrücklich widerleget / in dem Selbige declariren lassen / Sie begehreten aus einen eigen-nützigen Absehen weder die Administration des Sachsen-Lauenburgischen Landes zuführen / noch auch einige Trouppen in dasselbige zu verlegen / und solte das Amt derer bey den Werck nicht interessirten Creis-Direction eintzig und allein darinnen bestehen / daß / wenn einmal vacua Possessio vorhanden seyn würde / gedachte Creis-Directores dahin sehen / und Sorge tragen mögten / daß das Land contra qvoscunqve Aggressores geschützet / und wann einige von denen Prætendenten, oder andere sich desselben eigenmächtig anmassen wolten / solches abgewendet / und / mit einem Worte zu sagen / Ihnen mehr nicht / als ein Protectorium darüber aufgetragen würde / welches auch nochmals Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Meinung wäre / und könte inzwischen / und biß die Sache viâ juris, aut amicabilis Compositionis unter denen hohen Herren Prætendenten erörtert / die Regierung des Landes / Nahmens Ihrer Kayserlichen Majestät / von denen bey Absterben des Hertzogs daselbst gewesenen Räthen und Obedienten geführet / und was darbey an Intraden erspahret würde / den obsiegenden Theile zum Besten reserviret und beygeleget werden. Item, es habe das Hochfürstl. Haus Lüneburg keine Ursache / Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg in der Sache vor verdächtig auszuschreyen;

en; Denn alle vor das Fürstl. Haus Anhalt angewandte Officia, worüber sich doch diese vermeinte Particularität einzig und allein gründen würde/ gehe bloß dahin/ daß es mit seinen an die Lauenburgische Lande habenden Prætensionen coram Judice competente genungsam gehöret/ unpartheyische Sententz in der Sache gefället/ und indessen durch ein unverfänglich provisional-Mittel so wohl dem einen/ als dem andern bey diesen Wercke sich interessirten hohen Theile sua jura sarta tecta erhalten werden mögten. Ja es fehlete so weit daran/ daß Jhro Chur-Fürstl. Durchl. wie von einigen vielleicht vermeinet wird/ Sich der Lauenburgischen Lande bemächtigen/ und gleichsam Meister davon machen wolten/ daß Sie zum öfftern declariren lassen/ daß sie nie den geringsten Mann in die Lauenburgische Lande verlegen/ die Administration derselben auch gantz gern sub Auspiciis Imperatoriis, durch die itzige Lauenburgische Regierung verrichten/ und das Protectorium, welches Jhre Käyserl. Majest. Schweden-Brehmen/ und Jhr aufgetragen/ anders nicht exerciren lassen wolten/ als daß die hohen Prætendenten dieser Sache wegen einander nicht in die Haare gerathen/ oder Sie und andere der bemeldeten Lande Sich nicht bemächtigen mögten. Zu welchem Ende aber vor allen Dingen nöthig seyn würde/ daß man vacuam Possessionem bekäme/ und die Lüneburgischen Trouppen unverzöglich abgeführet würden.

DEr Schweden-Bremische Abgesandte that hienächst/ auf erhaltenen Königl. Befehl/ denen Chur- und Fürstl. gleichfalls wegen der Seqvestration anzeige/ daß Sie solche nicht allein vor gantz nicht zulänglich/ sondern

dern auch vor eine denen Juribus Principum höchst-præjudicirliche Sache hielten / und dahero den gemeinen Wesen besser gerathen zu seyn vermeineten / wenn Selbige entweder mit Jhren Prætensionen so bald / als möglich / bey dem Hochlöblichen Reichs-Hofrathe einkommen / und dessen schleuniges Decisum erwarten / oder aber die Sache per arbitros Compromissarios, und in der Güte ausmachen / immittelst aber die Fürstl. Lauenburgischen Lande Qvæstionis der Direction des Nieder-Sächsischen Creises ausschreibenden Fürsten überlassen mögten. Welcher gestalt die Hochfürstl. Sächsischen Häuser Ernestinischen Linie bißanhero Chur-Sachsen blosser Dinges nur adhæriret, ist vorhin erwehnet worden; Nunmehro aber und zum Anfange des itzt lauffenden Jahres empfing Deroselben Abgesandter / der Herr von Schönberg / eine neue Ordre, absonderliche Prætension wegen der Lauenb. Lande zu formiren, und so gar den Vorzug vor Chur-Sachsen zu obtiniren. Deren Zufolge Er auch der Versamlung den 31. Januarii in publico angezeuget / was gestalt Er den Chur-Mäyntzischen Directorio die von seines Gnädigen Herrn Durchl. proprio, & Serenissimorum Fratrum nomine, wie auch von Jhrer Durchl. Durchl. zu Sachsen-Weymar und Eysenach erhaltenen zwey Vollmachten auf die Fürstl. Lauenburgische Session und Stimme insinuiren lassen / und dahero numehr / Nahmens des Gesamten Fürstl. Hauses / Ernestinischer Linie das Votum führen würde. Dagegen aber reservirte der Fürstl. Braunschweig-Zellische Gesandte des gesamten Fürstl. Hauses Braunschweig habende Jura protestando, weil Er längstens von demselben

ben

ben hiezu bevollmächtiget. Desgleichen der Fürstl. Anhältische/ und endlich der Chur-Sächsische/ als sie davon die unvermuthete Nachricht erhalten/ auch gethan haben. Was für Fundamenta diese Hochfürstl. Häuser vor Ihre Anforderung produciret, soll unten mit mehrern angeführet werden. Sonst aber hat verlautet/ daß von denen Herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie/ nachdem Sie vergewissert werden/ daß man Chursächs. Seits nicht für das gantze Haus/ salvâ cujusvis prærogativâ, sondern für sich allein vigilirt, auch dero geheimen Raths/ Herrn von Hünicke/ an den Braunschweigischen Höfen gehabte Negotiation dahin ausgeschlagen/ daß es zwischen Chur-Sachsen und höchst-gemelden Fürstl. Höfen nächstens zu einer particular-Handlung kommen/ und die Ernestinische Linie dabey hindangesetzet werden möchte/ zu Bewahrung dero hierunter versirenden Interesse, und Information von dero gleichwohl habenden vorzüglichen Rechten der Fürstl. Sächs. Gothaische Rath/ Herr Joh. Lud. Zollmann/ an die Braunschweigischen Höfe/ und weiters zu denen Kays. Seqvestrations-Commissariẽ nacher Hamburg abgeschicket/ dessen Vorstellungen auch hier und da in nicht geringe Consideration gezogen worden; Gestalten denn aus gnädig- und höflicher Empfah- Tractir- u. Abfertigung seiner Person/ gleich dem Sächsischen wiederfahren/ und daß bald darauf ein anderer Gesandter von Hanover nacher Gotha gekommen/ einige schliessen wollen/ als ob zwischen diesen beeden theilen/ weñ man Chur-Sächsischer Seits sich gegen ein oder den andern hart bezeigen würde/ leicht eine Cession oder sonsten absonderliche Transaction erfolgen dürffte: Andere aber vermeinten/ daß vielmehr das gesamte Chur- und

E Fürstl.

Fürstl. Haus Sachsen / nach dem Löbl. Braunschweig-Lüneburgischen Exemplo, treulich zusammen halten / und den hinc inde prætendirenden Vorzug entweder auf gütlichen Vergleich oder rechtlichen Entscheid stellen würden; Gestalten auch der Gothaische Herr Abgesandte an mehr-höchstgedachten Höffen in Possessorio & Petitorio lauter solche Vorschläge / über die keiner von denen hohen Herren Competitoren, geschweige Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Sich zu beschweren Ursach gehabt hätten / aufs Tapet gebracht; gleich wie ebenfalls der Hannoverische Abgesandte zu Gotha hauptsächlich gantz andere Commission, als man spargiret, gehabt habe solle. Wir wollen uns aber darum / als um Dinge / die secretioris indaginis seyn / zur Zeit noch nicht bekümmern / und weil kein Zweifel ist / es werde diese Sache nunmehr mit mehren Ernst angegriffen / vielleicht auch ehests zu einen glücklichen Stande gebracht werden; Als lasset uns inzwischen zu denen Prætensions-Rechten und Fundamentis aller und jeder Häuser besonders schreiten / dasjenige aber / so etwan immittelst in der Haupt-Handlung fernerweit passiren mögte / bis zu einer andern Gelegenheit aussetzen.

Die Chur-Sächsischen Fundamenta.

DJe Chur-Sächsische Prætension fundiret sich haupsächlich auf eine Expectans, welche erstmals anno 1507. zu Zeiten Kaysers Maximiliani I. ausgewürcket / und an. 1687. von itzt-regierender Kays. Maj. confirmiret und renoviret worden. Nun ist zwar an dem / daß zu der Zeit die Chur noch bey der Ernestinischen Linie gestanden / auch den äusserlichen Wort-Verstande nach scheinet / als hätte die Albertinische / oder heutige Chur-

Chur-Linie sich dieser Anwartung nicht eher zu erfreuen/ als wenn die Nachfolger derer Hertzogen Friderici Sapientis, und Johannis, oder die Ernestische Linie gäntzlich abgegangen. Allein es beweisen Domini Electorales in contrarium, und zu Behauptung Ihres Rechtes/ daß man das Kayserl. Diploma nunmehr nicht so crudè und secundùm sensum literalem, sondern vielmehr nach seiner eigendlichen/ doch ungezwungenen/ Erklärung und Meinung auszudeuten habe. Denn gleich wie deren Concipiente sonst an vielen Orten sehr dunckel und indistinctè geschrieben/ als weñ er (nur ein und anders anzuführen/) in denen Käys. Motiven an die Haupt-Ursache dieser Expectantz, nemlich an die Compositionem litis Electori de Electoratu à Ducibus Lauenburgicis motæ nicht mit einer Sylben gedencket; Ferner die Succesſion und Anwartung blos auf Hertzogs Magni Person restringiret, wie auch in dem Pacto anfänglich beyde Sächsische Linien/ als Expectivatas, nahmhafftig machet/ hernach aber Hertzog Magno und seinen Descendenten die Succesſionem reciprocam stracks auf der Chur-Linie Absterben concediret; Und letztens in der Clausula cassatoria wiederum nur der Ernestinischen gedencket/ die Albertinische aber mit Stillschweigen übergehet/ welches denn/ den blossen Wort-Verstande nach/ lauter handgreifliche Absurditäten und Inconvenientien geben würde; Also sehe man ein vor allemal/ daß man die Auslegung dieser Expectativ auch in dem Haupt-Wercke nicht secundum Literam zu machen/ sondern vielmehr/ juxta Regulas bonæ interpretationis, diejenige/ quæ cum ratione hujus pacti & sub-infeudationis principali convenit, denen andern allen vorzuziehen habe. Nun wären/ erstlich dieses

anlangende / der Favor Imperatoris, und die Merita Saxonica, so von Concipienten angeführet worden / nur Causa generalis & secundaria, dergleichen man nach dem Stylo curiali in allen Begnadigungs-Briefen finde/ und die mögte sich wohl auf beyde Linien/so wohl die Electoralem, als Ducalem adpliciren lassen; Allein Ratio specialissima, principalis, & maximè urgens wäre eigendlich die Abthuung des langwierigen Prætensions-Streites an der Chur-Würde und Landen / den Hertzog Magnus von Lauenburg zu derselben Zeit / gleich seinen Vorfahren/wieder erreget/ zu dessen endlichen Sopiirung nicht allein unter denen streitigen Partheyen selbst das in der Expectativ berührete Pactum in Vorschlag gekommen / sondern die Käyserl. Majest. solches auch bewilliget / und Intuitu Pacis & Tranqvillitatis per hoc obtinendæ denen Lauenburgischen den Titul/ als Hertzogē zu Sachsen/ den Sie Sich vorhin cum protestatione Saxonicorum continuâ zugeeignet / hingegen dem Electori Saxoniæ und dessen Agnaten, jedoch jenen Jure proximiori, diesen aber remotiori die Anwartung auf die Lauenburgischen Lande/ und Hertzogthum gestattet und eingeraumet; Wie solches zum Theil aus dem Kayserl. Diplomate Maximiliani I, theils auch so wohl aus der kundbaren Historiâ illorum temporum, als auch vielen in Archivo Electorali annoch obhandenen Documentis gründlich zuerweisen stünde. Dannenhero/ & stante hôc præsuppositô firmissimo unwidertreiblich zu schlüssen/ qvod ad qvos solos spectat ratio pacti & Expectantiæ principalis, ad eos solos etiam principaliter porrigatur ipsum jus exindè nascens, & pro iis solis etiam principalis

lis interpretatio sit facienda. Alldieweil nun die Hertzogen zu Lauenburg allezeit nur die Chur-Lande und Chur-Würde in Anspruch genommen / an denen übrigen Hertzoglichen aber niemals das allergeringste prætendiret, die Churfürstl. sich auch stracks vom Anfange nur alleine / und ohne Zuthuung derer Hertzoglichen / darwider opponiret, als könne man nicht sehen / welcher gestalt sich iemand dieser Expectantz, und deren daher flüssenden Effectuum so unmittelbar und principaliter anzumassen habe / ausser diejenigen / um derentwillen dieses Expedientz ausfindich gemachet worden. Uber dis / und zum andern / so wäre ja aus denen Verbis ipsissimis Diplomatis Imperatorii gar leichte erweißlich zu machen / daß dieses die eigendliche Meinung Kaysers Maximiliani I. gewesen / indem er die Anwartung nicht dem gantzen Hause Sachsen indifferenter, sed cum discrimine Linearum, & qvidem cum expressâ prælatione Electoralis, verstattet / und solche in allwege an das Chur-Haus restringiret, der andern aber eher nicht / als / da diese nicht wäre / eingeräumet / das ist / wenn vel morte naturali, vel aliô qvôvis casu, noch Abgang derer Chur-Folger / diese Dignität an die andern gelangen würde. Wannenhero / und wann sich der Casus Vacantiæ mit Lauenburg zu der Zeit / da die Chur noch bey denen Ernestinischen gestanden / ereignet / dieselben sich ebenfalls die unmittelbare und alleinige Succession, wie billig / würden vindiciret haben. Da nun aber / mutatô rerum statu, die Chur an die itzt-regierenden Albertinischen verfallen / so sey gantz ohnstreitig / daß auch die Lauenburgische Expectantz, als ein Accessorium Electoratûs, mit an dieselbigen übergegan-

gangen / und der Begnadigungs-Brief zu förderst und unmittelbar auf Sie appliciret werden müsse. Wie denn dem zufolge dessen Original, nach Abtretung der Chur/ auch nicht in den gemeinen Archiv des gesamten Hauses Sachsen gelassen/ sondern an das neue Chur-Haus übergeben / und iederzeit vor dasselbige aufgehaben worden. Endlich / so bestärcke solches die Authentische Interpretatio Invictissimi Imperatoris LEOPOLDI, welcher die alte Expectantz bekanter massen alleinig vor den Churfürsten zu Sachsen / und dessen an der Chur succedirende Nachkommen erkläret und confirmiret, und hiedurch allen fürscheinenden Zweifel des alten Gnaden-Briefes ein vor allemal gehoben. Nec obstare, daß die qvæstionirte Expectantz auf beyde damalige Herren Brüder/ so wohl der Electoral- als Ducal-Linie eingerichtet/und demnach die obige Restrictio ad Electorem, qvà talem, hingefallen zu seyn schiene. Denn daß dieses wiederum nicht verbotenus, sondern in sanô sensu zu verstehen / und dem confusen Stylo des Concipienten beyzumessen/ wolle daher erscheinen/ (1.) weil/ in dem Er nicht allein beyde Herren Brüder/ sondern auch noch darzu deren mänliche Leibes-Erben nahmhafftig machet / Imperator doch deßwegen nicht eine simultaneam succesionem etiam qvoad capita hæredum seu filiorum cum Patribus concurrentium concediren, sondern hiedurch vielmehr nur die Qvalitatem Feudi, tanqvam hæreditarii anzeigen wollen. Gesetzt aber / doch nicht gestandenen Falles / daß schlechter Dinges hierinne den Worten nachgegangen seyn müste/ so würde (2.) hieraus dennoch mehr nicht zu erzwingen stehen / als nur dieses / daß bey dem Casu Caducitatis nebst dem Serenissimo Electore auch die übri-

gen nächsten Agnaten Lineæ Electoralis der Expectantz zu gleicher Zeit zu geniessen/ und die von der Lineâ Ducali, oder remotiore gleichwohl allererst post hujus totalem extinctionem zu der Succession zu admittiren. Allein weil (3.) das Accessorium sich nach der Condition seines Principalis richtet/ & Imperator contra mentem Aur. Bull. modumqve succedendi ibidem definitum nihil voluisse præsumitur; Als sey die Auslegung demselben Successionis modo auch allerdinges in den Accessorio gemäs zu machen. Gestalt denn (4.) Churfürst Fridericus Sapiens damals/ als ein Cælebs, & in cælibatu perstiturus in entstehender Hoffnung einiger Leibes-Erben schon pro civiliter mortuo zu achten gewesen/ und dem Herrn Bruder die Administration der Chur des mehrern Theils überlassen. Aus diesem nun/ und andern/ so pro Serenissimo Electore, & sanô Diplomatis Imperatorii sensu angeführet werden sollen/ oder mögen/ erhelle männiglichen zur Genüge/ daß/ so wohl Vermöge des Haupt-Absehens/ als auch des buchstäblichen Tenoris, und der authentischen Declaration der itzigen Kayserl. Majest. die Interpretatio Expectativæ Lauenburgicæ hauptsächlich und unmittelbar vor niemanden anders/ als das Chur-Haus Sachsen/ und dessen männliche Leibes-Erben oder Nachfolger zu machen sey; secundariò aber/ und als fern sie ein Jus remotius, oder remotissimum dadurch erlanget/ nemlich in eventum Electoralis domûs prorsus extinctæ, ejusdem Agnati proximiores, seu Lineæ Albertinæ, & hisce non superstitibus, Serenissima Linea Ernestina sich deren zu erfreuen habe. Welchen wohlhergebrachten Gerechtsamen zu folge das großmächtige Chur-Haus auch ohnlängsten/ da

sich der Casus Aperturæ ereignet / die Possession einig und allein rechtlicher Weise ergriffen / und sich hiedurch zu allen Uberflusse / nach denen kundbaren Lehn-Rechten / welche vermögen / qvod, si Expectativa à pluribus prætenditur, is qvi possessionem Feudi legitimè nactus est, reliqvis omnibus præferatur, in dero guten und gerechten Sache noch um ein ziemliches befestiget / salvis firmioribus & limatioribus.

Dieses seynd unvorgreifliche privat-Gedancken eines Chur-Sächsischen JCti über der Sächsischen Epectativ und Gnaden-Briefe wegen des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg / welche man hiebey mit recensiren wollen / ohnerachtet bekant ist / daß das Durchl. Chur-Haus sich ante obtentam restitutionem Possessionis in meritis causæ und Petitorio in geringsten zur Zeit mit niemanden einlassen wolle. Die Expectativ Kaysers Maximiliani I. und deren von itziger Kayserl. Majest. vor wenig Jahren beschehene gnädigste Confirm- und Renovation lauten in ihren Formalibus also:

Wir LEOPOLD von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund allermänniglich ; Nachdeme Uns der Durchlauchtige / Hochgebohrne Johann Georg / der Dritte / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / ꝛc. Unser lieber Oheim / durch Sr. Liebden allhier Anwesende Räthe und Abgesandte unterthänigst zu erkennen geben lassen / wie Unser Vor-Uhr-Anherr / wey-

weyland Kayser Maximilianus I. den Chur-Fürstlichen Hause zu Sachsen eine Anwartung auf das Fürstenthum Lauenburg allergnädigst verschrieben / welcher *Expectans*-Brief allewege für das Chur-Fürstliche Haus zu Sachsen aufgehoben / und darfür geachtet worden wäre / es könte mit der Zeit / und da sich nach GOttes Willen eine *Apertur* an Sachsen-Lauenburg ereignete / die Chur-Sachsen in etwas gestärcket / und / dem Heil. Röm. Reich zu Nutze und Förderung / in desto mehrers aufnehmen gebracht werden / welcher *Expectans*-Brief denn von Wort zu Wort hienach geschrieben stehet / und also lautet:

WIr Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / ꝛc. Bekennen für Uns / und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund allermänniglich / daß wir denen Hoch-Gebohrnen Friedrichen / des heiligen Römischen Reichs Stadthaltern / und Johansen / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Landrgafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / Unsern lieben Oheimen / Chur-Fürsten und Räthen / um der angenehm / getreu und nützlichen Dienste willen / so sie Uns / und den Heil. Reiche / mit Darstreckung ihres Leibes und Guthes offt williglich gethan und erzeuget / und hinführo wohlthun mögen / mit wohlbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / auch aus eigener Bewegniß diese sonderbare Gnade gethan / zugesaget / und verwilliget haben / thun ihnen die Gnade / sagen zu / und verwilligen auch solches / als Röm. König / von Königlicher Macht und Vollkommenheit wissendlich in Krafft dieses Briefes / also / daß sie mit dem

Hochgebohrnen *Magno*, Hertzogen zu der Lauenburg/ Unsern lieben Oheim und Fürsten einen vertrag annehmen/ und machen mögen/ wie hernach folget; nemlich unter andern/ wo derselbe Hertzog *Magnus* ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen würde/ daß alsdann alle seine Lande und Leute/ Lauenburg/ oder Nieder-Sachsen genant/ an die obbemeldten Hertzoge Friedrichen und Johannsen zu Sachsen/ und ihre eheliche männliche Leibes-Erben/ und wo die nicht wären/ an die Hoch-Gebohrnen Georgen und Heinrichen/ Gebrüdere/ auch Hertzogen zu Sachsen/ Land-Grafen zu Meissen/ und ihre eheliche männliche Leibes-Erben/ hinwiederumb/ wo dieselbe Hertzog Friedrich und Hertzog Johannes ohne eheliche männliche Leibes-Erben/ vor dem ehegedachten Hertzog *Magno* mit Tode abgiengen/ daß ihr Fürstenthum und Lande der Chur zu Sachsen auf denselben Hertzog *Magnum*, und seine eheliche männliche Leibes-Erben fallen/ und Er/ und dieselben seine Erben sich nun hinführo des Tituls/ Hertzogen zu Sachsen gebrauchen sollen. Und wenn solcher Vertrag dermassen aufgerichtet/ und geschlossen würde/ so sollen und wollen wir denselben gnädig *confirmiren*, und bestätigen/ und sie zu beederseits mit denen berührten Fürstenthum und Landen/ laut des Vertags/ belehnen/ wie sichs gebühret/ und darzu Hertzogen zu Sachsen schreiben; Wo aber dieser Vertrag nicht Fürgang gewinne/ so haben wir den obgenanten Hertzog Friedrichen/ und Hertzog Johannsen hiemit weiters zugesaget/ und versprochen/ wo Hertzog *Magnus* von der Lauenburg ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen solte/ daß wir alsdenn ihnen und ihren männlichen Leibes-Erben/ und/ da sie nicht wären/ den vorgedachten Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen von Sachsen/ und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben sein Fürstenthum und Lande zu der Lauenburg/

wie

wie er die itzo innen hat / als Unser und des Reichs heimgefallen Lehn vor männiglich leihen / als wir auch hiemit geliehen haben wollen / zugleicher Weise / als ob der Fall itzo geschehen wäre. Wir wollen / und sollen sie auch darbey gnädiglich handhaben / auch hiewider nichts handeln / noch ausgehen lassen. Ob aber was darwider beschehe / in was Schein das wäre / soll doch solches keine Krafft haben / und denen gemeldteten Hertzog Friedrich / und Hertzog Johannsen an dieser Unserer Gnad und Verschreibung keinen Schaden / oder Nachtheil bringen in keine Weise. Deñ wir solches alles itzt / als dann / und denn als itzt *derogiren*, abthun und vernichten / von der obbestim̃ten Unserer Königlichen Macht / wissentlich in Krafft dieses Briefes / der zu uhrkund mit Unsern Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt / und gegeben ist zu Constantz am 28. Tage des Monats *Julii*, nach Christi Geburt Funfzehen hundert / und im Siebenden / Unserer Reiche / des Römischen im Zwey und Zwantzigsten / und Hungarischen im Achtzehenden Jahre /

Per Reg.

(L.S).

Ad mandatum Domini Regis proprium.

N. Ziegler / *Dr.*

UNd Uns gehorsamen Fleisses demüthiglich angeruffen und gebeten / daß Wir / als itzt regierender Römischer Käyser / Seiner des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden / auch deren männiglichen Leibes-Lehns Erben / als *Successoren* an der Chur-

Sachsen zum Besten den *inserirten* Begnadigungs- und *Expectans*-Brief zu verneuern / zu *confirmiren*, und zu bestätigen gleich *Anno* 1660. bereits geschehen / gnädiglich geruheten / deßhalben Wir angesehen und betrachtet gedachtes Unsers lieben Oheims und Chur-Fürstens durch seine Räthe und Befehlshaber ergangene ziemliche Bitte / und treue Dienste / so Sr. Liebden Vor-Eltern Unsern löblichen Vorfahren / Römischen Käysern und Königen bißhero erzeiget / und bewiesen haben / auch Seiner Liebden nicht weniger Uns / und dem Heil. Reich in viele Wege gantz unverdrossen gethan hat / noch täglich thut / auch ins künfftige wohl thun mag und soll / und darum mit wohlbedachten Muth / guten Rath und rechten Wissen obbemeldten Unsern lieben Oheim / und Chur-Fürsten / Hertzog Johann Georgen zu Sachsen den Dritten / den obbeschriebenen Begnadigungs- und *Expectans*-Brief / alles seines Inhalts vor Seine Liebden / und alle an der Chur-*succedirende* Nachkommen / gnädiglich *confirmiret*, und bestätiget; *Confirmiren* und bestigen auch dieselben hiemit von Röm. Käyserlicher Macht / Vollkommenheit / wissendlich in Krafft dieses Briefes / und meinen / setzen und wollen / daß solcher Brief in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Articuln / Meinungen / Clausuln / Inhalt und Begreiffungen gantz kräfftig sey und bleibe / stet gehalten / und vollzogen / und so bald sich / darinnen bemeldter Fall über kurtz oder lang zuträget / mehrgedachter Unser lieber Oheim / und Chur-Fürst / Hertzog Johañ Georg der Dritte / auch dessen männliche Leibes-Lehns-Erben / als *Successores* an der Chur / und alle andere Nachkommen an der Chur zu Sachsen desselben würcklich genüssen / sich erfreuen / gebrauchen / und gäntzlich darbey bleiben sollen / und mögen / von männiglich ungehindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / geist- und weltlichen / Prälaten / Gra-

Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land-Voigten / Vitzdohmen / Voigten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schuldheisen / Bürge-Meistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinen und sonsten allen Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / ernstlich und festiglich mit diesen Brief / und wollen / daß sie vorernanten Unsern lieben Oheim / und Chur-Fürsten / Johann Georgen den Dritten / auch dessen männliche Leibes-Lehns-Erben / als *Successores* an der Chur zu Sachsen / bey angeregter weyland Unsers Geliebten Vor-Uhr-Anherrens / Käysers *Maximiliani I.* Begnädig- und Anwartung / und den darinnen ausgeführten Inhalt und Begriff / auch dieser Unserer darüber gegebenen / und auf bemeldetes Chur-Haus nunmehro gerichteten Käyserlichen *Confirmation*, und Bestätigung ungehindert bleiben / Sie derselben / wie obstehet / ruhig gebrauchen / und geniessen lassen / und Ihnen daran einigen Eintrag oder Verhinderung nicht thun / noch des iemand anders zuthun gestatten / in keine Weise noch Wege / als lieb einen jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe / und darzu eine *Pœn*, nemlich 40. Marck löthigen Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offt er frevendlich hiewider thäte / Uns halb in Unsere / und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil vielgedachten Chur-Fürsten / Johann Georgen den Dritten / und seinen *Successören* an der Chur zu Sachsen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel / der gegeben ist in Unserer Stadt Wien / den 19. Tag Monats *Septembris*, nach CHristi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnaden-reichen Geburt im 1687sten Jahre / Unserer Reiche / des Römischen im Dreyssigsten / des Hungarischen im

Drey und Dreyssigsten / und des Böheimischen im Zwey und Dreyssigsten.

Leopold /

Vt.

Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sacr. Cæsar. Majest. proprium.

Frantz Martin von Mentzhengen.

EInige Zeit darauf ist pro causa Electorali eine sehr weitläufftige Epistel zum Vorschein gekommen / darinnen so wohl die Rechts-Gründe des Durchl. Chur-Hauses nach der Länge deduciret, als auch die Ansprüche derer übrigen Herren Prætendenten, so viel deren den Concipienten damals bekant gewesen / refutiret werden. Ob nun solche wohl gleichfals nur privato ausu, auch bevor man völligere Nachricht von ein und andern haben können / aufgesetzet werden / und / was sonderlich die Historiam Anhaltinam anbelanget / ein und andere Dinge darinnen enthalten seynd / die man in seinen Werth und Unwerth beruhen lassen muß; So ist doch vor Gut angesehen worden / selbige bey dieser Occasion, und weil sich sonderlich etzliche derer Nachfolgenden Schrifften darauf zu beziehen scheinen / mit einzurücken.

Copia Berichts /

WElcher in Form eines Briefs an einem guten Freund geschrieben / worinnen kürtzlich die Chur-Sächsische Prætension zu denen Sachsen-Lauenburgischen

schen Landen einiger massen behauptet / dahingegen derer übrigen respective angegebener Herren Prætendenten (als Anhalt / Lüneburg / wie auch derer beyden hinterbliebenen Fürstl. Lauenburgischen Princeßinnen/) vermeinentlicher Unfug verworffen wird.

Monsieur,

Nachdem Derselbe *curieux* ist / und einige *Information* von mir verlanget / worauf es mit den Fürstl. Lauenburgischen *Succession*-Wesen eigentlich beruhe / und wie es mit iegliches deren *Prætendenten* Theils *Fundamentis* beschaffen sey/ so ist für allen Dingen / *respectu* Chur-Sachsen zu wissen / daß dasselbe mit *legaler* und vollständiger Erlangung der *Posseß* allen andern *Prætendenten* zuvorkommen / in dem es solche durch dero abgeschickten Rath bereits am 26. und folgenden Tagen des Monats *Septembris* nächsthin / nicht allein *in genere* über das gantze Fürstenthum mit allen *Regalien* und Zubehörungen im Schloß und Stadt Ratzenburg / als den Haupt-Ort / allwo die Regierung ist / *per Actum publicum & solennem Declarationem* ergriffen / den *Commendanten* und *Guarnison* allda vereyden/ die Regierungs-Räthe/ Secretarien/ Cantzelley-Verwandte und übrige *Officianten* in Handschlag nehmen / die *Expeditiones* unter Chur-Fürstl. Nahmen und *Secret* anfangen und würcklich führen das neue Kirchen-Gebet für Ihre Churfl. Durchl. ausschreiben/ und zum Druck geben/ so wohl die Landschafft (welche auch *per Deputatos* erschienen/ Chur-Fürstl. Schreiben angenommen / *Proposition* und *Intimation* der ergriffenen *Posseß* angehöret / und nach gehaltener Zusammenkunfft auf den 3. *Octobris* eine gesamte *favorable* Erklärung zu thun / versprochen /) erfordern / sondern auch bey allen und iedem Städten / Aemtern / Zöllen / über der Elbe gele-

gelegenen Dörffern/ und so gar auch bey dem Saltz-Zolle in der Stadt Lauenburg eine *Special-Apprehension* durch ausgeschickte *Substitutos* bewerckstelligen lassen/ dergleichen *Possess*-Ergreiffung auch durch obgemeldten bevollmächtigten Rath am andern und folgenden Tagen des Monats *Octobris* im Lande Hadeln/ (allwo nicht weniger die *Guarnison* zu Otterndorff vereydet/ die sämtlichen Stände/ nach vorhergegangener Versamlung/ nebenst allen *Officianten*, in Handschlag genommen/ die *Expeditiones* in Chur-Fürstl. Nahmen angefangen/ das Kirchen-Gebet für Ihre Chur-Fürstl. Durchl. / als den neuen Landes-Fürsten/ würcklichen in allen Kirchen abgelesen/) verrichtet/ und also beyder Orten/ sonderlich auch der *Revenien*-wegen/ alle Anstalt/ so zur *Establir*ung einer neuen Regierung nöthig/ oder diensam seyn kan/ gemachet worden. Wiewohl nun Lüneburg-Zell unterdessen am 30. und folgenden Tagen Monats *Septembris* Sich so wohl des Schlosses und Stadt Ratzeburg/ als auch aller übrigen zum Lauenburgischen Fürstenthum gehöriger Orten durch abgeschickte *Milice*, gewaltsamlich bemächtiget/ worzu zwar Anfangs der *Prætext* und Titul des Creys-Obristen-Amts gebrauchet/ und fürgegeben worden/ daß man nur suche besorgliche *Motus* in Nieder-Sächsischen Creyse zu verhüten/ für sich selbst aber keine *Prætension* aus dem Fürstenthum zu machen/ noch auch Chur-Sachsen in Seiner *Possess* zu *turbiren*, welchen nichts destoweniger zu wider hernach allerdings eine *Prætension* davon *formiret* werden wollen/ indem man den Chur-Sächsischen *Commendanten* und *Guarnison* ausgetrieben/ alle von Chur-Sächsischen Gevollmächtigen gemachte Anordnungen übern hauffen geworffen/ die Räthe und andere mehr darum/ weil sie Chur-Sachsen den Handschlag gegeben/ in *Arrest* genommen/ zum Theil mit starcken Wachten und Einqvartirung beschweret/ die Schlüssel

zum

zum *Archivo extorqviret*, viel *Acta* und *Documenta*, worinnen man vermeinet ein *Fundament* zu seiner *Prætension* zu finden/ heraus genommen/ durch Soldaten auf und abgetragen/ Schloß und Stadt/ wie auch übrige Oerter des Fürstenthums mit mehr als 2000. Mann besetzet/ starcke *Fortificationes* angefangen und *continuiret*, mehr *Artillerie* und *Munition* angeschaffet/ auch endlich gar eine vermeinte neue Regierung angerichtet/ der Zölle und Pässe/ und anderer Einkünffte sich angemasset/ Zoll-Tafeln mit den Lüneburgischen Wapen aufgehänget/ die Lüneburgische Müntze eingeführet/ und sich überal solcher massen angestellet/ als ob man das Land nimmermehr *qvittiren* wolle/ gestalt man denn auch einige Mannschafft/ nach vorhererlangten Paß/ durch das Hertzogthum Brehmen/ gegen das Land Hadeln (allwo Sie zwar nicht eingelassen worden/) geschicket/ um allda eben dergleichen gewaltsame *Posseß* zunehmen; So hat doch Chur-Sachsen dieses alles für ein gantze Null und nichtiges Wesen geachtet/ welches einige *Posseß* nicht geben/ noch einen andern die seinige nehmen können/ sondern es sey vielmehr ein offenbares/ gewaltsames/ wider den gemeinen Land-Frieden lauffendes *Spolium* und *Dejection*, wil für allen Dingen/nach Inhalt derer Reichs-*Constitutionen*, und anderer klarer geist- und weltlichen Rechte *cum omni causâ restituiret*, und in seiner mit aller Form und *Legalität* ergriffenen *Posseß* so lange/ biß Lüneburg oder ieglich anderer *Prætendent* sein vermeintes besseres Recht durch ordentlichen *Proceß coram Judice competente* ausgeführet/ geschützet seyn/ und saget *in specie* wider das anfänglich fürgeschobene Creys-Obristen-Amt/ es erstrecke sich dessen Macht und Gewalt keinesweges so weit/ daß Er/ Creis-Obrister/ bey begebenden Fällen gleich also zu fahren/ sich ohne vorher gegangene Käyserl. *Commission*, Creis-Schluß/ oder *Reqvisition* eindrin-

gen / und einer Gerechtbarkeit über andere Stände anmassen / denjenigen / welcher gantz *specificé*, und ohne gewaffneten Maû *Possessionem adhuc vacuam occupiret*, unter fürgewandter Besorgniß einiger nirgend her erscheinenden *Motuum* wider *expelliren*, solche hergegen für sich selbst nehmen / das Creis-Obristen-Amt / wider den klaren Buchstaben des Reichs-Abschiedes / *Anno* 1555. und *Instrumenti Pacis Westphal.* in eigenen Sachen *exerciren*, die *Fundamenta Prætensionis post jam patratam Executionem* allererst *è domo & Archivo Legitimi Possessoris* heraus und zusammen suchen / und *in causâ propriâ* zugleich Richter und Parthey *agiren* möge / fürnehmlich aber wäre sich zum höchsten zu verwundern / daß Lüneburg eines Ortes die vom Chur-Sachsen ergriffene *Possession* darum / weil Sie es nicht mit militarischer Macht behauptet / nicht *passiren*, noch für gültig achten / seine *Occupation* hergegen damit / weil der Chur-Sächsische Gevollmächtigte durch seine des Tages zuvor nach dem Lande Hadeln fürgenommene Reise die *Possess*, vermeinter massen / hinwiederum verlassen / für rechtmäßig ausgeben ; andern Ortes aber davon lieber gantz und gar nichts wissen / sondern dieselbe leugnen wollen / da es doch eine offenbare Landkündige Sache / worüber richtige und untadelhaffte *Instrumenta* aufzulegen / auch der Lüneburgischen eigene *Confession hoc ipso* vorhanden / wenn sie selbst beym Anfange / daß sie Chur-Sachsen in seiner *Possession* keinesweges zu *turbiren* begehreten / *contestiret*, oder vielmehr *simuliret*, auch die Räthe / und andere *Officianten*, welche Chur-Sachsen den Handschlag gegeben / und in ihrer Treue beständig blieben / eben deßwegen zu scharffer Verantwortung gezogen / und zumal den Hof-Rath D. Classen noch biß auf diese Stunde zum äussersten *mortificiren*. Im übrigen aber stünde nirgends geschrieben / daß eine *Possess armatâ manu* genommen / und mit dergleichen

vi publica, (welche/ den Rechten nach/ einer *Posseß* vielmehr ein *Vitium* anhänget/) behauptet werden/ oder auch eben diejenigen Personen/ welche die *Apprehension* verrichtet/ ewig und immer an dem Orte bleiben/ und denselben *corporaliter incumbiren* müßten/ *cùm Possessio solo animo retineatur*; Zu geschweigen/ wie sattsam allhier/ da Chur-Sachsen wegen eine *formirte* und in Handschlag genommene Landes-Regierung/ (welche in Churfürstlichen Nahmen würcklich gesessen/ und alles *expediret*, und Dero neues Siegel geführet/) benebenst einen *Commendanten* und *Guarnison*, (welche Chur-Sachsen geschworen/) samt andern dergleichen *Officianten* mehr an allen Orten geblieben/ und bey der Lüneburgischen *Occupation* verhanden gewesen/ die *Posseß pro deserta vel vacua* ausgegeben werden könne. Nachdem nun solcher Gestalt Chur-Sachsen für allen Dingen auf seiner erlangten *Posseß* bestehet/ so will dasselbe zwar sich noch zur Zeit *in meritis causa* hauptsächlich heraus/ und mit iemand/ vor erfolgter völliger *Restitution*, und darauf ordentlich angestelleten *Petitorio*, einzulassen nicht schuldig seyn/ *protestiret* auch *hautement* darwider. Es ist aber dennoch aus unverfänglichen *privat-Discoursen* zu vermercken/ wie auch aus denen bey den *Actibus apprehensionis* beschehenen Antragen zu vernehmen gewesen/ daß es sich der *Succession*, aus nachfolgenden *Fundamenten*, für allen andern berechtiget achte. Denn I. so habe Kayser *Maximilianus I.* Glorwürdigsten Andenckens bereits *sub dato* des 28. *Julii*, *Anno* 1507. deren Vorfahren an der Chur/ als Chur-Fürsten/ und zur Verbesserung der Chur (wie solches in folgenden *Confirmationen* erkläret worden/) verwilliget/ mit weyland Hertzog *Magno* zu Lauenburg eine Erb-Verbrüderung solcher Gestalt aufzurichten/ und hierüber also zugleich Dero allergnädigsten *Consens* und *Confirmation* voraus ertheilet/ daß nemlich/

wo gedachter Hertzog ohne eheliche männliche Leibes-Erben (welche *Formalia diplomatis* wegen unten folgender Anhaltischen *Prætension* zu mercken/) mit Tode abgehen würde/ alsdann alle seine Land und Leute an Chur-Sachsen/ und damalige *suo ordine* nach einander benante *Successoren* an der Chur; Denn auch hinwiederum/ auf Abgang des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen/ die Chur- und Fürstenthum/ und Lande auf Hertzog *Magnum*, und seine eheliche männliche Leibes-Erben fallen/ und Er/ und Dieselben seine Erben sich nun hinführo (wenn nemlich die *Succesſion* des Chur- und Fürstenthums Sachsen/ letzt-gesetzten Falls/ auf selbige verfiele/) des Tituls Hertzogen zu Sachsen gebrauchen solten. Und wenn solcher Vertrag dermassen aufgerichtet und geschlossen würde/ so solten und wolten Ihre Kayserl. Majest. denselben gnädiglich *confirmiren*, und bestättigen/ und sie zu beyderseits mit den berührten Fürstenthum und Landen/ laut des Vertrags/ belehnen/ wie sich gebühret/ und so dann/ nemlich *eveniente casu*, Hertzog *Magnum* und seine eheliche männliche Leibes-Erben Hertzogen zu Sachsen schreiben; Wären also biß dahin noch nicht dafür erkennet worden/ welches abermals wider die Anhaltische *Prætension* zu mercken sey. Wo aber dieser Vertrag nicht Fortgang gewinne/ so solte gedachten Chur-Fürsten/ und *Successoren* an der Chur/ hiermit weiter zugesaget und versprochen seyn/ wo Hertzog *Magnus* von der Lauenburg (und also nicht auch dessen *pretendirte Agnaten* die Fürsten zu Anhalt/) ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgiengen/ daß Ihre Majestätt alsdenn Ihm und seinen *Successoribus* an der Chur sein Hertzogs *Magni* Fürstenthum und Lande zu der Lauenburg/ wie Er die itzo inne hätte/ (*atqvi* er hatte damalen unstreitig auch das Land Hadeln/ als ein uhralt *Pertinenz*-Stück und *Feudum annexum* des Fürstenthums Lauenburg/

als

als Ihrer Majest. und des Reichs heimgefallen Lehn/ (so kan ja Anhalt nach Hertzog *Magni*, und dessen ehelicher Leibes-Lehen-Erben/ absterben/ nichts daran zu *prætendiren* haben/) vor männiglich verleihen wollen/ als Sie auch hiermit beliehen haben wolten/ zu gleicher Weise/ als ob der Fall damals beschehen wäre. Und dieses *cum subjectâ clausulâ derogatoriâ*, daß darwider nichts gehandelt werden/ auch solches alles hiermit für null und nichtig erkläret seyn solle. II. Diese Käyserliche *respectivè* Bewilligung über die Erb-Verbrüderung und *Expectans* sey nicht allein folgends von Kaysern zu Kaysern (und zwar nach beschehener *Translation* der Chur auf die Albertinische Linie/) mit *special*-Einrichtung/ *Declaration* und *Restriction* auf dieselbe/ und jedesmalige *Successoren* an der Chur (welches wieder die *Prætension* der Ernestinischen Linie zu mercken/) sondern auch von itzo glorwürdigst regierender Kayserl. Majest. unter ausdrücklicher Anziehung/ wie nemlich dieser *Expectans*-Brief allwege für das Churfürstl. Haus zu Sachsen aufgehoben/ und dafür geachtet worden/ es könte mit der Zeit die Chur zu Sachsen dadurch in etwas gestärcket/ und dem Heil. Röm. Reich zu Nutz und Förderung in desto mehrers Aufnehmen gebracht werden/ zu zweyen malen/ nemlich so wohl *Anno 1660. ante*, als *1687. post insecutum pactum confraternitatis de 1671. & motam demum ab Anhaltinis litem, ideoq; in contradictorio* verneuert/ *confirmiret*, und bestettiget worden/ *cum adjectâ ampliatione*, daß/ so bald sich der Fall zutrüge/ iedesmaliger Chur-Fürst desselben würcklich geniessen/ gebrauchen/ und gäntzlich/ von allermänniglich ungehindert/ dabey bleiben/ und/ bey Straffe 40. löthiges Goldes/ gelassen werden solle. Ob man nun wohl hierauf die angezogene Erb-Verbrüderung fortzustellen/ an Seiten Chur-Sachsen eben nicht für nöthig/ sondern sich schon genungsam in der

Kayserl. *Expectantz prospiciret* befunden; Nachdem aber dennoch nicht allein weyland Hertzog Julius Heinrich bereits im Monat *Septembris*, *Anno 1663.*, sondern auch Hertzog Julius Frantz / im *Julio* des 1671. Jahres besondere Schickungen und persönliche Reisen deßwegen nach Chur-Sachsen fürgenommen / wie nicht weniger *expresse* Kayserl. *Promotoriales* und *Commendatitias* darzu ausgewürcket / und *insinuiret*, auch aus solchen *empressement* zu vermercken gewesen / wie demselben (in Ansehung / daß doch die Kayserl. *Expectantz* einmal da / und die *Succession* für Chur-Sachsen unveränderlich fest gestellet /) es nur darum zu thun gewesen / daß wenigstens noch etwas ersprießliches dagegen *pacisciret*, zumalen aber der bis dahin jederzeit verweigerte Titul der Hertzogen zu Sachsen / nebst den Schwerdtern im Wapen / vergönnet / dem Hause Lauenburg auch durch Verschreibung *reciprocir*licher *Succession*, und sonst / ein mehrer *Respect* und Nachdruck zugewendet / und wegen Versorgung der hinterbliebenen Fürstlichen Wittibe und Princessinnen / so wohl der *Inventarien*-halber / eine zuverlässige Richtigkeit getroffen werden möchte; So hat Chur-Sachsen sich endlich / wiewohl nicht gar zu gern bequemet / die Erb-Verbrüderung *sub dato* den 3. Monat *Septembris*, *Anno 1671.* und darinnen begriffene *Reciprocirung* der *Succession* beliebet / und übrige berührte *Specialia*, welches hier zu erzehlen unnöthig / abgehandelt / iedoch dabey die *Præcaution* gebrauchet / daß man so wohl im Eingang / als Ende bedungen / es solle bey der Chur-Sachsen einmal *purè* verschriebenen Anwartung gäntzlich und in allen Stücken bewenden / und da sich über kurtz oder lang erweisen solte / daß gegen diese Erb-Verbrüderung einige *Difficultäten* von iemandes gemachet werden wolten / so möchte Chur-Sachsen sich auf alle widrige Fälle nicht unbillig blosser Dinges an die obangezoge-

ne

ne verschriebene *Expectantz* halten / inmassen dieselbe einen Weg / als den andern bey Kräfften bestehen bleiben solte. Wie denn auch darinnen ausdrücklich / daß kein Theil sich mit andern ferner zu verbrüdern Macht haben / und da solches ohne *Consens* des andern geschehen würde / der andere Theil auf den Fall der Eröffnung an solche Verbrüderung nicht verbunden seyn solle / *conveniret*, und diese Erb-Verbrüderung zu halten an Eydes-statt verschrieben worden. Diese Erb-Verbrüderung sey nun *hoc ipso* von Kayserl. Majest. so wohl zuvor *per anticipationem*, als hernach genugsam / und daß man weitere *Confirmation* nicht nöthig gehabt / bestetiget / indem solche nicht allein in der *Expectantz de Anno* 1507. *ab Imperatore Maximiliano I.* und allen folgenden Kaysern, *inclusivè* der itzt-glorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. mittelst derer von Fällen zu Fällen biß 1660. über gedachte *Expectantz* ertheilten Bestetigungen / ausdrücklich erlaubet / sondern auch nach dem Sie *Anno* 1671. endlich aufgerichtet / und vom Hause Anhalt allererst darwider gesprochen worden / dessen ungeachtet im *Anno* 1687. abermals erneuert / und also gar in *Contradictorio* bestanden worden; Daß demnach nunmehro vollends gantz nichts mehr darwider zusagen / noch aufzubringen sey. Ob sich nun wohl das Fürstl. Haus Anhalt nunmehro nichts desto weniger noch ferner entgegen setzen / und die *Succession* für sich / durch wieder Aufleg- und Erweiterung ihrer schon *Anno* 1671. in Druck gegebenen *Deduction*, *asseriren*, so wohl auch die Fürstl. Häuser Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg der gleichen thun / wie nicht minder des letzt-erstorbenen Hertzog *Julii* Frantzens hinterbliebene beyde Princeßinnen das Land Hadeln für ein Erb-Land / oder *Allodial*-Stück halten / und dasselbe *vindiciren* wollen / so geschehe solches doch ohne allen Fug und Grund. Und zwar was

das

das Fürstliche Haus Anhalt
betrifft / so *resolvire* sich dessen gantze *Deduction* auf 3. *Hypotheses* oder *Postulata*, welche darinnen schlecht erwiesen / und denselben keinesweges eingeräumet werden können. Das I. wäre; Es stammeten die Fürsten zu Anhalt mit denen nunmehro abgestorbenen Hertzogen zu Lauenburg von einen *communi Stipite*, nemlich von *Bernhardo* dem Ersten / Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen Ascanischer Linie her / und wären also des letzt-verblichenen Hertzogen *Julii* Frantzens hinterbliebene nächste *Agnati*, und *consequenter* eintzige *Successores*, weil II. bey dergleichen *Feudis Regalibus*, oder Fahnen-Lehen / das Sächsische Lehen-Recht / und das darinnen erforderte also genante Gedinge / oder *Simultanea investitura* und deren *Renovation* nicht bräuchlich / noch zu *observiren*, sondern das blosse und eintzige *Jus Sangvinis* und *Descensus à primo acqvirente* die *Succession* sattsam gründete. Wiewohl Sie III. nichts destoweniger hierunter *vigiliret*, und die *General* Mit-Belehnschafft an alle andere Fürstenthumen / Graf- und Herrschafften / über und neben den Fürstenthum Anhalt erhalten / und Dero Lehen-Briefe von Kaysern zu Kaysern einverleiben lassen. Auf beyde erste *Fundamenta* saget man nun / Chur-Sächsischen Theils / sey sich mit Anhalt gar nicht einzulassen; Denn es wären solches eben diejenigen / oder dergleichen *rationes*, mit welchen sich schon hiebevor *Ericus IV.* und sein Sohn *Bernhardus*, Hertzog zu Lauenburg / besage des Anhältischen eigenen Stamm-Baumes / wider die vom Kayser *Sigismundo*, nach Absterben *Alberti III.* beschehene *Translation* der Chur- und Hertzogthum Sachsen / rc. auf die Marggrafen zu Meissen heftig gesetzet / wie in selbigen *Actis* ausführlich zu lesen / diejenigen aber / welchen solche nicht fürkommen / es beym *Limn. Lib. 3. J. P. cap. 12.* finden könten. Es habe der *Autor* der Anhäl-

hältischen *Deduction* selbiges auch selbst nicht *dissimuliren* mögen / sondern *fol. 4.* §. Es hat ihnen auch niemand / etc. *circa fin.* mit mehrern anzuführen sich gefallen lassen / Er könne darbey auch nicht leugnen / und wäre an sich selbst eine weltkündige Sache / daß weder Kayser *Sigismundus*, noch der Marckgraf zu Meissen den gedachten *Ericum* und andere Hertzogen zu Lauenburg für *Bernhardi*, *Elect. Saxoniæ*, und also *conseqventer* für Ascanische oder Anhaltische männliche *Descendenten*, und *Alberti III. Agnatos* erkennen / noch dahero für Hertzogen zu Sachsen iemals *passiren* lassen wollen; Wie solches nicht allein Kaysers *Sigismundi* bey gedachten *Limn. n. 9.* und *Hortled. de caus. bell. German. lib. 4. cap. 23.* befindliche Teutsche Schutz-Schrifft bewehrte / sondern auch die *Vestigia* davon in Kaysers *Maximiliani I.* Einganges *allegirter Expectantz de 1507.* (nach deren Inhalt die Hertzogen zu Lauenburg alsdann erst Hertzogen zu Sachsen geschrieben werden sollen / wenn die Sächsische Lande / vermöge der daselbst erlaubten Erb-Verbrüderung / auf sie fielen /) zu finden wären / sonderlich aber geben dessen die Fürstl. Lauenburgischen eigene Lehen-Briefe klares Zeugniß / laut nachfolgenden *Extracts* aus Hertzog *Julii* Heinrichs Lehn-Briefe *de anno 1659.* Dieweiln auch Hertzog Julius Heinrich neben dem angezeuget / daß er von seinen Vor-Eltern her ein Hertzog zu Sachsen sey / und also an uns unterthänigst gelangen lassen / daß wir Ihn den Titul Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen gnädig zu geben / und darzu auch die Lehen / wie die weyland seine Vorfordern vom Kayser Carolo IV. und Sigismundo (wie es hiemit zugegangen / wäre bey ob *allegirten Limn. n. 9.* zu lesen /) verliehen worden / zu verleihen geruheten / als nemlich das Land zu Sachsen / etc. Und aber wir dasselbe also dieser Zeit / aus etlichen bewegenden Ur-

H sachen

sachen anstehen lassen/ haben iedoch solches seines Gesinnens und Anmuthens hiermit auch Meldung und Anzeigung thun wollen.

Ein unwiedersprechliches Zeugniß/ welches von denen *Autoribus*, so *pro Marchionibus Misniæ* geschrieben/ als *Palatino*, (welcher die Hertzogen zu Lauenburg/ *Respectu* Sachsen *insititios & alienigenos* nennet/) *Goldasto*, *Hortledero*, und andern weitläufftiger ausgeführet worden; Wie denn auch ins gemein bekant wäre/ daß nach *Conringii*, und anderer der Sachen erfahrnen *Scribenten* Ausspruche/ alle *Genealogien*, so sich hinter 3. biß 400. Jahr zurück erstrecken/ *obscur*, verdächtig/ und überaus grossen Fehlschlüssen unterworffen/ oder wenigstens ungewiß und nicht zuverlässig/ welches sich absonderlich bey der *Familia Lauenburgica* im Wercke also befinde. *Ipse Kranz.* (über welchen doch *Alb. de Saxon. Orig.* klaget/ *qvod Erico ejusqve familiæ plus æqvò addictus fuerit*,) nachdem Er in *Saxon. lib. 1. cap. 21.* die Lauenburgische *Genealogie* (so doch von der in der Anhältischen *Deduction* befindlichen in unterschiedenen Stücken *discrepiret*,) nachdem er die *Genealogie* endlich aus einem *Chronico Brunswig. qvalitercunqve* zusammen gemarttert/ traue doch solcher selbst nichts richtiges zu/ sondern schlüsse *in genere*, und gebe sein *Judicium* davon mit folgenden Worten:

Hæc de Brunswicens. Annalium descriptione sumpta sunt, si qvid vel obscurum, aut dubium, aut falsum habent, fides referatur in Autores, &c.

Brotuff, welcher *Kranzii vestigiis* mehrentheils zu folgen pfleget/ und eine grosse Arbeit von der Anhaltinischen *Genealogia* gethan/ (worzu ihm seinen eigenen Anführen nach/ der Hochsel. Fürst Georg/ besage der *Dedication*-Schrifft/ fast mit allen

erſinn-

ersinnlichen *adminiculis furniret*) *judicire* doch ebener massen *ibidem* auf folgende Art davon:

Aber wie dem allen / so ist doch das Werck an ihm selbst am viel Enden confus, unrichtig / und der Zeit und Ordnung halber verwirret geblieben / denn es wohl nicht möglich solche Antiqvitates also leichtlich zu observiren, und gantz richtig zu machen.

Nimia enim vetustas omnem certitudinem obscurat. Itaqve [ut cum Tito Livio loqvar,] facturusne operæ pretium sim, si stemmata & generationes Illustrissimorum Anhaltinorum Principum proscripserim, nec satis scio, nec satis dicere ausim.

Wäre nun ein falscher *Conflictus* über der Lauenburgischen *Genealogie* bereits zu Kayser *Sigismundi* Zeiten / und eine solche *Dubitation* bey eben denenjenigen *Scriptoribus*, welche für die Lauenburgische und Anhaltische Häuser schon im vorigen *Seculis* geschrieben haben / gewesen / daß sie sich nicht einmal selbst getrauet / mit ihren Sachen zu bestehen / ob Sie darzu schon weit bessere *Subsidia*, als anitzo vielleicht annoch *in rerum naturâ*, oder fürzulegen seyn möchten / bey handen gehabt / wie käme denn der *Autor* der Anhältischen *Deduction* darzu / daß er dergleichen wichtige Sache nunmehro *post festum* anders und besser / als bereits für dritthalb-hundert Jahren geschehen / da man solche Dinge noch in weit frischern Gedächtniß gehabt / mit so leichter Mühe zu entscheiden sich unterfangen wolte. Gesetzt auch / es wäre disfalls annoch etwas scheinbares aufzubringen / so wäre doch der gantze *Disputat* wider einen vom Kayser und Reich *in contradictorio* ertheilten / und so gar auch *coram Concil. Basil.* behaupteten Ausspruch / und mehr als dritthalb-hundertjährige *Rem judicatam*, welche *ex albo nigrum* machen könne / viel zu spät / und vergeblich. Dergleichen bewandniß habe es

auch mit dem andern *Dubio*, ob nemlich die *Simultanea investitura Saxon.* bey der Lauenburgischen und Anhältischen *Familie* zu *observiren*, und zu *renoviren* gewesen; Denn dieses wäre ebener massen ein Haupt-Punct mit/ welcher bey des *Erici IV.* und seines Sohnes *Bernhardi anno 1425. seqq.* über der *Translation* der Chur-Sachsen an die Marggrafen zu Meissen *movirten* Streit *ex professo ventiliret* worden; Wiewohl man damals nicht so wohl über der Nothwendigkeit der Sächsischen Mit-Belehnschafft/ oder gesamten Hand/ und derer *Renovation* an ihr selbst (welche vielmehr auf beyden Seiten *præsupponiret*,) als eigendlich nur *Ratione facti*, ob solche von *Erico IV.* und seinen Vorfahren iemals erhalten/ oder aber versäumet worden/ unter einander *disputiret*; Da denn das Haus Lauenburg dieselbe gesuchet/ und empfangen haben wollen/ welchem aber Kayser *Sigismundus* widersprochen/ und den *Modum*, wie es damit zugegangen/angezeuget/wie nemlich Hertzog Erich allein mit einen Fähnlein und Pannier des Hertzogthums Lauenburg (das er vielleicht nennete ein Hertzogthum zu Sachsen/) gekommen/ wie Seine Majestät ihme dasselbe allein/ und nicht mehr/ geliehen/ und wie die Chur-Fürsten/ Anhältischer Linie/ nie weder an der Hertzogen zu Lauenburg ihr Pannier gegriffen/ noch Sie zu Ihren Mit-Erben haben wollen/ sondern sie allezeit verschlagen. Und dabey wäre es auch geblieben/ und Hertzog Erich obberührter massen auch *ex hoc capite* billig abgewiesen worden. Wäre nun solcher gestalt *per rem judicatam* schon vor längsten ausgemachet/ daß *Lauenburgici* keine wahrhafftige *Agnati* von denen *à Bernhardo I. Sax. Duce* herstammenden Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen/ so fiele ja damit auch hinweg/ daß die Fürsten von Anhalt/ welche ihre *Genealogie* von oben gedachten *Bernhardo in Linea recta*, herunter *deduciren*, der abgestorbenen Hertzogen von Lauenburg

burg hinterbliebene nechsten *Agnati* wären/und wenn *Ericus IV.* wegen niemals gehabter/ oder versäumter Mit-Belehnschafft oder gesamten Hand von der Chur- und Hertzogthum Sachsen ausgeschlossen worden/ so müste ja die gesamte Hand/ und daß derselben von Fällen zu Fällen Folge geschehen/ bey ieglicher *Succession* vor allen Dingen auch *dociret* und beygebracht werden/ und bey dieser *Familien* von nöthen seyn: Und weil nun das Haus Lauenburg *ob neglectam simultaneam investituram*, nicht hat können an die Chur und das Hertzogthum Sachsen kommen/ so könne ja auch Anhalt (welches des Hauses Lauenburg nechster *Agnate* seyn wil/) wegen eben desgleichen *Impedimenti* die *Succession* bey diesen auch nicht behaupten. Und was wolte wohl der *Autor* der Anhältischen *Deduction* nur fürgeben/ als ob bey den Häusern Sachsen und Anhalt die Sächsischen Lehen-Rechte nicht *recipiret*, noch also die Belehnschafft und derer Verfolgung vonnöthen? Mann solte doch nur nachgesetzen *Locum* des *Brotuffii* (welcher *Autor* doch *auspiciis Anhaltinensium*, und aus selbigen Hauses *Archivis* geschrieben/) ansehen/ worinnen Er *lib. 4. cap. 1. Geneal. Anhalt.* klärlich setzet:

Auch hat Kayser Fridericus I, Herrn Heinrich den Vten/ Fürsten zu Anhalt belehnet/ mit dem Gedinge an der Marck zu Brandenburg/ und am Hertzogthum zu zu Sachsen/ rc. auf dem Fall/ wenn sie beyderseits/ oder eines Theils erb-los sterben würden/ und hinwieder haben auch die Marggrafen zu Brandenburg/ und die Hertzogen zu Sachsen das Gedinge am Fürstenthum Anhalt empfangen/ iedoch/ daß den Fahn-Lehn und dem Gedinge rechtgebührliche Folge solte geschehen.

Dergleichen viel ander Fälle mehr bey gedachten *Historico* hin und wieder anzutreffen wären/ wiewohl denselben in

ratione facti etwas entgegen zustehen schiene / was *Krantz. in Saxon. L.9. c.19.* anführet:

Bernhardus Stipes Saxon. Principum novus reliqvit Albertum filium post se Ducem Saxoniæ, à qvo incipiunt numerare Annales Brunsw. mendosè asserentes, Albertum esse Heinrici Comitis de Anhalt Filium, cùm reverà fuerit ejus frater, sed ætate minor. Tanta enim fuit conflictatio de Ducatu Saxoniæ per Heinrici Leonis posteritatem, ut mallet Heinricus Senior (*NB.* Von diesem führet der Autor der Anhältischen Deduction den Anhältischen Stam in Linea recta herunter) qvietum Comitatum, qvàm perturbatum Ducatum.

Woraus gar scheinbarlich zu sehen seyn wolte / daß sich gedachter *Heinricus*, ob er schon der ältiste Bruder gewesen / dennoch um das Hertzogthum Sachsen wenig bekümmert / noch selbiges verlanget / sondern mit seiner Graffschafft Anhalt zufrieden gewesen / und also wohl das Gedinge oder die gesamte Hand schwerlich daran gesuchet / auch eben dieses die Ursache seyn möchte / daß das Haus Anhalt sich so wenig des Tituls der Hertzogen zu Sachsen / als der Hertzogen zu Lauenburg / oder Engern und Westphalen zu brauchen begehrt / noch deren Nachkommen auf dieselbe *Succession* iemalen einige *Reflexion* gemachet / im nechsten auch *vice versâ* die Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen der Ascanischen Linie sich nicht Fürsten von Anhalt geschrieben / noch auch die Unterthanen beyderseits / wie sonst in dergleichen Fällen bräuchlich / *eventualiter* gehuldiget / und das Haus Anhalt eben deßwegen sich bey dem Streite über der *Translation* der Chur- und Hertzogthum Sachsen auf die Marggrafen zu Meissen (wie es doch sonst ohne Zweifel würde gethan haben / auch hätte thun sollen / wenn es Mit-

Be-

Belehnschafft oder Gedinge mit Sachsen / oder auch nur mit Lauenburg gehabt /) nicht gereget; So sey doch so viel daraus zu ersehen / daß *Brotuff* die Nothwendigkeit der Folge / und *Renovation* von Fällen zu Fällen bey den Häusern Sachsen / Anhalt / und Lauenburg / als eine bekante Sache in allewege *præsupponiret*. Es weise solches auch die von dem *Autore* der Anhältischen *Deduction Lit. C. NB. (d)* mit beygefügte eigene Beylage / oder *Extract* aus Kaysers *Ferdinandi I.* Lehen-Briefe / *de anno* 1635. woraus er zwar erzwingen wollen / als wenn beym Fürstlichen Hause Anhalt die Sächsische Mit-Belehnschafft / und deren *Renovation* nicht bräuchlich / noch vonnöthen. Aber zugeschweigen / daß solches sich endlich nur auf das Fürstenthum Anhalt / nicht aber deßwegen also fort auch aufs Lauenburgische Fürstenthum / worvon itzo die Frage ist / schliessen lasse / auch nicht folge: Es ist dem Hause Anhalt die *Renovatio simultaniæ investituræ* auf alle und jede einzele Fälle erlassen; *Ergo* ist bey selbigen die *Simultanea investitura* gantz und gar nicht hergebracht. Denn ein anders sey die gesamte Hand / welche es zuerst erlanget / und herbracht haben müsse / ehe und bevor von deren *Renovation* gefraget werde; Ein anders die *Renovation*, *cujus petitio juxt. Struv. Synt. Jur. Feud. c. X. aph. 1. n. 5. & ibi citat. pactô Investituræ adjectô aliqvando remittatur*; Noch ein anders hinwiederum *modus & tempus renovationis*, welche *pro ratione consvetudinis vel adjecti pacti* ebener massen *variire*. So gebe der klare Buchstabe ermeldtes *Extracts*, daß in allewege das Fürstenthum Anhalt dem gantzen Fürstlichen Geschlechte insgesamt verliehen / und solche gesamte Lehen demselben nicht gantz und gar erlassen / und aufgehoben / sondern nur *Respectu renovationis in modo & tempore*, und zwar aus Kayserlicher Gnade und *Dispensation*, wegen besonderner sich damals erst herfür gethaner *Motiven*, weil

nem-

nemlich durch GOttes Segen die Fürstliche *Familie* sich erweitert / und vermehret / das *Temperament* bewilliget / daß hiernechst / und allererst in zukünfftigen Zeiten die *Renovation* der Lehen nur bey Veränderung des Lehen-Herrn und gesamten Lehen-Trägers gesuchet / gleichwohl aber auch die inzwischen sich zutragenden einzelen Fälle ie und allewege an den Kayserlichen Hof *notificiret* werden sollen; *adeòq; differri duntaxat, non penitus tolli renovationem Simultaneæ Investituræ.* Wie könne aber dieses *retrò operiren?* Und sey aus solchen *Extract* vielmehr ein gantz *contrairer* Schluß und *argumentum repercutiens* zu machen. Hat allererst *anno 1636.* bey Kayserl. Majest. vom Hause Anhalt gesuchet / und *per modum privilegii, vel dispensationis* erhalten werden müssen / daß die gesamte Hand auf künfftige Zeit nicht auf jede Fälle/wenn die Lehen gebrochen wird / *renoviret* werden dürffe / so müste ja vorhin ein anders gebräuchlich / die gesamte Hand hergebracht/ und deren *Renovation* auf alle Fälle vonnöthen gewesen seyn. Es traue auch der *Autor* der Anhältischen *Deduction* der Sache selbst nicht / sondern weil er wohl mercke / daß das Haus Anhalt / wegen ermangelnder oder *negligirten* gesamten Hand sich keiner *Succession* zu erfreuen / so lege er sich beym dritten *Argument* darauf / daß er *fol. 9.* behaupten wolle / es hätte gedachtes Haus die *Generale* Mit-Belehnschafft an alle andere Fürstenthüme / Graf- und Herrschafften über und neben dem Fürstenthume Anhalt *post tempora Sigismundi Imperatoris* nichts destoweniger erhalten / und seinen Lehen-Briefen von Kaysern zu Kaysern einverleiben lassen / sehe aber gar wohl voran / wie Ihm werde entgegen gesetzet werden / daß das Fürstenthum Lauenburg *in specie* nicht dabey ausgedrücket sey/ welches er selbst bekenne / daß es in dem Sächsischen Rechte erfordert werde / wie es denn auch ein ungewöhnlich Werck/ und

ein

im Reiche nicht leichtlich erhöret / oder ein Exempel zu finden / daß einem unter solcher *General-Clausul*, und Nahmen die Mit-Belehnschafft über gantze Fürstenthümer und *Provincien* bekennet werde. Damit er nun diesen Einwurff ablehne / so lauffe er 1. *per Circulum* wieder zurücke / und sage / die Sächsischen Rechte gehöreten nur für die *Mediat*-Lehen; 2. Wende er für / das Haus Anhalt hätte die Benennung des Hertzogthums Lauenburg vom Kayser *Friderico III.* wohl erlangen können / hätte aber solches nicht begehret / um sich damit der *General-Investitur* und *Reservation* anderer seiner Ansprüche und *Prætensionen* nicht zubegeben; 3. Hätte itzt-regierende Kayserliche Majestät es zwar bey der *General*-Mit-Belehnschafft gelassen / aber dennoch *in Decreto*, *sub lit. D*, angefüget / daß es dem Fürstl. Hause nicht *præjudiciren* solte. Aber Sächsischen Theils antwortet man hierauf / daß dieses lauter unerhebliche nnd zum Theil wider einander lauffende Sachen. Daß 1. sey *Petitio Principii*, und oben bereits ein anders ausgeführet; Zum 2. gleich wie aus dem Eingange der Beylage (*D.*) genugsam zusehen / auch das derhalber bey Kayserl. Majest. eingegebene allerunterthänigste *Memorial* mit vielen Umständen weiset / daß das Haus Anhalt allerdings *anno 1671.* um die *special*-Benennung des Fürstenthum Lauenburg gebeten / und solche gerne gehabt hätte / wenn es dieselbe nur erlangen können / woraus sattsam erscheine / daß es die *special*-Mit-Belehnschafft darüber selbst für nöthig befunden; Also sey kein Zweifel / daß dergleichen Ansuchung auch bey Kayser *Friderico III.* geschehen / und solche zu selbigen Zeiten sowohl / als *anno 1671.* darum / weil es die berührte Mit-Belehnschafft an Lauenburg niemaln gehabt / noch derselben Folge gethan / sey abgeschlagen worden / ausser welchen auch Kayser *Maximilianus I.* dem Chur-Hause Sachsen die *Expectantz* nach Hertzog *Magni* Ab-

gang ohne männliche Leibes-Erben / nicht ertheilet haben würde / woraus nicht weniger erscheine / daß auch allerhöchst-gedachter Kayser / in dem wenige Jahre vor der *Expectantz* ertheilten / und vom Hause Anhalt so hoch *urgirten* Lehen-Briefe / den Verstand keinesweges auf das Fürstenthum Lauenburg gehabt haben / sondern solches allein auf einige / zum Fürstenthum Anhalt gehörige / und demselben *incorporirte* Stücken gemeinet seyn müsse; So habe demselben auch zum 3. das Kaysers *Decret de anno 1671.* nichts neues gegeben / sondern die Sache schlechter Dinges nur im alten Stande / und auf ihren Werth und Unwerth beruhen lassen / wie aus dessen buchstäblichen Inhalt klärlich zu sehen sey. Daß aber schließlich die *Juristen Facultät* zu Marpurg also kühn in den Tag hinein geschrieben haben solle / als ob in der Sächsischen Fürsten Reichs-Lehn und *Regalien* nicht das Sächsische / sondern das Käyserliche gemeine Recht beobachtet würde / und die Hertzogen zu Sachsen in ihren Chur-Fürstenthum / Fürstenthümern und Grafschafften / so sie vom Reich zu Lehen empfangen / nicht in Krafft der gesamten Hand / sondern nach des Reichs-Satzung / *succedireten,* darüber sey vom *Autore* der Anhältischen *Deduction*, welcher sich solches zu nutze gemachet / kein *Locus*, wo es stehe und anzutreffen / *allegiret.* Sonst aber zeigte solches eine grosse Unwissenheit an / und das gedachte *JCti*, und berührter *Autor* gewiß keine Sächsische Lehn-Briefe / oder *Acta* gesehen haben müssen / welches einen jeden unter die Augen leichtete / der nur den *Appendicem* an *D. Stryck. Exam. Jur. Feud. de solenn. Investitur. num. 1. sub Tit.* Der Actus der Chur- und Fürstl. Sächsischen Reichs-Lehens Empfängniß lesen möchte. Was hiernechst

Das Haus Lüneburg

betreffe / so wäre dessen *Pratension* zwar am allerschwerlichsten

und fast unmöglich zu *refutiren*, weil noch zur Zeit fast niemand erfahren können / worauf man sich selbigen Ortes hierunter *fundire*. Einmal sey gewiß / daß man Anfangs bey der *Invasion* nichts / als das blosse Creys-Obristen Amt / fürgeschützet. Nachdem man sich nun unter solchen *Prætext* der Stadt und Schlosses Ratzenburg bemächtiget / so habe man zwar angehoben / von einer *Prætension* zu sprechen / die *Fundamenta* aber allererst aus dem *Archivo* allda nehmen wollen / zu welchem Ende man die Schlüssel *extorqviret*, dasselbe mit grossem Fleiß durchsuchen lassen / und als darinnen einige irrige *Rubric* angetroffen worden / das inwendig ermangelnde *Nigrum* von den ältesten Rath erpressen wollen / welcher aber mit einem Eyde zu betheuern erböthig ist / daß / ungeachtet er ein 26. jähriger Lauenburgischer Diener / er doch sein Lebetage weder hiervon / noch von einiger mit dem Hause Lüneburg getroffenen und vollenzogenen Erb-Verbrüderung etwas gesehen / noch gehöret. Solte nun etwa der verstorbene Graf Wallrath (wie er zu seinen hierunter gefundenen *Profit* mehr dergleichen gethan / und von Lüneburgischen *Ministris* fürgegeben werden wil /) nur vor wenig Jahren in der Stille etwas geschmiedet haben / so würde darüber zu fördest ein recht wahres vollentzogenes *Original* fürzulegen / und sothan / Chur-Sächsischen Theil / dasselbe / mit leichter Mühe und kurtzen Wörten / als ein heimlich Winckel-*Pactum*, so von Kayserl. Majest. nicht *confirmiret*, und wider die / der Chur-Sachsen vor mehr als 180. Jahren *cum Investiturâ eventuali* ertheilte Kayserliche Erlaubniß / und *cum Clausula derogatoria & cassatoria* getroffene / auch von jetziger Kayserl. Majest. noch *anno 1687. implicitè confirmirete* Erb-Verbrüderung / gar keinen *Effect* habe / noch etwas gelten / oder bestehen könne / zu verwerffen seyn. Was aber etwa / dem Verlaute nach / von weyland Hertzog *Henrico Leone* für

J 2 eine

eine *Pratension*, oder *Reunion* herab geführet werden wolle / solches könne man nimmermehr vor ernstlich halten/noch glauben/ daß das Hoch-Erläuchteste Haus seinen *Ministris* ein so weit aussehendes / und zugleich auch nach allen übrigen vom gedachten *Henrico Leone* von der Elbe biß zum Rhein besessenen Landen greiffendes Werck auf die Bahn zu bringen / und dadurch denselben von so vielen hierunter *interessirten* hohen Potentaten und Reichs-Gliedern kein geringes Mißtrauen und *Ombrage* zuzuziehen erlauben werde.

Was
das Haus Mecklenburg

anbelanget / so haben Anfangs die Schwerinischen Räthe nur auch die also genante Pfaffen-Gasse in Ratzeburg/ und die vorm Brücken-Thore daselbst gelegene Maltz-Mühle *pratendiren*, und deren *Possess* ergreiffen wollen. Als aber der Chur-Sächsische Gevollmächtigte / indessen Vermerckung/ zum Uberfluß an solchen beyden Orten besondere *Actus apprehensionis per Substitutum coram Notario & Testibus* fürnehmen lassen / und sie also gesehen / daß sie hierinnen zu spat kommen / und sich ohne dem nur mit *Protestiren* behelffen müssen ; So haben sie solche lieber aufs gantze Fürstenthum Lauenburg richten wollen. Ob / und wie sie aber solche *Protestation* angebracht / auch worauf sie sich eigentlich *fundiren* mögen / ist noch zur Zeit gründlich nicht zu erfahren gewesen / ausser das verlauten wil / ob solte auch selbiges Orts von einer Erb-Verbrüderung gesprochen werden : Es wird aber gezweifelt / daß dergleichen iemals zur *Perfection* gekommen / oder *in rerum natura* sey / zum wenigsten mangelt daran *Confirmatio Cæsarea*, und stehen derselben auch sonst diejenigen *Exceptiones* entgegen / welche dem Fürstlichen Hause Lüneburg *opponiret* worden.

Der

Der beyden hinterbliebenen Fürstl. Lüneburgischen Princeßinnen

Prætension concerniret nicht das gantze Fürstenthum Lauenburg / sondern nur das Land Hadeln / welches man für ein *Allodium* oder freyes Erbstücke halten / und in Anspruch nehmen wollen. Chur-Sachsen *remonstrirt* dargegen (1.) daß dieses Land in allen Lehn-Briefen von Kayser *Sigismundo* her / (von ältern weiß man nicht zu sagen / weiln dergleichen nicht bey der Hand/) biß auf itzt allerglorwürdigst-regierende Kayserl. Majest. mit ausgedruckten Worten und folgenden *Formalien* begriffen: Als nemlich;

Die Stadt Möllen / und den Zoll daselbst mit Zubehörungen. Item, in dem Lande und Stadt Lauenburg Zölle und Güther / ꝛc. Item, im Lande Westphalen und Engern / Schlösser / Gerichts-Herrschafften / ꝛc. Item, das Land zu Hadeln und West-Frießland.

(2.) Sey die Kayserliche *Expectantz de anno 1507.* und alle folgende drüber ertheilete *Confirmationes in genere* auf alle weyland Hertzog *Magnussen* sein Land und Leute / wie es die damals inne gehabt / gerichtet. Nun sey aber unläugbar / und aus *Kranzio*, und andern *Historicis* bekant / auch durch *Documente* genug und in *continenti* darzuthun / daß nicht allein gedachter Hertzog *Magnus* zur Zeit der ertheilten *Expectantz*, sondern auch noch lange vorher / so weit man Nachricht finden kan / seine Vorfahren das Land Hadeln besessen.

(3.) Sey die mit höch-gedachten Princeßinnen Hoch-Fürstl. Herrn Vatern im *anno 1671* getroffene Erb-Verbrüderung / laut nachfolgender *Formalien*:

Mit unsern Fürstenthum Lauenburg / samt dem Lande zu Hadeln / und allen darzu gehörigen Pertinen-

 tien.

tien. Item, nichts davon als unsere Böhmische Herrschafften und Güther ausgenommen/ꝛc.

Et porrò,

Wie die unsere Hoch-Fürstliche Vorfahren und wir vom Heil. Röm. Reiche zu Lehen getragen/ꝛc.

Item,

Unser Fürstenthum Lauenburg / mit allen dessen oberwehnten Zubehörungen/zusamt dem Lande Hadeln/ und dessen Pertinentien nichts davon ausgeschlossen/ als ein Erb-Mann-Lehen.

Ferner

Auch das Land Hadeln bey seinem Land-Recht und das Weichbild Otterndorff bey seinen Statuten zu lassen/

Ausdrücklich auf gedachtes Land Hadeln mit eingerichtet/ und Chur-Sachsen die *Succession* deren vom Hoch-ermeldten Hertzog *Julio* Frantzen an Eydes-Stadt verschrieben.

(4.) Sey die *Quæstion* bereits in *Praxi & Contradictorio* erörtert/ und abgethan/ in dem/ nach Absterben weyland Hertzog *Augusti* zu Lauenburg (welcher keinen männlichen Lebens-Erben/ sondern seinen Herrn Bruder zum *Successore* hinterlassen/) dessen beyde hinterbliebene Princeßinnen/ Nahmens Anna/ vermählete und letzlich verstorbene Land-Gräfin zu Hessen-Homburg/ und Sibylla Hedwig/ weyland Hertzogs Frantz Erdmanns zu Lauenburg annoch lebende Frau Wittwe/ dieses Land Hadeln Anfangs vor erlangter genugsamer *Information* auch als ein Erbstück für sich *prætendiren* wollen/ (für welchen dann die jetzige Princeßinnen/wañ der Anspruch gegründet wäre/ ohne das/ als *Remotiores*, nicht daran kommen können/) als selbige aber der Beschaffenheit berichtet/ wären sie/ wie billig/ abgestanden/ und auf solche Masse das

Land

Land Hadeln zugleich mit dem übrigen Lauenburgischen Fürstenthum auf Hertzog *Julium* Heinrich / und folgends auf Hertzog *Julium* Frantzen gekommen. Ob nun wohl der Princessinnen halber fürgewendet werden wolte / welches denn ihr eintziges *Fundament* seyn möchte / daß etwa ein Fürst von Lauenburg / welcher zu gleich Ertz-Bischoff zu Bremen gewesen / das Land Hadeln in seinen Schrifften sein Erb-Land genennet; So sehe doch iederman wie solches nur *comparativè*, gegen die Stiffts-Lande / nicht aber in der Bedeutung / als wenn es an sich selbst ein *Allodium* wäre / genennet gewesen; Massen dennoch aller Orten / wo ein Chur-Fürst oder Fürst bey einen Stifft zum Bischoffe oder *Administrator postuliret*, und nebst solchen Stifft seine besondere weltliche Lande hat / der *Stylus* geführet wird / daß die letztern (ob sie gleich unstreitiges Mann- und Reichs-Lehen/) dennoch / *ad differentiam* vom Stifft Erb-Lande / und deren Regierung die Erb-Landes-Regierung genennet zu werden pfleget. Hätten nun hernach gleich andere *succedirende* Hertzoge zu Lauenburg / welche nicht auch Bischöffe gewesen / diesen Exempel aus Irrthum nachgefolget; (wovon doch keine Nachricht vorhanden /) So könne doch dasselbe so wenig / als die Benenung eines Landes insgemein / solchen eine andere *Qualität*, als es seiner Natur nach Inhalts der Lehen-Briefe hat / *imprimiren*. Daß sonst dieses Landes Hadeln wegen nicht allein in der mit Anhalt getroffenen Erb-Verbrüderung eine besondere wichtige Abfindung für die Princeßin *paciſciret*, sondern solches auch hernach im Fürstl. Lauenburgischen *Testament* denenselben gleichwohl gantz und gar beschieden; Solches schreibet Chur-Sachsen mit zu der Wallrathischen *Practique*, welche viel zu unkräfftig dazu sey / daß sie die Kayserlichen Lehn-Briefe / und darinnen *exprimirte Qualität* des Landes *corrigiren*, denselben die Natur und Eigenschafft

des

des Mann-Lehns benehmen / und solches in ein *Allodium* verwandeln könne; Wie es denn auch hoffet / daß die Princeßinnen auf dergleichen Sonnen-klare *Remonstration* hierunter nichts widriges *moviren* werden.

Dieses ist es / mein Hochgeehrtester Herr / was ich noch zur Zeit von der Bewandniß aller und ieglicher auf die Lauenburgische *Succession* erhobenen *Prætensionen* in Erfahrung gebracht / versehe mich / derselbe werde es / als ein von ihm selbst begehrtes blosses unverfängliches *privat Eclaircissement* zu *menagiren* wissen / gestalt denn hierbey ausdrücklich *protestiret* wird / daß solches keinesweges *Nomine Mandati, vel præscitu publico*, noch weniger aber mit Absehen / oder *Permission*, daß es etwan zum Druck kommen solte / oder mögte / sondern allein meinen Hochgeehrtesten Herrn zu gefallen / und dessen *Curiosität* zu stillen / an ihn geschrieben worden. Ergebe ihn hiermit den Göttlichen Schutz;

und verbleibe

Meines Hochgehrtesten Herrn

dienstwilligster

N. N.

Sonst haben auch Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. Herren Vettern von der Albertinischen Linie / die Herren Hertzoge von Sachsen-Mörseburg und Naumburg durch Ihren am Kayserlichen Hofe habenden Agenten der Kayserl. Majest. zu Augspurg ein unterthäniges Memorial überreichen lassen / des ungefährlichen Inhalts / wie seine Gnädigsten Herren Principalen zwar ausser Zweifel stelleten / es würde Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dasjenige / was Sie bißhero zu Acqvirirung und Behauptung der Lauenburgischen Suc-

Succession, thun und vornehmen lassen / communi nomine, und also auch vor Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchl. Durchl. gethan und vorgenommen haben; Sie hätten aber dennoch einer Nothdurfft zu seyn ermessen / Ihrer Kayserl. Majest. Dero darunter versirende befügnisse allerunterthänigst vorzustellen / und vermittelst gewisser Extracten aus den Groß- und Väterlichen Testament, und darauf geschlossenen Freund-brüderlichen Vergleiche bekant zu machen / wie daß alles / so von Röm. Kaysern und Königen dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen / Albertinischer Linie / vergönnet / in freund-löblicher Einigkeit gemein und unzertheilet gelassen werden solle. Dannenhero er / Agent, auch Hochgedachten Seinen gnädigsten Herrn Principalen Ihre hohe Befugnisse auf alle sich begebende Fälle wieder iedermänniglich reserviren und vorbehalten wolle / mit Bitte / zu Dero Præjuditz nichts zu verhängen / sondern sie vorhero mit Ihrer Nothdurfft gnüglich und allergnädigst zu hören. Was nun Kayserl. Seits hierauf vor eine Resolution erfolgen werde / muß man von der Zeit erwarten; Dafern aber Domini Electorales Ihre Intention, und daß diese Succession ein Accessorium der Chur / behaupten dürfften / so ist leichte zuerachten / wenn / und auf was Masse diese Hochfürstl. Herren Vettern Sich sothanigen Pacti, auch cum prælatione Sereniss. Liniæ Ernestinæ, zu erfreuen haben. Dem geneigten Leser ist hiernechst noch wohl erinnerlich / welcher Gestalt in obiger Relation die Species Facti von der Chur-Sächsischen Besitz-Nehmung in den Hertzogthum Lauenburg und zugehörigen Landen versprochen worden. Um solchen nun behöriger Massen nachzuleben / so wird dieselbige /

K bene-

benebenst dem unterthänigen Memoriali, worinnen Sie der Kayserl. Majest. und den Reichs-Hof-Rath am 26. Januarii, anno 1690. durch den Chur-Sächsischen Residenten insinuiret worden/ hiemit zur dienstlichen Communication ertheilet.

Allerdurchlauchtigster/ rc.

Eure Kayserl. Majest. seynd gnädigst erinnert/ wie der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Johañ Georg der Dritte/ des Heil. Röm. Reichs Marschall und Chur-Fürst zu Sachsen/ rc. nach Absterben des Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn *Julii* Frantzen/ zu Sachsen/ Engern und Westphalen ohnlängst die *Possess* über bemeldtes erledigte Fürstenthum rechtmäßig und ruhig ohne einige *Violentz* ergreiffen lassen/ darinnen aber die ihrige/ welche Sie zur Erhaltung solcher *Possess* gelassen/ und deßwegen darein gesetzet/ auch Deroselben mit Pflicht und Geliebde verwandt/ durch das Fürstliche Haus Braunschweig/ zwar anfänglich unter den *Prætext* des Creis-Obristen-Amts/ hernacher aber eines Ihm vermeintlich zustehenden *Succession*-Rechtes/ *armatâ manu turbiret* worden/ und noch auf diese Stunde *turbiret* werden. Damit nun Eure Kayserl. Majest. von solcher *Possession*, und wie dieselbe mit gutem Grunde/ aus habenden Kayserl. *Titulis* zu *coloriren*, einige Nachricht haben mögen; (Denn die Braunschweigischen unbefugt vorgenommenen *Attentata* und *Tubationes* seynd Deroselben ohne weitläufftiges Anführen ohne dem hoffendlich genugsam bekant/ und an sich selbsten *notori*sch;) So haben Höchst-gedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen/ mein Gnädigster Herr/ mich befehlicht/ inliegende *speciem facti* allergehorsamst/ wie hiemit beschiehet/ zu übergeben/ und anbey zu bitten/ meinen gnädigsten Chur-

für-

fürsten und Herrn in Ihrer wohlergriffenen *Possession*, allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen / nachdrücklich zu schützen / und die gebetenen *Mandata restitutoria, inhibitoria, & conservatoria* zuertheilen / auch mit hin die Fürstl. Braunschweigischen *Attentata*, *turbationes & violentias* durch Dero gewaltigen Kayserlichen Arm nachdrücklich zu *cassiren* und aufzuheben / hierinnen auch auf die etwa *intendirte Seqvestration*, welche ohne dem meines gnädigsten Herrn *Possessions*-Rechten und darauf hafftenden *Commodis* nachtheilig fallen wolte / aus denen in solcher *Specie Facti* angeführten *Rationibus Juris* ferner kein Absehen zu richten / vielmehr aber / *factâ plenariâ restitutione*, so wohl das Fürstl. Haus Braunschweig / als andere *Prætendenten* zu Außführung ihrer vermeintlich habenden *Jurium* zu verweisen / deme so dann Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Fuß zu halten / und im Stande Rechtens gebührend zu *respondiren* sich keinesweges entziehen werden.

Euer Kayserl. Majest.

aller-unterthänigst-treu-gehorsamster Knecht /

Churfürstl. Sächsischer Rath und Resident am Kayserl. Hof /

Jonas Schrimpff.

Species Facti,

oder

Umständliche Beschreibung der Chur-Sächsischen Posseß-Ergreiffung in den Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / und zugehörigen Landen.

Als die unvermuthete Zeitung nach Dreßden eingelauffen / wie der letzte Besitzer der Sachsen-Lauenburgischen Lande /

K 2 (Tit.)

(Tit.) Hertzog *Julius* Frantz am *19. Septembris, Anno 1689.* zu Reichstadt in Böhmen unversehenen Todes an einem Steck-Flusse verstorben / ist so fort der Hof-Rath Zapffe mit Vollmacht in Nieder-Sachsen verschicket worden / daselbsten den *26. ejusdem* Nahmens / und wegen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die *Possess* an den Fürstenthum zu ergreiffen. Als nun derselbe zu Ratzeburg angelanget / hat er bey den ältesten Hofrath / Herr *D. Peter* Classen um zeitige *Cooperation* des *Collegii*, und Anhöhrung dessen / so er vom hohen Orte anzubringen hätte / ansuchen / dieser aber sich mit Unpäßligkeit entschuldigen lassen / und allererst nach Mittage um 2. Uhr den Chur-Fürstl. Abgeschickten erwarten wollen; welche Zeit als sie diesen zu lang gedaucht / hat er sich neben denen *Notariis* und Zeugen nach den Fürstlichen Schlosse begeben / allda nach den *Commendanten*, Herrn *Major* Johann Gottfried von Vorst gefraget / und / als er auf Anmelden heraus gekommen / den Chur-Fürstl. Hof-Rath empfangen / und neben denen *Notarien* und Zeugen in das untere nach der See und dem gegenüber liegenden Fürstl. Mecklenburgischen Stifft zugehende / erst kürtzlich neu-angerichtete Zimmer geführet / gedachter Chur-fürstliche Hof-Rath Zapff den Fürstl. Lauenburgischen Todes-Fall / und wie solches Fürstenthum hiedurch eröffnet / auch wie er darum kommen sey / die *Possess* zu ergreiffen / sonderlich und zuförderst in der Stadt und Schloß zu Ratzeburg / als den Haupt-Ort des Fürstenthums / allwo auch die Landes-Regierung ihren Sitz hätte / mit mehrern erkläret / wolte deßwegen die *Possess* nicht allein von diesem Schloß / Stadt / und Amt Ratzeburg / sondern auch zugleich vom gantzen Fürstenthum Nieder-Sachsen / oder Lauenburg / Engern und Westphalen / samt allen dazu gehörigen Aemtern / Schlössern / Vestungen / Städten Flecken / Dörffern / und andern *Pertinentien*, auch zustehenden

den *Juribus* und *Actionibus*, so wohl mit sämtlichen *Regalien*, Lehnschafften / Obrigkeiten / Jagten / Fischereyen / Diensten / Nutzungen / alten und neuen Zöllen auf der Elbe / wie die genant seyn mögen / gesucht und ungesucht / nichts darvon ausgeschlossen / allermassen wie sie des abgestorbenen Hertzog *Julii* Frantzen Hochfürstl. Durchl. und Dero Vorfahren / die Hertzoge zu Nieder-Sachsen / oder Lauenburg / Engern und Westphalen / vom Heil. Röm. Reiche zu Lehn getragen / besessen / genutzet / und gebrauchet / oder nutzen und gebrauchen können / sollen / oder mögen / *solenniter*, und *in optimâ formâ, actu corporali* ergriffen / und sich derselben / als Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nunmehrigen wahren Eigenthums angemasset haben / mit ausdrücklicher *Declaration*, daß in solcher Meinung und zu diesem Ende der Churfürstliche Hof-Rath und Gevollmächtigte auf diesen Schloß / und dessen Zimmer verbleiben / darinnen in Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen *Quartier* genommen / auch den *Commendanten* angedeutet haben wolte / an Ihrer Churfürstl. Durchl. statt ihm den Hofrath Zapffen den Handschlag zu leisten / und zu versprechen / daß Hochgedachte Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und Dero *Successorn* an der Chur / er / *Commendante*, für seinen rechtmäßigen Herrn und Landes-Fürsten erkennen / Demselben getreu / huld / gehorsam und gewärtig seyn / und sich sonst an niemand anders halten wolte. Worauf auch einige andere folgende *Actus Possessionis*, mit Auftragung der *Bagage* ins Schloß / Bestellung der Speisung / und deroselben Genusses *exercirct* worden. Darbey ist es noch nicht geblieben / sondern obwohl auf dem Schlosse Ratzeburg die *Possession* des gantzen Fürstenthums Nieder-Sachsen / und Lauenburg / und sämtlicher dessen Aemter / Städte / Schlösser / Dörffer / und anderer Zugehörungen / bereits zugleich / und mit einander

genommen worden / so ist dennoch zu allen Uberfluß / und zu desto mehrer Verhütung alles Zweifels / und *Disputats* starcks alsofort noch selbigen Abend / den 26. *Septembris* nach den Fürstlichen Lauenburgischen Amte Neuhaus / allda die *Posseß* gleichergestalt *in specie* vor Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ergreiffen / der *substituirte* Gevollmächtigte *L. Conradus* Pühlenhuber / neben *Notarien* und Zeugen abgeschicket / und folgenden Tages / den 27. *Septembris* gleichmäßige *Posseß* auf folgende Masse ergriffen worden / daß sich derselbe aufs Fürstl. Lauenburgische Schloß begeben / den Amt- und Korn-Schreiber / wie auch den *Capitain d' Armes* erfordert / und allda *Possession* zu ergreiffen *Animum declariret*, und ihnen / daß sie sich an niemanden / als Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen halten wolten / an Eydes statt Angelobung zu thun angesonnen / auch daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe *Jura* sich bestermassen angelegen seyn / und bey hoher Straffe sonst niemanden in das Schloß und Amt-Haus lassen solten; Worauf der Amt- und Korn-Schreiber / neben den *Capitain d' Armes* das Hand-Gelöbniß würcklich abgestattet / und dem allen getreu und unausgesetzet nachzuleben versprochen. Es hat auch der *Substitutus* darauf / nachdem er vorhero die Thür der im Eingange des Schlosses auf der lincken Hand gelegenen also genanten Silber-Kammer / *ad signum adprehensæ possessionis* auf und wieder zugemachet / so wohl die daselbst in *Guarnison* liegende *Soldatesca*, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getreu zu seyn / das Schloß wohl zu verwahren / sich an niemand anders / als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu halten / und keinen Frembden / oder Verdächtigen einzulassen / erinnert / so sie auch mit lauter Stimme versprochen / wie er nicht weniger den Fürstl. Garten begangen / und zu Ihrer Fortkunfft eine hohe Fuhre aufgeboten / und mit sich genommen; Ferner hat der *Notarius* sich na-

cher Buchen begeben/allda den Zöllner/Frantz Christoph Schumachern/ dergleichen Vortrag/ wie oben/ gethan/ selbiges Dorff und Zoll/ neben allen Zugehörungen/ nicht minder *per realem & corporalem apprehensionem* für Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen in *Posseß* genommen/ den Zöllner Handschlag und Angelöbniß/ welche derselbe willigst/ und mit einen unterthänigsten Glückwunsch geleistet/ an Eydes statt abstatten lassen/ auch *in signum exercendæ & continuandæ possessionis* eine Amts-Vorspann von 4. Pferden mitgenommen. Nach der Ankunfft nacher Ratzeburg den *28. Septembris* ist noch alles in richtigen Stande befunden worden; Es hat auch inzwischen der *Commendant* und *Guarnison* Ihrer Churfürstlichen Durchl. würcklich geschworen/ auch die Schlüssel/ die sie Hofrath Zapffen vorhero ausgeantwartet/ von denselben wiederum angenommen/ und von ihme die *Parole* und alle *Ordre* sich geben lassen. Die drey Regierungs-Räthe haben nicht weniger am *29. Septembris* den Handschlag abgeleget/ die *Expeditiones* unter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Nahmen/ und neubestellten *Secret* zu führen/ die Abkündigung der Treue/ und neuen Churfürstl. Regierung/ neben änderung des bisherigen Kirchen-Gebets/ und Einrichtung desselben auf Ihre Churfürstl. Durchl. anzuordnen/ neue Zoll-Tafeln mit Dero Wapen aufhengen zulassen/ auch sonsten an niemand anders/ als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich zu halten versprochen. Von dem Ober-Haupt-Mann Bertholden von Benckenstein ist seine *Charge*, und derselben anhängige *Direction* des Cammer-Wesens in Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu *continuiren*, benebst den Amt-Schreiber des Orts/ denn ferner auch von dem Haupt-Mann Türcken zu Möllen dergleichen zuthun/ und den Ort für Ihre Churfürstl. Durchl. zu erhalten/ und niemanden anders einzulassen versprochen/ und ange-

angelobet/ darneben die *Posseß* der also genanten Papen-Strasse / und Maltz-Mühle vor dem Thore / welche die Herren Mecklenburger *prætendiren* wollen / *per actum corporalem specialem*, mittelst des Hofraths / *D. Peter* Classens / mit zugegebenen *Notario* und Zeugen ergriffen und besetzet / die Thore mit Wachten versehen / und niemand förterst einzulassen genaue *Ordre* ertheilet worden. Ferner ist dergleichen am 2. *Octobris* im Lande zu Hadeln / in der Stadt Otterndorff auch geschehen/ in dem der abgeschickte Hofrath Zapff / nachdem er auf das Schloß und Vestung durch den Gerichts-Verwalter/ *Lic. Marcus Daniel* Schlett/und den Amt-Mann Christian Schlieman̄ eingeholet und empfangen/und in die Fürstlichen Zimmer/ durch die in Gewehr stehende Wacht geführet/worden/ die *Proposition* ebener massen gethan / und die *Posseß* nicht allein von diesem Schloß und Stadt Otterndorff / sondern auch zugleich von dem gantzen Lande zu Hadeln / und allen darzu gehörigen Städten / Kirch-Spielen und andern *Pertinentien* / auch zustehenden *Juribus* und *Actionibus*, so wohl mit sämtlichen *Regalien*, Obrigkeiten / Jagten / Diensten / Nutzungen / Zöllen / Gerichten / Gerechtigkeiten / wie die benant seyn mögten / nichts darvon ausgeschlossen / sondern in allermassen / wie die des abgesterbenen Hertzog *Julii* Frantzens Hochfürstliche Durchl. und Dero Vorfahren / die Hertzoge zu Nieder-Sachsen / oder Lauenburg / Engern und Westphalen vom heiligen Röm. Reiche zu Lehn getragen / besessen / genutzet / und gebrauchet / oder nutzen und gebrauchen können / sollen / oder mögen / mit aller Form und *Solennität*, *actu corporali* ergrieffen/ und sich Derselben / als Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen nunmehrigen wahren Eigenthum / angemasset / mit ausdrücklicher *Declaration*, daß in solcher *Intention* und Meynung der Churfürstl. Sächsische Hofrath nunmehr auf diesen

Schloß-

Schlosse hausen/ herbergen / in denen Fürstlichen Zimmern die Qvartiere genommen/ seine Auslösung/ als in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Lande/ gefordert und sämtlichen *Officianten* angedeutet haben wolte/ an Ihrer Churfürstl. Durchl. statt demselben den Handschlag zu leisten/ und zu versprechen/ daß Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und Dero *Successoren* an der Chur/ Sie für Dero rechtmäßige Herren und Landes-Fürsten erkennen/ denenselben getreu/ huld/ gehorsam und gewärtig seyn/ und sich sonsten an niemand anders halten wolten/ welches also obbemeldte beyde übrige mit zugetretene *Officianten* mit dem Handschlage versprochen/ auch sich mit Glückwünschung *submittiret*. In den Fürstlichen Garten und Hof ist gleichergestalt *Posseß* genommen/ und im Schlosse gespeiset worden; Dem *commendiren*den *Sergeanten* hat der Churfürstl. Sächsische Hofrath die *Parole* gegeben/ und die Land-Stände erfordert; Worauf die sämtlichen Land-Schultheisen/ Nahmens Claus Leische/ Heinrich Dickmann/ Peter Derse/ Claus Dutsall/ Christoph Rothbart/ Peter Argte/ Welrich Rhiemeter/ Johann Koster/ Peter Diercks/ Heinrich Schuhmann/ Claus Wipole/ und Peter Osse/ benebenst Bürger-Meister und Rath des Städtleins Otterndorff gegen drey Uhr Mittags erschienen/ sich zwar Anfangs nicht *accommodiren* wollen; Des folgenden Tages/ den 3. *Octobris* aber/ neben noch unterschiedenen Land-Schöppen/ an der Zahl biß 25. Personen sich *submittiret*, und die Hand-Gelöbniß *individualiter* abgestattet/ mit der Erklärung/ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ als ihren gnädigsten Landes-Fürsten zu erkennen/ demselben treu und gehorsam zu seyn/ sich sonst an niemanden anderst zu halten/ auch jeglicher seinen absonderlichen Glückwuntsch abgeleget. Den 4. *Octobris* hat der Churfürstl. Sächsische Hofrath den *commendiren*den *Sergeanten*

Herman Thaldörffern / nebenst den eilf Soldaten / in würckliche Eydes-Pflicht dergestalt genommen / daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. getreu / gehorsam / und gewärtig seyn / das Schloß Otterndorff / allwo sie in *Guarnison* liegen / getreulich / und nach ihren besten Vermögen für Ihro Churfürstl. Durchl. verwahren / und schützen zu helffen / und sich hierunter an niemand anders / als an Dieselbe und Deroselben *Commendanten* halten / und dessen *Commendo*, als einen rechtschaffenen Soldaten eignet und gebühret / gehorsame Folge leisten wolten / so wahr ihnen GOTT helffe / und sein heiliges Wort. Wie denn auch der Korn-Schreiber / Melchior Jahn / Matthias / und Hans Urthe / auch Peter Meden Handschlag abgeleget / und in ihren Bestallungen / bis auf weitere Churfürstliche Verordnung bestätiget / die Abkündigung der Trauer und das neue Kirchen-Gebet für Ihre Churfürstl. Durchl. vorgenommen / Dero Nahmen / Titul und Insigel bey denen *Expeditionen* gebrauchet / so dann / daß die *Intra*den forthin für Ihre Churfürstl. Durchl. eingehoben / und Derselben berechnet werden sollen / angeordnet / und dem Gerichts-Verwalter dißfalls schrifftliche *Instruction* hinterlassen worden. Wie nun hieraus allenthalben offenbar / daß Ihre Churfürstl. Durchl. Sich *in titulatâ Possessione* des Fürstenthums Nieder-Sachsen und Lauenburg / mit dem Lande zu Hadeln / ruhig befunden / dieselbige *Animo & Corpore*, ohne einziges Menschen Eintrag / richtig *acqviriret*, auch daraus nicht anders / als durch ordentlichen *Proceß* zu entsetzen / und ob sich iemand unterstanden / dieselbe zu *turbiren*, sie derselben doch nicht verlustiget worden / sondern sie vielmehr allezeit *animo retiniret*, und sich daran nichts begeben; Als ist an sich selbsten / was von dem Hertzoglichen Braunschweigischen Hause darwider *Armata manu* vorgenommen worden / in Rechten für nichts anders / als ein *injustificir-*

tes

tes *Spolium* und *Attentatum* zu achten/ darwider Churfürstliche Durchl. zu Sachsen für allen Dingen/ nach *Disposition ex C. retindegrandæ, &c.* und denen in Rechten geordneten *Remediis Possessoriis ac cum omni causâ* zu *restituiren*, und eher sich mit niemanden in der Haupt-Sachen einzulassen schuldig/ ꝛc.

ES seynd nach der Hand einige Remarqves über einen gewissen wegen Chur-Sachsen in dieser Sache geschriebenen Brief ans Tages-Licht gekommen. Weil es denn scheinet/ als ob sie zu den kurtz vorhergehenden/ und der Beschreibung der Besitz-Nehmung in den Hertzogthum Sachsen-Lauenburg gehöreten/ so hat man solche ebenfalls nicht hinterhalten wollen/ und zwar um so viel desto weniger/ weil sie zuförderst auch die Ursachen/warum Chur-Sachsen vor allen Dingen in die Possession zu restituiren, und eine Seqvestration besagter Lande durchaus nicht zuzulassen/nachdrücklich vorstellen. Der geehrte Leser wird sich die Gedult nehmen/ und solche Exception-Schrifft noch zuvor durchlesen/bevor wir zu denen übrigen Prætensionibus schreiten.

Anmerckung zu den jüngsten Chur-Sächsischen überschickten Schreiben/ die Sachsen-Lauenburgische Possession und Seqvestration betreffend.

HIerwider mögte nun *opponiret* werden/ daß derer Herren *Prætendenten* viele/ und das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg itzo das Land innen habe/ dahero entweder sich alsobald mit allen hauptsächlich einzulassen/ und eine *Sententz* zuerwarten wäre/ oder daß allenfalls/ *ut in litigiosâ possessione, & qvando metus est, ne partes ad arma veniant,*

niant, das Fürstenthum zu *seqvestriren*. Hierauf aber wird kürtzlich geantwortet / daß die Herren *Prætendenten* sich nicht *in Possessione* gründen können / indem sie dieselbige nicht *adqviriret*, sondern Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allein in geruhige *Possession* gelanget / dahero alles andere / was nur erdacht oder geschrieben werden mag / nicht zu diesem *Possessorio summarissimo*, sondern allein in das *Petitorium* gehörig seyn kan / auch *factâ prius restitutione possessionis* darauf genugsam geantwortet und erwiesen werden solle / daß keiner von allen Herren *Prætendenten*, als allein Chur-Sachsen / einen *Titulum cum Consensu Imperatoris adprobatum* habe / wie denn in der Kayserl. *Concession expressè* stehet / als wir auch hiemit geliehen haben wollen / zu gleicher Weise / als ob der Fall itzo geschehen wäre; Wir sollen und wollen sie auch darbey gnädiglich handhaben / rc. *Verba hæc monstrant, concessionem istam non continere nudam promissionem de infeudando, sive expectativam Feudi in casum, si Dux Lauenburgensis sine successoribus masculis decesserit, sed investituram veram. Qvamvis enim non negandum, differentiam aliqvam esse inter promissionem, qvæ fit de caducitate Feudi, qvando ex illius tenore nil nisi nuda promissio de investiendo colligi potest; & inter Investituram ipsam, secus tamen est, ubi vel ex verbis expressè, vel per bonam conseqventiam constat, concedentem in nudis terminis promissionis non mansisse, sed aliqvid dare, vel tranferre voluisse.*

Bald. in C. 1. §. Investitura de novâ formâ fid.
Modest. Pistor. Consil. 6. n. 10.

Et verba ista, vel clausula operatur licentiam ingrediendi & occupandi feudum propriâ autoritate.

Merckelbach. ap. Klock. Tom. I. Cons. 7.
Jacobin. de S. Georgio, de Feud. verb. Investitur.

Schra-

Schrader. de Feud. p. 5. 6. n. 16.
Hartm. Pistor. p. 20. 25. n. 28.
Brunnem. Cent. V. Dec. 2.
Schneidew. de Feud. p. 1. n. 2.

Daß auch dergleichen *Concessiones Feudorum de Jure non solùm Feudali, sed & moribus Germaniæ* zulässig / beständig / und verbindlich seyn / beweisen

Cap. I. de moribus, si de Feudo defuncti controversia 2. FF. 26. c. 5. F. 3. c. 1. f. 9. c. 1. 2. f. 35.
Gail. 2. Obs. 155. n. 2.
Vultej. de Feud. 1. c. 7. n. 35.

Et qvamvis votum captandæ mortis ejusmodi concessio involvere videatur, tamen licitam esse defendunt

Hartm. Pistor. 2. qv. n. 5. 20.
Hancelius, S. Janus ab arce dura, in Tract. Feud. p. 1. c. 5. n 6.
Fachin. l. 7. controv. 28.
Rosenth. de Feud. c. 5. concl. 12. n. 3.
Schrader. de Feud. p. 4. c. 1. n. 7.
Carpzov. de lege Reg. c. 7. sect. 3. n. 3.
Limn. ad Capitul. Caroli IV. art. 24.

Hiezu kömmt ferner die von Kayser *Maximiliano* Glorwürdigsten Andenckens darüber so fort zugleich mit ertheilete / und *expressis verbis* obangeführte *eventual-Investitur*, welche durch die neue Kayserl. Leopoldinische *anno* 1660. und 1687. erfolgte Bestätigung / so auf alle Worte / Puncta / Articul / Clausulen / Inhalt und Begreiffungen *notanter* eingerichtet ist / *repetiret*, und wiederholet worden / sonderlich *in consideration*, und weiln *ex communissima Dd. sententia* Rechtens / daß aus dergleichen *gratiosa concessione summi Principis* das *Dominium concessæ rei ipsò jure sine prævia traditione* auf den *Concessionarium*

narium transferiret werde / *nec superſit aliud, quàm feudi traditio, ſive actualis Gratiæ exequutio, ceu poſt Baldum & alios allegatos probat*

Jaſon. in L. quoties C. de rei vindic. n. 5. ſeqq.
Gail. 2. Obſ. 35. n. 160. 161.
Greven. n. 5. Roſenthal. de Feud. c. 6. concl. 10.
Covaimo l. 2. variarr. Reſolut. 19. n. 3.
Bruckm. Conſ. 39. per tot. & n. 178.
Schurff. Conſil. 11. n. 50. ſeqq. n. 81. n. 105.

Und daß ein ſolch beliehener *propria auctoritate* das *Feudum*, wenn es verlediget / *occupiren*, und in *Poſſeſſion* nehmen könne; So haben Jhro Churfürſtl. Durchl. ſo fort nach ereignenden Todes-Falle / und als dieſelbe dadurch *vacua* worden / die *Poſſeß* durch Dero abgeſchickten Hofrath Zapffen / Eingangs beſchriebener maſſen / ohne Tumult / Auflauf / und dergleichen vor *Notarien* und Zeugen gantz *quietè* ergreiffen laſſen / dahero Churfürſtl. Durchl. nimmer hierinne *ſuccumbiren*, ſondern *contra quoscunque* vollkommen *obtiniren* werden. Daß das Fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg das Hertzogthum itzo innen habe / iſt / wie allbereit vorhero erwieſen / keine *Poſſeſſion*, ſondern ein bloſſes *Spolium* zu nennen / weiln die *Poſſeſſio* niemals *vacua* geweſen / ſondern von Chur-Sächſiſcher Seiten *animo & corpore* durch ihre darinnen gehabt Leute *conſerviret* worden; Wie denn *per appoſitionem cuſtodis, imò ſolô animô poſſeſſio retiniret* wird / welche / da ſie von Braunſchweig-Lüneburg *deſtituiret*, und *depoſſidiret* werden wollen / nichts weniger / als eine rechtmäſſige *Poſſeſſion*, und vielmehr nur ein *Spolium* und *Attentatum* geben kan / darwieder ſchleunige *Reſtitution* zu verfügen. Was aber endlich die *Seqveſtration* betrifft / weil Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / als *Legitimus Succeſſor cum titulo*, darein nicht willigen können / und

nicht finden / daß *metus armorum* obhanden / so sagen die *Jura*, daß dergleichen *Seqvestratio necessaria regulariter* nicht statt habe.

Mynsing. Cent. 5. Obs. 35. n. 3.
Gail. 1. Obs. 147. 147. 158. n. 7. 8. 9.
Clud. de Seqvestr. 4. n. 19.

Gestalt die *Possessio* nicht *litigiosa*, noch einig anderer verhanden ist / der sich gleicher *Possession* rühmen könne. *Necessariò autem seqvestratio obtinet, si judex videt, inter duos esse contentionem, rem vacuam ad se pertinere, & qvando probatio est dubia, & est periculum, ne veniant ad arma; sed hic non est contentio duorum de Possessione, qvum Saxoniæ Elector solus possessionem veram nactus sit, turbatus ab alio;* Oder von den man sagen könne / *qvod probationes possessionis sint pares. Seqvestratio enim planè non est danda, neqve illi locus est, nisi probationes circa possessionem sint pares.*

Bald. in L. ab Exseqvutore 5. n. 54. de appellat. non recip.

So ist auch niemanden das *Commodum Possessionis* zu entziehen / und hat keine *Seqvestratio* statt / wo einer *in Possessione* ist / und der andere nur *contradiciret*, und *turbiret*. Vielmehr soll der Richter auch in dem Fall / *ubi est motus armorum, mandata contra turbantem* geben / daß sich derselbige von aller *Turbation* enthalte / den *Possessorem* ruhig seyn / und sein Recht durch den Weg Rechtens austragen lasse. *Nemini aufferenda est commoditas suæ possessionis ante sententiam latam, nec ulla seqvestratio locum habet, ubi unus possidet, & alter contradicit, vel ubi unus possidet, & alter turbat.*

Vid. Gail. Obs. 5. n. 5,
Clud. de Seqvestr. d. c. 4. n. 19.
Blum. Process. Cameral. Tit. 31. §. 5.

Be-

Besold. p. 2. c. 57. n. 175.
Wesenbec. Cons. 48. n. 35.

Nunqvam judex, qvando constat, qvod aliqvis possideat, potest seqvestrare possessionem, sed potius debet facere mandatum alteri parti, ut non accedat ad possesionem, sed petat jus suum per viam judiciariam.

Vid. Clud. de Seqvestr. c. 5. n. 5. seqq. 16. n. 12.
Gail. d. l.
Wesenb. d. Cons. 48. n. 35.
Reyger. in Thesaur. Jurid. voce Seqvestratio, *n. 6.*

Et in istis terminis conceditur possessori conservatorium possessionis per judicem.

Reyger, ibidem.

Potest enim possessor, qvi timet offendi, vel molestari in sua possessione, implorare officium judicis, ut ipsum defendat, & si opus est, familiam sibi concedat pro defensione, & Judex tenetur eum defendere.

Gail. d. observ. 5. n. 5.
Greven. ibidem.

Ubi dicit: seqvestratio obtinet eô demùm casu, ubi judici non constat, qvis sit verus Possessor. Nec constitutio Imperii de litigiosa possessione locum sibi vindicat, qvando possesio non est dubia, sed mandandum est adversæ parti, ne posidentem turbet.

Add. Wesenb. qv. 48. n. 35.

Extenditur etiam, ut adbuc verus possessor in possesione sit manutenendus, qvamvis ab altera partium armorum periculum esset timendum.

Wesenb. Cons. 7. n. 7.
Greven. ad Gail. 1. obs. 5. concl. 5. n. 4. & Clud. de seqvestr. l. c.

Ge-

Gestalt die *Commoda possessionis* vorträglich / die *Seqvestratio* aber gantz *odiosa*, und den *possidenti præjudicir*lich ; *magni momenti ea res est, per qvam possessionis usu & commodis qvis carere debet; Etsi enim sic existimatur, seqvestrum non possidere, sed tantùm custodiæ causâ in possessione esse, ideò nec alium possessionem, si qvam habet, amittere; attamen negari neqvit, qvantum est possessionis commodum, qvod sine fine magnum est, tantum esse, per seqvestrationem eâ non gaudere, detrimentum, uti pulchrè id firmat*

Mevius, p. 2. decis. 234. add. Canisius ad Tit. Decret. de seqv. & possessione.

A seqvestro non est incipiendum, qvia seqvestratio est odiosa, & probibita; potius enim est manutenendus qvis in possessione, donec sit expedita causa possessionis.

Jul. Capon. Discept. 19. n. 13.

Wie nun anderweit feyerlich *protestiret* wird / daß man sich aus der *Possession* nicht setzen lassen könne / noch sich ausser dem *Momentaneo Possessorio* im geringsten *in meritis*, und auf das jenige / was *ad petitorium* gehörig / noch zur Zeit eingelassen / auch was etwa / als dahin gehörig / in dieser Schrifft sich ansehen liesse / dennoch alles dasselbe nicht in anderer Meinung / als allein *pro coloranda possessione* angeführet haben wil ; Als erwartet man den Beyfall ohne zweiflich / und wider das begangene *Spolium* und verübte *Attentata* schleunige *Restitution*, auch gebührenden genugsamen Schutz und Hülffe.

Der Hertzogl. Sächsischen Ernestinæ Liniæ Prætensions-Gründe.

Die Durchlauchtigsten Herren Hertzoge Sachsen-Ernestinischer Linie nehmen den Grund

Ihrer Anforderung gleichfalls aus des Kaysers Maximiliani I. vor angeführten Expectantz-Briefe / und nach dessen klaren Inhalt beschehener Eventual-Belehnung. Denn gleich wie ohnleugbar ist / daß Sie sämtliche vom Hertzoge / und hernach Chur-Fürsten Johanne, Constante zugenahmt / herstammen / also prætendiren Sie nunmehro / als dieses posteri, auch den Effect sothaner Begnadigung bey dem Casu aperturæ vor sich / und so lange Sie und Ihre Linie floriren oder seyn würde / auch cum exclusione Albertinæ, einig und allein zu geniessen. Und hindere Sie hieran nicht / daß / da die Chur vorlängst von Ihrer Linie / per conseqvens auch die Lauenburgische Anwartung zugleich mit von derselben abgekommen. Denn daß die Expectativ zu Anfang præcisè auf die Chur nicht gerichtet gewesen / beweisen Sie daher / weil die Succesio auf beyde Herren Brüder Ernestinischer / nach deren und Ihren Descendenten Absterben aber allererst auf die übrigseyende der Albertinischen Linie / und also bloß secundum ordinem linearum gestellet / und nicht ad modum succedendi in Electoratu Aur. Bullæ conformem, & Lineæ Ernestinæ semper servatum restringiret, welches doch nothwendig seyn müssen / wenn sie ein Accessorium Electoratûs seyn sollen. So sey sie auch hernachmals bey Entwendung der Chur nicht von Ihrer Linie abkommen; qvia privationes sint stricti juris, & ultra expressa non extendendæ; Nun hätte Sich aber Chur-Fürst Johann Friedrich weyl. dieses Beneficii niemals expresse begeben / deßfalls denn die äusserliche Aufhebung des Begnadigungs-Briefes pro Electoribus auch nichts erweise / dann nicht die Custodia, sondern der

ex-

expressus tenor diplomatis hierbey ein Jus mache / und seyen Sie zu der Custodia nicht ex jure cesso, welches unerweißlich / sondern ex facto, oder etwa casu & per errorem gekommen. Endlich / so præjudicire Serenissimis Ernestinis die jüngere Renovation nichts / weil solche / so wohl der expressæ clausulæ cassatoriæ, als auch denen hinc inde zwischen beyden Linien aufgerichteten Verträgen und Recessibus zu wider / und auf einseitige / auch disseits ungeständige narrata ausgewürcket; Vielmehr sey sie der Ernestinæ nütze und verträglich / indem in selbiger die vorige Expectantz NB. in allen Puncten und Clausuln / also auch der Cassatoriâ confirmiret worden / und diesem nach habe Chur-Sachsen und Albertina Linea in effectu nichts neues erlangen können / sondern nur particulam Ihres alten Juris renoviren lassen / welches denn so eben nicht nöthig / sintemal auch sec. Jura Soxonica, Expectativam habens non est adstrictus ad renovationem investituræ, modò tùm demum eam intra debitum tempus petat, qvando existente conditione feudum ipsi delatum; Auch könne und werde die itzt regierende Röm. Kays. Majest. ex plenitudine potestatis, zumal obstante clausulâ cassatoriâ, unverschuldeter Weise niemanden seiner wohl-hergebrachten Rechte verlustig machen.

Und dannenhero sey nun die Possession solcher Lauenburgischen Lande niemanden anders / als den Gesamten Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie zuzueignen / die andern hohen Herren Prætendenten aber allen-Falls ad Petitorium, und zu weiterer Ausführung Ihrer Fundamenten zu verweisen / weiln dasselbige vor

allen andern / vermöge bereit längst erhaltener Belehnung / und erfolgeten Confirmation nach dem Kayserl. Diplomate den Vorzug behalte.

Dieses / und ein mehres wird nachfolgende gründliche Anzeige in Formalibus umständlicher zu erkennen geben.

Gründliche Anzeige / warum denen Herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinæ Lineæ die Succesion in denen Sachsen-Lauenburgischen Landen vor allen andern Prætendenten, in specie auch vor Churfürstl. Durchl. und übrigen Herren Hertzogen zu Sachsen Albertinæ Lineæ gehöre?

DEr Grund dessen beruhet hauptsächlich auf der Anwartung / oder *Expectativa*, womit Kayser *Maximilianus I.* (deme hierinnen die Hände noch nicht / gleich seinen Nachfolgern am Reiche / *per Capitulationem* gebunden waren /) laut vorhandenen *Diplomatis*, *de dato 25. Julii, anno 1507. in Comitiis Constantiensibus* aus eigener Bewegniß theils um die von dem Hause Sachsen / Meißnischen Stammes / Seiner Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reiche mit Darstreckung Leibs und Guts offt geleistete treue und nützliche Dienste zu vergelten / (wie solches *in ipso diplomate*, so in den von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ohnlängst erhaltenen Kayserlichen *Renovations*-Brief *inseriret* zu befinden /) theils auch (wie *ex ante actis* geschlossen wird /) dem Streit zwischen höchstgemeldeten Hause Sachsen / und denen Hertzogen von Lauenburg wegen der Sächsischen Chur-Landen und Würden / so immer / und damals vom Hertzog *Magno* zu Lauenburg (in dessen Person selbiger Mannes-Stamm bestunde /) wieder

rege

rege gemachet wurde / dermaleins gäntzliche Endschafft zu geben / Churfürstl. Friedrichen den *III.* oder Weisen / und nebenst demselben seinen Herrn Bruder / hernach auch Churfürsten / und Fortpflantzern der Ernestinischen Linie / Johannsen / Hertzogen zu Sachsen / und ihre männliche Leibes-Eben / ob aber *NB.* Sie nicht wären / ihre Herren *Patrueles*, Hertzog Georgen / und nebst Ihme seinen Herrn Bruder / dessen *Descendentes* die *Albertinam Lineam constituiren*, Hertzog Heinrichen / und ihre eheliche männliche Leibes-Erben begnadiget / und *eventualiter* beliehen / auch sothane allergnädigste *Concesion* mit einer *Clausula cassatoria* alles dessen / so darwider geschehen mögte / verwahret und befestiget.

Die hohe *Prætendenten* nun / welche solchen *Juri Successionis, & respectivè prælationis per Expectativam & super-Infeudationem Cæs Maxim. I. glor. mem. qvæsito contradiciren*, seynd bekanter massen diese:

I. Chur-Fürstl. Durchl. und nebenst Deroselben vielleicht auch etzlicher massen die übrigen Herren Hertzogen zu Sachsen / Albert. Lineæ.

II. Das Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Haus.

III. Das Fürstliche Haus Mecklenburg; und

IV. Das Fürstliche Haus Anhalt.

Weiln man aber das von Mecklenburg *allegirende* (dem Verlaut nach /) vom *Domino Feudi hujus Imperialis* nicht *confirmirte*, und also kundbarlich wider die Sächsische *Expectativam* nichts *operirende Pacta Confraternitatis operosè* zu *refutiren* für Uberfluß hält; Auch denen von Anhalt auf die zu vermeinten beweiß ihres *ex agnatione per conseqventiam non perpetuam & jamdudum præjudiciis infirmatam*, *prætendirten juris succedendi* durch öffentlichen Druck ins gantze Reich

publicirten Deduction und *Genealogien* wohl hierwieder *publico scripto* antworten / und Braunschweig-Lüneburg / da es mit seinen (äusserlichen Vernehmens) *ex jure pacti, antiqva ditionum Laueburgicarum cessioni, per modum conditionis adjecti, sed aut nunqvam probandi, aut multas derogationes passi, principaliter* hersuchenden Anspruch ein Gleiches thäte / gleicher massen / iedoch mit möglicher Beyhaltung des Freund-vetterlichen Vernehmens / worinne die Herren Hertzogen zu Sachsen / Ernestinischer Linie / mit Hoch-besagten Fürstlichen Häuptern stehen / begegnen dürffte / unterdessen man *generaliter contradiciret*, und *Competentia qvævis contra qvemvis reserviret*; Als wird / *nomine* Höchst-gedachter Hertzogen / welche so viel deren annoch seynd / alle von dem *in expectativâ* benanten Hertzog Johannsen absteigen / anitzo bloß derer von einigen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herren *Ministris* theils *apertè* vorgebrachter / theils nur *tectè* zu verstehen gegebener *aut ad exclusionem Lineæ Ernestinæ totalem, aut ad prælationem tantùm Electoris, & Lineæ Albertinæ* zielender *argumentorum contrariorum invaliditas* zu guter und nöthiger Nachricht derer / die sich etwa einbilden lassen / als wenn von dem Hause Sachsen niemanden / ausser Höchst-gedachter Seiner Churfürstl. Durchl. und Dero jederweiligen *Successoren* in der Chur / dermalen und künfftig ein würckliches *Jus* zu den eröffneten Lauenburgischen Hertzogthume / und zugehörigen Landen / zukäme / folgends auch mit niemanden darüber in Güte / oder Recht zu handeln wäre / mittelst dieser schrifftlichen *privat-Information* vorgestellet / indem man verhoffet / mit Seiner Churfürstl. Durchl. *circa hanc successionem* bald / und ohne Weitläufftigkeit einig zu werden / allenfalls auch nicht gesinnet ist / solche *Differens* durch die gantze Welt mit gedruckten *Manifesten* auszubreiten / und dergestalt *perpetua monumenta*

discor-

discordiæ domesticæ aufrichten zu lassen / um so viel weniger / da dißfalls Seine Churfürstl. Durchl. für Dero hohe Person / als allen Ansehen nach von Dero Herren *Agnatorum* hierunter *versiren*den Gerechtsame ohn- oder übel berichtet / die nachtheilige Hindansetzung dererselben nicht zu *imputiren*.

Demnach auf die von Churfürstlicher Sächsischer Seiten vorgebrachte / oder doch zu verstehen gegebene *Argumenta in contrarium* zugelangen / weiß man dererselben noch zur Zeit nur die folgenden Viere:

I. Objectio.

Daß der Casus, auf welchen / als eine Condition, die Anwartung vom Kayser Maximiliano I. gegeben worden / sich nicht specificè begeben habe; Indem Hertzog Magnus von Sachsen-Lauenburg nicht ohne ehliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgangen / sondern Hertzog Frantzen / von dem der jüngst am 20. Septembris, des 1689sten Jahres ohne dergleichen Erben verstorbene Hertzog Julius Frantz aliqvot gradibus descendiret, hinterlassen.

Hierauf wird geantwortet / daß der *Sensus Expectativæ* nicht so *verbotenus* zu *captiren*, sondern der *Casus*, und *Conditio* von dem gäntzlichen Abgange des Sachsen-Lauenburgischen Mann-Stammes / ja auch *simpliciter de apertura bujus Feudi Imperialis qvomodocunqve eveniente* zu verstehen; Sintemal

1.) Der *Stylus Curiarum feudalium* bekant / daß insgemein dergleichen Anwartungen *in casum, si viventes Vasalli sine hæredibus Feudalibus decesserint*, gegeben zu werden pflegen / und doch auch ihre Krafft haben / wenn schon die benahmtes *Vasalli* nicht selbsten / sondern hernach erst ihre Leibes-Lehns-

Erben

Erben abgehen / wie solches nöthigen Falls mit vielen *Præjudiciis*, auch *plurimorum Dd. calculo* zu bestärcken wäre; So ist

2.) Disseitiger Verstand nicht weniger *Juri Civili* gemäß / *qvò liberorum nomine non tantùm primi, sed etiam ulterioris gradûs descendentes veniunt, e. gr. nepotes, &c.* Eben wie

3.) Aus andern *in ipsâ expectativâ* gesetzten *Casibus & Clausulis* erhellet / daß solche nicht *literaliter*, oder *nudè & crudè* zu *interprediren*; Als da stehet: daß wenn Hertzog Friederich / und Hertzog Johannes vor Hertzog *Magno* ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgiengen / an denselben Hertzog *Magnum* das Fürstenthum und Lande der Chur-Sachsen fallen solte / dazu bey dem *secundum literam* irgend ereigneten Falle Hertzog George und Hertzog Heinrich / oder ihre männlichen Erben ein starckes Nein würden gesaget haben / gleich wie auch die *Albertina Linea* die *Clausulam cassatoriam* gleicher Gestalt für sich / als Hertzog Heinrichs männlichen Erben / ob gleich derselbe nicht darbey benahmet / ausdeuten werden. Dahero dem *Errori Concipientis* allenfalls die nicht gnugsamen *Expressiones* zu *condoniren*, und mehr darauf / *qvid actum, qvàm qvid scriptum sit*, vornemlich aber auf *Mentem & Intentionem Augustissimi Concedentis* zu sehen; Welche

4.) *In præsenti casu* diese gewesen / daß Seine Majestät dem Hause Sachsen eine sonderbare Gnade für Dero gute Dienste erweisen / und zugleich den Streit zwischen Sachsen / und Lauenburg aufheben wollen / deren keines erreichet werden können / wenn die *Expectativa* nur auf die abgehende Person Hertzogs *Magni*, und nicht *generaliter* auf den Abgang seiner / und seiner männlichen *Descendenten* zugleich / oder *qvomodocunqve forsan evenientem aperturam Feudi* gerichtet worden wäre. *Seriò autem, qvod præ se ferebat, agere voluisse,*

de

de Cæsare laudatissimo, ac in omnibus Actionibus suis Germanâ sinceritate uso præsumitur. Wiewohl

5.) solche *Præsumtion* nicht minder / als die vorhergehenden *Interpretationes artificiales* hier ohnnöthig seynd / da sich das Kayserl. *Diploma* / und die Kayserl. Meynung in denen bald hernach folgenden Worten deutlich auf den *Casum aperturæ* erkläret / wo denen Herren Hertzogen zu Sachsen *secundum Ordinem Lineæ* das Hertzogthum Lauenburg / als des Kaysers und Reichs heimgefallen Lehn vor männiglich zu leihen versprochen wird. Mit deme

6.) überein kommet / daß itzt-regierende Käyserl. Majest. *LEOPOLDUS I.* in der von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ausgewürckten *Renovation & Confirmation* den in *Expectans*-Briefe bemeldten Fall *Qvæstionis* für einen solchen Fall / der sich über kurtz oder lang zutragen könne / nicht / der schon durch tödtlichen Hintrit Hertzogs *Magni* mit Hinterlassung ehelicher männlicher Leibes-Erben vorlängst *evanesciret* seye / setzen und halten / und über das

7.) Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst *in precibus, pro impetrandâ renovatione Expectativæ* mit klaren Worten melden / daß der *Casus expectandus* allewege für den Fall / da sich nach GOttes Willen eine *Apertur* an Sachsen-Lauenburg ereignete / geachtet worden. Endlich /

8.) Wie wollen / oder können Seine Churfürstl. Durchl. Sich Selbsten zu der Lauenburgischen *Succession legitimiren*, wenn der *Casus Expectativæ*, worauf Sie Sich *primariò*, wo nicht *unicè* gründen / und die von Allerhöchst-gedachter Kayserl. Majest. in allen und jeden Ihren Worten / Puncten / Articuln / Meinungen / Clausuln / Inhalt / und Begreiffungen / ohne *aliqvid novi* zu *tribuiren*, nur *renoviret* und *confirmiret* worden / nicht dermassen / wie man selbigen *ex parte Lineæ*

Ernestinæ verstehet / wahrhafftig zu verstehen wäre? Scheinet also dieser Scrupel voreilig eingeworffen zu seyn / und wird man solchen verhoffendlich fürderhin nicht mehr zugewarten / oder doch gewißlich in geringsten nicht zu befürchten haben.

II. Objectio.

Daß diese Anwartung vom Kayser Maximiliano I. zu Stärckung der Chur angesehen gewesen / und gleichsam darzu gewitmet / auch deßwegen der Expectantz-Brief allewege für das Churfürstliche Haus zu Sachsen aufgehaben worden.

Darauf lässet man an Seiten der Fürstlichen Sächsischen Ernestinischer Linie voritzo dahin gestellet seyn / wann / und welcher Gestalt der *Original-Expectantz*-Brief / dergleichen *Documenta communia* sonst in den gemeinschafftlichen *Archivo* zu Wittenberg verwahret worden / in das Churfürstliche absonderlich gelanget? Und wil dafür halten / daß selbiger bey wehrender Vormundschafft Churfürst *Augusti* über Hertzog Johann Wilhelms zu Weymar Herren Söhne / da man Churfürstl. theils *dispositionem circa communia proprio & tutorio nomine* hatte / aus besagtem gemeinen *Archivo* erhoben / und etwan *per errorem* zu Dreßden behalten und aufgehoben worden; Genug ists / daß die Aufhebung solchen Briefes / dessen Inhalt / und weiln beyder *Linearum* Uranherren *nominetenus* darinnen begriffen seynd / *de communione* sattsam zeuget / einer Linie wider die andere nichts *præjudiciren* kan. Dem widerspricht man aber *constantissimè*, daß diese *Concessio* Kaysers *Maximiliani I.* eben zu Stärckung der Chur angesehen / und darzu gewidmet geworden. Denn

1. Dieses im geringsten nicht zu erweisen; Hingegen

2. par-

2. *partim ex ipso diplomate* vor Augen zu legen / *partim ex retrò actis* zu *concludiren* ist / daß Kayser *Maximilianus remunerationem*, & *renascentis subindè inter utramque Domum litis de Electoratu & Ducatu Saxoniæ compositionem pro scopo hujus concessionis* gehabt; Massen auch

3. Wenn auf den *Electoratum reflexion* wäre gemachet / und die *Expectativa* zu desselben *Augment destiniret* worden / die Herren Hertzogen zu Sachsen einander *secundum Ordinem successionis in Aur. Bull. præscriptum, scilicet Electori Filius, aut Frater Senior, aut Consangvineus gradu proximior & Senior* (welches für den wahren Verstand der güldenen Bulle bey dem Hause Sachsen vor Alters gehalten worden / und bey der Ernestinischen *Linea* annoch gehalten wird /) hätten *separatim substituiret* werden müssen / und nicht die Herren Hertzoge iedweder *Lineæ sibi invicem*, mit Churfürst Friedrichen sein Herr Bruder / Hertzog Johannes / und mit Hertzog Georgen Hertzog Heinrich *per particulam* und / nach Answeise des *Diplomatis*, *conjungiret* werden können. Ist also solches Vorgeben ohne einigen Grund / und fället glat hinweg.

III. Objectio.

Daß / wenn schon Kayser Maximilanus I. die vorerwehnte Intention nicht gehabt / dennoch Kayser Carolus V. die Prærogativam eventualis Succesſionis Lauenburgicæ der Ernestinæ Lineæ mit der Chur-Würde / und Hertzogthum Sachsen abgenommen / und auf die Albertinam Lineam transferiret habe.

In Beantwortung dieses mögte man nun wohl die *Præfation* des *Æneæ* beym *Virgilio:*

- Infandum jubes renovare dolorem.

gebrauchen; Allein es haben die Herren Hertzogen zu Sachsen

Erneſtinæ Lineæ von Dero Anherrn/ Churfürſt Johann Friedrichen den Erſten/ ſo viel Groß-Müthigkeit und Chriſtlicher Gedult ererbet/ daß Sie Sich mit dem: *DOMINUS dedit, DOMINUS abſtulit* tröſten/ und/ ohne Empfindligkeit der paſſirten alten Dinge/ zu den itzigen Einwürffe ſagen können/

1. *qvod privationes ſint ſtricti juris, & ultrà expreſſa non extendendæ*; Dannenhero auch Churfürſt Johann Friedrich Sich nichts/ als was in der *Capitulation* vor Wittenberg/ und den Naumburgiſchen Vertrag ausdrücklich *determiniret*, begeben/ und vermöge deſſen/ wie auch der Begnadigung und *Reſtitution* Kayſers *Caroli V.* (deſſen Majeſtät das vergangene nach der Hand *notoriè* bereuet/) die übrigen *Jura* alle/ folglich auch die Lauenburgiſche *Expectantz*, deren in beſagter *Capitulation* und Vertrag mit keinem Buchſtaben gedacht wird/ vorbehalten habe. Darüber

2. ein ohn*diſputir*liches *Exemplum* in der Güliſchen *Succeſſions*-Sache vorhanden/ woran die Chur- und Fürſten zu Sachſen *Albertinæ Lineæ* ihre in der faſt zu gleicher Zeit erhaltenen *Expectantz* mit begriffenen *Agnatos Erneſtinæ Lineæ*, ſo gar auch des doppelt verunglückten Hertzog Johann Friedrichs *II.* beyde Herren Söhne/ nicht *excludiren* können/ ſondern nebenſt ſich belehnen laſſen müſſen; Ja/ wegen ihres darzu kommenden *Juris ex pactis dotalibus* zwiſchen Churfürſt Johann Friedrich *I.* und der Gülichiſchen Princeſſin Sibyllen/ an ſolchen *Succeſſions*-Rechte zwey Drittel eingeſtanden haben/ und noch geſtehen. Bey welcher Beſchaffenheit man nicht ſiehet/ was die Chur-Sächſiſchen Herren *Miniſtros* zu einer ſo *odiöſen Objection* bewogen haben mag?

IV. Objectio.

Daß endlich/ wenn alles andere nicht wäre/ doch

die

die itzt-regierende Kayserl. Majest. ex plenitudine Potestatis, und um so viel befugter / weil die Ernestina Linea binnen so langer Zeit ihres Theils keine Erneuer- und Bestetigung gesuchet / solche Expectativam nunmehr auf Seine Churfürstl. Durchl. und Dero Successores an der Chur allein gerichtet habe.

Auf solches wird *regeriret*, daß sothane anderweitige Einrichtung der *Expectativ Lineæ Ernestinæ* darum nichts *præjudiciren* könne / dieweiln

1. Selbige auf blosse jenseitige / dißseits ungeständige *Narrata*, als wäre der *Expectantz*-Brief allewege für das Churfürstl. Haus zu Sachsen aufgehoben / und als zu Stärckung der Chur *destiniret*, geachtet worden / *conseqventer ad sub- & obreptionem* ergangen; Doch

2. dergestalt / daß der *Ernestinæ Lineæ* darinne nichts *expreßè* benommen ist / sondern hergegen *ex reliqvo contextu, & clausulis*, (*e. gr.* der *Expectantz*-Brief soll in allen seinen Worten / Puncten / Articuln / Meinungen / rc. kräfftig bleiben / *It.* der Churfürst soll / so bald sich darinn bemeldter Fall (worunter / nebenst des Lauenburgischen Mannes-Stammes / auch der *Ernestinæ Lineæ* Abgang begriffen /) zuträget / derselben *Expectantz* würcklich geniessen / rc.) so viel abzunehmen / daß so lange diese *Linea* wehret / jene nicht darzu kommen / und das gantze Werck nur *pro particulari renovatione* für Seine Churfürstl. Durchl. so viel sie daran *interessiret*, um Dero Recht biß zu seiner Zeit / und zu ereigeten bestimmten Fällen desto besser zu versichern / gehalten werden solle. Welchen nach der *Ernestinæ Lineæ* gleichfalls eine solche *Renovation* zu suchen bevor stünde / bißhero aber

3. war es nicht *de necessitate*, indem unter denen *Feudisten* ausgemachet ist / *qvod expectativatus ne qvidem in terris Sa-*

xonicis, nisi postqvam casus vacantis Feudi extiterit, renovationem petere teneatur. Derohalben um dieser *ex hac parte* unterbliebenen *Renovation* willen eben so wenig / als

4. *ex plenitudine potestatis* die itzige Röm. Kayserliche Majest. der Ernestinischen Linie Ihr vorzüglich *Jus, non modò per concessionem, sed etiam per eventualem investituram in terras Lauenburgicas qvæsitum absqve cognitione causæ, & non attentâ clausulâ cassatoriâ Expectativæ inserta, hujuscemodi mutationi omnem effectum derogante*, auf einen andern zu *transferiren* gesinnet gewesen / oder annoch seyn werden. Zumalen /

5. Solche *Translation* hinter denen Herren *Agnaten* auszuwürcken / denen zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen allerseits aufgerichteten Erb-Vereinigungen / Verträgen / und Bündnissen zu wider lieffe; So gemäß demselben andern Falls wäre / wenn man / wie Anfangs im *anno 1663. & seqq.* als Sachsen-Lauenburg die *Perfectionir*ung des hiebevor aufn *Tapet* gewesenen / vom Kayser *Maximiliano I.* veranlasseten *Pacti Successori* suchete / geschehen / Freund-Vetterliche *Communication* in dieser gantzen Sache gepflogen hätte / oder noch pflegen würde. Gestalten auch gehoffet wird / es solle das im *anno 1671.* zwischen Churfürst Johann Georgen *II.* und *Julio* Frantzen / Hertzogen zu Lauenburg verglichene *Pactum successorium* die übrigen Herren *Agnatos* nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen / sondern auch ein und andere *passûs utiles* für dieselbige enthalten. *Qvo casu* man sich darauf auch / in so weit / als es verträglich / und Kayserl. *Maximiliani I.* Veranlassung / und dessen *eventuali confirmationi* nicht zu wider / *accessoriè* beruffen haben wil. *Salvô jure corrigendi, augendi, & minuendi, ac sine cujusvis injuriâ, desuper in optima forma protestando.*

Es

Es seynd bey der Reichs-Versamlung / wie bekant / noch zwey unterschiedene summarische Entwürffe derer Gerechtsamen des Hochfürstl. Hauses Sachsen Ernestinischer Linie eingegeben worden; Weil aber solche nur ein Auszug der vorigen zu seyn scheinen / oder jene die andern doch völlig exhauriret, als wil man per crambem bis coctam den geehrten Leser nicht verdrüßlich fallen; Vielmehr ist zu gedencken / daß auf obige im Eingange der Chur-Sächsischen Prætension angeführte kurtze privat-Deduction pro Electoralibus ex parte Serenissimæ Ernestinæ Lineæ gegentheils eine Antwort erfolget; Und wiewohl man nun nicht versichert ist / ob selbige auf hohen Befehl derer Herren Hertzoge ausgefertiget / oder gleichfalls nur von einem privato aus guter Intention concipiret worden; So hat man doch / um sich durch Hinterhaltung einiger hiezu dienender Schrifft nicht etwa einer Partheiligkeit schuldig zu machen / solcher allhier gleichfalls Platz geben sollen.

Gegen-Nothdurfft der Hertzoglichen Ernestinischer Linie.

Der Chur-Sächsischen *Prætension* Widersprechen nicht nur B. L. M. und A. sondern auch / und vornehmlich die Herren *Agnati*, Hertzogen zu Sachsen / Ernestinischer Linie / welche von Churfürst Ernstens jüngern Herrn Sohne / Hertzog Johannsen / nach seinen ohne Leibes-Erben verstorbenen Herren Bruder Churfürst Friedrichen den Weisen / Churfürsten zu Sachsen / fortgepflantzet worden. Dieselben *acceptiren utiliter*, daß man Churfürstlicher Seits sich hauptsächlich auf die von Kayser *Maximiliano* aus eigner Bewegniß ertheilete *Expectantz* und Begnadigung gründet; Die

mit

mit dem letzt-verstorbenen Herrn Hertzoge zu Lauenburg verfassete Erb-Verbrüderung aber/ welche ohne dem (Ihrer seits/) für ein heimlich errichtet / und verschiedener Ursachen wegen ungültiges Werck gehalten werden wil / in keine sonderliche *Consideration* ziehet / als woraus genungsam erscheine / wie schlechtes Vertrauen von selbsten darauf gesetzet werde.

Hingegen wil (1. die Ausdeutung des *Expectantz*-Brieses / womit man der Chur-Sächsischen *Pretension* aufzuhelffen suchet / der Ernestinischen Linie gar nicht nach denen *Regulis bonæ interpretationis mensuriret* zu seyn bedüncken / gleich wie auch dieselbe nicht alles / was zu dem Ende *in facto* angeführet wird / einräumen. Wahr sey es / daß der *Concipient* des *Expectantz Diplomatis* sich in einigen *Passibus* nicht zum Besten *exprimiret* habe; Allein was den *Ordinem succedendi* des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen in denen eröfneten Lauenburgischen Landen anlange / habe er selbigen an zwey Oertern so helle und verständlich gesetzet / daß kein Ohnpartheyischer etwas daran *desideriren*, und man die *nuda verba absqve cruda interpretatione* davon reden lassen könne.

Förderist komme sehr ungeräumt heraus / daß man die Reichs-kündigen hohen *Merita* des gantzen Hauses Sachsen / deren mit so *emphat*ischen ungemeinen Worten *in Diplomate*, an dem Orte / wo *causa principaliter impellens* angeführet zu werden pflege / gedacht werde / nicht *ex modestiâ*, sondern um einiges Eigen-Nutzes willen / so verkleinern / und die Kayserl. allergnädigste Erinnerung blos dem *Stylo Curiæ* zuschreiben möge. Die Historien des *XV. Seculi* meldeten ja so wohl / als der *Expectantz*-Brief / derer für Kayser *Maximilian* und seinen Herrn Vater / Kayser Friedrichen in Oesterreich / Schlesien und Niederlanden von Churfürst Ernsten und Hertzog Albrechten (derer Herren Söhne zu geschweigen /) mit Darsetzung

Lei-

Leibes und Guthes / *communi utplurimùm periculo & sumtu* geleisteten treuen Dienste. Dannenhero leichte zu schliessen/ daß dererselben nicht nur *dicis causâ*, sondern als einer sonderbaren *motivæ* Erwehnung geschehen / und *remuneratio meritorum scopus primarius concessionis*; *secundarius* aber / und *concomitans*, *vel dependens solùm extinctio* des Streits zwischen den Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen / Meißnischen Stammes / und denen so genanten Herren Hertzogen von Sachsen-Lauenburg / über dem Hertzogthum / und Chur-Sachsen gewesen. Denn obschon das *Decisum* Kaysers *Sigismundi* noch vorhanden / und darinnen *falsitas* des Lauenburgischen Lehen-Briefs / *d. d. Luciæ 1514*. (worauf sich Hertzog Erich insonderheit beruffen /) Sonnen-klärlich dargethan sey; So hätten doch die Lauenburgischen Herren Hertzoge / welche die nach dortigen Landen und Rechten nöthige / auch *denuò* erlangete gesamte Hand an den Hertzogthum und Chur-Sachsen nicht besser / als Anhalt hiebevor an der Chur-Brandenburg beobachtet / und doch den *Effectum suæ negligentiæ* nimmer verschmertzen wollen / immerhin *Camarinam moviret*, und beydes dem Kayser / als den rechtmässigen Churfüsten und Hertzogen zu Sachsen Ungelegenheit gemachet. Um deßwillen denn Kayser *Maximilianus I.* bey der neuen Belehnung Hertzogs *Magni* zu Lauenburg / auf dermaleinige gäntzliche Austilgung sothanen Streits freylich bedacht gewesen / und ein *Pactum successorium mutuum* veranlasset / auch *in hunc eventum propter spem successionis in Ducatu Saxonico* Hertzog *Magno* den Titul von Sachsen zu geben versprochen. Daß aber Kayserl. Majest. *abolitionem litis hujus semiplenè adeoqve secundariè tantùm intendiret* habe / sey daraus handgreiflich abzunehmen / daß derer Herren Chur- und Fürsten zu Sachsen *Jus succedendi in Lauenburgico Ducatu* nicht blos auf ein *pactum mu-*

tuum, als ein *Remedium extraordinarium & amicabile*, *vi cujus extinctio litis* ohnfehlbar so bald erfolget wäre / sondern allenfalls auf die einseitige Anwartschafft gestellet / und bey dieser zu bleiben / oder jenes seinen Fürgang gewinnen zu lassen / Ihnen frey anheim gegeben worden. Bey welcher Beschaffenheit die Einreichung erwehnten Neben-Zweckes lediglich auf eine Gerathe wohl ankommen müssen; Sintemal / wenn das Haus Sachsen abgestorben / und dessen *Expectativa* nicht *ad effectum* gekommen wäre / Lauenburg mit der *Successione in Ducatu & Electoratu Saxonico* von neuen angebunden haben würde. Nun solte man der gesunden Vernunfft / und bekanten Rechten nach *judiciren*, wohin das Kayserliche Haupt-Absehen gerichtet gewesen? Nemlich / daß das Haus Sachsen seiner vortreflichen Dienste wegen etwan an den / nach Gottes willen / ereignenden Fall in ein oder andern Weg der Lauenburgischen Succession, als eines ansehnlichen Zuwachses sich zuerfreuen haben / auch mithin des Hertzogthums und der Chur-Sachsen um so mehr / wenn niemand anders im Hertzogthum Lauenburg succedirte, der die alte Prætension aufrühren könte / gesichert seyn möchte. Gesetzt auch / aber nicht gestandenen Falls / daß die Endschafft des dickbesagten Streits *vel unicus*, *vel primarius Scopus Expectativæ* gewesen wäre; So folge doch hieraus in geringsten nicht / daß darum allein der jederweilige Churfürst zu Sachsen solcher Anwartung würcklich geniesen solle / sintemalen solches *Argument* das versteckte *Medium concludendi* in sich halte; Daß ausser dem der Streit nicht aufhören / sondern continuiren würde / welches warlich von denen Herren Hertzogen zu Sachsen / Ernestinischer Linie keinerley weise zu besorgen / sintemal dieselbige den Lauenburgischen Anspruch gegen die Chur- und Hertzogthum Sachsen *contra factum tam*

Avo-

Avorum suorum, die solche Lande besessen / *qvàm proprium*, da Sie biß anhero nach der *Translation* dieser Landen und Würden halber / zumal bey der letztern *Controvers* über das Chur-Wapen / als *Descendentes à primo Acqvirente Friderico bellicoso*, & *simultanée investiti communem causam contra* Lauenburg gemachet haben / mit keinem Scheine *resuscitiren* können / oder äussersten Falls dergleichen überflüssiger Sorge durch selbst eigene *Renunciation* abzuhelffen sich nicht weigern würden. Falle also der *à fine* her-gehohlte Schluß / indeme sich das *Medium concludendi ad subjectum, de qvo qvæstio est*, nicht *adpliciren* lasse / von selbst hinweg.

Vielweniger sey (2. darob / daß Kayser *Maximilianus I.* das Haus Sachsen nicht *indifferenter*, *sed cum discrimine linearum*, & *expressa prælatione ejus*, *qvæ tùm erat Electoralis*, mit der Anwartung begnadiget habe / zu *concludiren*, es gehöre darum auch anitzo / *mutato rerum statu*, und *translato Electoratu per privationem Elect. Friderici Magnanimi* die *Successio illi Lineæ*, *qvæ nunc est Electoralis*. Denn es wäre keiner *Lineæ Electoralis* mit einigem Worte in dem *Diplomate* gedacht / noch sonsten das geringste *Indicium* zu befinden / daß der Kayser die Ernestinische Linie mehr aus *Reflexion* auf die habende Chur / und Hertzogthum Sachsen / als in *Consideration*, daß Churfürst Friedrich und Hertzog Johannes von dem ältern Bruder hergekommen / der Albertinischen *præferiret* habe. Es halte sich zwar die Ernestinische Linie an die klare *Dispositionem Concedentis*; Da Kayserl. Majest. ein paar Brüder / und Ihre eheliche männliche Leibes-Erben / dem andern paar / und Ihren ehelichẽ männlichen Leibes-Erben *respectivè præferiret*, und *substituiret*, ohne die Ursache dessen zu benennen; Jedoch sey leichte zu erachten / daß Ihr der Vorzug deßwegen gegönnet worden / weil das Fürstenthum für so viel *Successores simulta-*

neos zugeringe/ und unter denen *Expectativatis* diejenigen/ welche von dem *seniore Fratre* herkommen / vor den übrigen *ad realem perceptionem* zu *admittiren*, billig geschienen; Deßhalben auch der Ernestinischen Linie desto empfindlicher falle/ daß nach entwandter Chur-Würde mit deren zugehörigen/ und andern Ihr sonst gebührenden Landen/ auch diese Uberbleibsel von der Ihr angebohrnen *Prærogativ*, & *qvasi tabulâ ex naufragio*, unterm Vorwand/ ob sey es mit der Chur übergangen/ angesprochen werde/ da doch weder die Wittenbergische *Capitulation*, und der Naunburgische Vertrag/ welche der *Privation* ihre Masse gegeben/ der Lauenburgischen *Expectantz* mit einem *Jota* Meldung thäten/ noch auch selbige durch einige *Interpretation*, vorerwehnter Gestalt/ sich dahin ziehen liesse. Und hätte man statt dessen verhofft/ Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würden im Gegentheil die Herren Vettern Ernestinischer Linie wider andere/ gleich als in der Jülichischen Sache wider Pfaltz-Neuburg (das auch Churfürst Johann Friedrichs *Privation* allzuweit/ wider dessen *Restitution* in alle Rechte und Begnadigungen/ so viel Er Sich derselben in der Wittenbergischen *Capitulation* nicht begeben/ ausdeuten wollen/) in öffentlichen *anno* 1654. *publirten* Drucke geschehen/ *adsistiren* und *defendiren* helffen. Am allermeisten aber verwundert man sich/ daß Churfürstl. Seits die *Defentio* des *Diplomatis allegiret* werden möge/ da die Ernestinische Linie von der *Contradiction* nichts wisse/ und die einseitige Erhebung aus den gemeinschafftlichen *Archiv* damals geschehen zu seyn glaube/ wie Churfürst *Augustus* über die Weymarische *Pupillen* Vormund gewesen/ zu welcher Zeit auch die Ernestinische Linie bey dem Hennebergischen Anfalle/ so Ihr/ Krafft aufgerichteter Erb-Verbrüderung zwischen Churfürst Johann Friedrichs

Her-

Herren Söhnen / und den letztern Fürsten von Henneberg *in solidum* gebühret habe / sehr zu kurtz gekommen sey.

Ingleichen (3. lege auch *Serenissimo Electori* die von Seiner Churfürstl. Durchl. Abgesandten im *anno 1687.* hinterrücks der Ernestinischen Linie / die doch / nach Chursächsischen eigenen Geständniß / zum wenigsten *ob spem remotiorem successionis* mercklich *interessiret* war / ausgewürckte *Renovation* und *Confirmation* keinen Vortheil bey. Man wolle in diesem Stücke nicht weitläufftig anführen / *qvod nemini inaudito possit jus suum qvocunqve modò aufferri*, *obstante præsertim hic clausulâ cassatoriâ Maximiliani I. concessioni annexâ*; Man wolle auch nicht viel Wesens davon machen / daß der Churfürstl. Abgesandten *Preces* und *Narrata*, was im Chur- und Fürstl. Hause Sachsen von dem *Scopo* dieser *Expectantz* jederzeit gehalten worden / gantz ungegründet gewesen / und noch seyn; Man wolle sich noch weniger mit subtilen Ausdrückungen schleppen / sondern *ipsum renovationis diploma* reden lassen. Dasselbe *confirmire* den vorigen *Expectantz*-Brief in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Articuln / Clausuln / Meinungen / Inhalt und Begreiffungen / also auch in dem *Puncto*, daß / ob Hertzog Johansens eheliche Leibes-Erben / die der Zeit lebenden Herren Hertzoge / Ernestinischer Linie / nicht wären / Hertzog Heinrichs seinen / itziger Churfürstlichen Durchl. nemlich / und übrigen Herren Hertzogen zu Sachsen Albertinischer Linie / das Fürstenthum Lauenburg zufallen solle. Dis sey nun der in *Expectantz*-Briefe bemeldete Fall / von welchen gesetzet werde / daß / so bald sich selbiger über kurtz oder lang zutrage / Churfürstl. Durchl. zu Sachsen des Fürstenthums Lauenburg würcklich geniessen solle / wenn anders die bekante *Regula bonæ interpretationis juridicæ : qvod ita sint interpretanda beneficia Principis, ut ne cuiqvam inju-*

 ria

ria inferatur, noch einigen Platz finde / wie sie denn bey einen so gerechtesten Kayser und bey eben dieser *Confirmation ob annexam clausulam salutarem*, männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergriffen / finden müssen. Und erscheine aus allen Umständen / daß der Käyserliche Hof geflissen an statt des Lauenburgischen Heimfalls an Kayserl. Majest. und das Reich / auf welchen Fall man Churfürstlicher Seits gezielet / nur *genraliter & sensu complexo* den im Expectantz-Briefe bemeldten Fall gesetzet damit man Hertzogs Johañsen männlichen Erben nicht *præjudiciren*, und Kayserl. Majest. doch zugleich von denen *Sollicitationibus* derer Churfürstlichen Abgesandten *liberiret* werden mögten. Könne demnach solche *Renovation* und *Confirmation* für nichts mehr / als eine einseitige Verwahrung des Churfürstlichen *Interesse* an der Lauenburgischen *Expectativa* geachtet werden / welche zwar darinnen übel verwahret seyn / daß die *Confirmation* von Kayserl. Majest. nur mit dem Gedinge und Vorbehalt des Churfürstl. *Collegii Consens* geschehen / und solcher Gestalt Chur-Sächsischen Theils *Necessitatis* worden / was Fürstlichen Theils alleine *utilitatis & majoris securitatis rationem* habe; Alldieweiln *notorium*, daß Kayser *Maximilianus I.* in dergleichen Begnadigungen mit Anwartschafften noch ungebundene Hände gehabt / und derowegen um der Churfürsten Einwilligung nur zu desto mehrern Bekräfftigung seiner *Concession exabundanti* sich zu bewerben vorgehabt; Dahingegen dessen *Successores* am Reiche durch die *Capitulationes*, wiewohl selbige / bezeuge vieler Exempel / *hactenus* noch nicht in *Observantz* gekommen seyn / dißfalls etlicher Massen *vinculiret* worden. Das *Obstat* wegen der *real*- und *verbal-Conjunction*, Churfürst Friedrich des Weisen mit seinen Herrn Bruder / Hertzog Johannsen *per particulam* und / welche dem Churfürstlichen Theile so klar in die Augen

leuch-

leuchtet/ daß man solches vor vielen andern zu *obfusciren* und zu verkleistern trachte/ bleibe vor den 4. *Responsionibus* wohl bestehen. Indem (1.) der grosse Unterschied/ wann zwischen Brüdern oder Eltern und Kindern die *Conjunctiva* und gebrauchet werde/ keinen/ in Rechten Gelehrten und Geübten unbekant seyn könne; *ordinariè* giengen Brüder mit einander/ die Kinder aber nach den Eltern. Also sey das und *pro qvalitate & diversitate subjectorum* zu verstehen/ daß es *inter fratres vim copulativa, inter parentes & liberos* aber *vim continuativa* habe/ und bey den ersten einen *Concursum*, bey den letztern *Succesionem in adscendentium jura* mit sich bringe/ weßhalben man sich auf die *Lexicographos*, *imprimis Practicos*, in *speciè* aber auf die Sächsischen gemeinen Lehn-Briefe/ worinne die *Conjunctiva* und öffters in solchem Verstande vorkomme/ beruffen haben wolle. Die (2.) *Responsio præsupponiret*, was droben schon *refutiret* worden/ daß nemlich *Augustissimus concedens in prælatione & substitutione duarum linearum* mitnichten darauf/ welche das *Axioma Electorale* auf sich gehabt; sondern *probabilius* auf die *prioritatem lineæ nativam, qvæ adhuc dum apud Ernestinam duret*, *reflectiret* habe. Gleichen Schrot und Korns seye auch die (3.) *Responsio*, welche sich ebenfalls auf ein *falsum præsuppositum*, als verhalte sich die Lauenburgische *Expectantz*, als ein *Accessorium Electoratûs*, stütze/ und mit demselben bereits oben über einen Hauffen geworffen worden. In der (4ten) werde gar zu hart *philosophiret*, und nicht *absqve injuria* vorgegeben/ daß Churfürst Friedrich der Weise *ob cœlibatum* allschon im *anno* 1507. da er doch damals noch ein rüstiger Herr gewesen/ auch 12. Jahr hernach zum Röm. Kayserthum vorgeschlagen worden/ und biß *ad annum* 1525. löblich/ obgleich ausser der Chur/ die er jederzeit selbsten *administriret*, in Gemeinschafft mit seinem Herrn

Bruder / Hertzog Johansen regieret habe / *pro civiliter mortuo* zuhalten gewesen. Und wenn dieses auch wäre / würde es doch nicht *releviren*, noch *inferiren* / daß der Churfürst alleine der *Succesſion* sich zu erfreuen habe. Denn ja Hertzog George und Hertzog Heinrich auch *conjunctim* begnadet wären. Solchen allen nach folge / daß in denen eröffneten Lauenburgischen Landen erst die Herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie / als Hertzog Johannsens *Deſcendenten*, nach der unter sich habenden Erb-Folge / Krafft der Anwartung; Wenn aber selbige alle (dazu es / GOtt sey Danck / noch kein Ansehen habe /) abgiengen / und nicht mehr wären / die Albertinische Linie Krafft der *Subſtitution* würcklich *ſuccediren* solle. Wannenhero ferner zu ermessen / mit was Fug man Churfürstlicher Seits *ſuo tantùm nomine Poſſeſſionem* derer Lauenburgischen Lande / womit die Ernestinische vor der Albertinischen Linie von fast 2. *Seculis* her *eventualiter* belehnet seyn / stracks nach dem Todes-Falle des letztern Herrn Hertzogs (ohne daß solcher auch genugsam *dociret* worden /) ergriffen / oder ergreiffen wollen / anitzo aber / da ein *Tertius* sich zwischen eingesetzet / zu *recuperiren* trachte. Dafern der Ernestinischen Linie Vorzug / und *conſeqventer* das Churfürstl. nach zeitige *non jus petendi* nicht *ad oculum* dargethan wäre / und aus dem von Churfürstlicher Seits selbst *producirten Expetantz*-Briefe *apertè* erschiene / also / daß es auch *extranei*, ehe sie von der Ernestinischen Linie Suchen etwas gehöret / wahrgenommen; So dann dürfte das *Beneficium Canonis Redindegrandæ:* der Churfürstlichen *Intention* zu Hülffe kommen. Bey angeregten Umständen aber *denegiren* die *Jura ſpoliato reſtitutionem*, *qvùm non juſtè petat reſtitui, qvi id petit, qvod ſtatim Tertio reſtituturus erat, aut reſtituere debebat*, wie solches mit dem besten *Dd.* und *Practicis*, ja villeicht mit *Præjudiciis* aus dem Churfürstlichen

höch-

höchsten *Tribunali* zu *comprobiren* wäre. Und versehen Sich demnach die Herren Hertzoge Ernestinischer Linie / daß Sie von Kayserl. Majest. und denen Herren Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg/von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen so wohl/ als allen andern *Prætendenten ad plenam Possessionem Dominii utilis*, und des heimgefallenen Lauenburgischen Reichs-Lehns und Hertzogthums werden *admittiret* werden / ohngeachtet/ Churfürstl. Durchl. mit der *Possession* das *prævenire* gespielet zu haben / und nunmehro *ex hoc capite reliqvis Expectivatis præferendus* zu seyn vermeinen. In Betrachtung solche *Prælatio Possidentis* in den Fällen nicht angehe / wann der *Possessor* einen andern *Expectivato* von dem *Domino Concedente* ausdrücklich nachgesetzet sey / oder er selbst nicht *realiter possidirte*, oder auch ein anderer / nebst dem *Jure ad rem* gleichfalls ein *Jus in re per eventualem investituram* erlanget habe / welche *impedimenta* alle Seiner Churfürstl. Durchl. *præsenti casu* im Wege stünden / 2c.

Salvâ meliori deductione.

Prætension derer Herren Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg.

Zum Verstande dieser Prætension, so die Durchläuchtigsten Häuser / und Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg an die Sachsen-Lauenburgischen Lande machen/ ist mit wenigem aus dem ersten Theile der Lauenburgischen Historie anhero zu wiederholen / daß/ nachdem Heinricus Leo (qvô Jure, qvâve injuriâ, lässet man dahin gestellet seyn?) aller

ler seiner den Reich zu Lehn rühreden / darnebenst auch der Hertzoglichen Lauenburgischen Lande verlustig erkläret / und das Hertzogthum Sachsen Bernhardo, Grafen von Askanien conferiret worden / dagegen jener samt etzlichen seiner Nachkommen / dennoch den Titul Ducis Saxoniæ behalten / endlich anno 1235. die Sache zwischen Ottone puero, und Alberto I. Saxone vermittelt / und völlig vertragen worden / dergestalt / daß jener diesen so wohl die inne habenden Lande / als den Titul eines Hertzogs von Sachsen abtreten und zu stehen müssen. Hierbey nun / inqviunt Domini Lunæburgenses, sey ex historiâ illorum temporum gar leichte zu erweisen / wie dieser Vergleich à coactionis & metûs vitio nicht immun gewesen / und also wieder denselbigen auch / von Rechts wegen / keine Præscription gelte / zumal bis anhero sich darwider zusetzen / oder seine Jura zu vindiciren, niemals rechte Zeit und Gelegenheit gewesen. Allein / wenn man dieses alles in Vergessenheit gestellet seyn liesse / so finden sich dennoch andere Ursachen / warum dem Hause Lüneburg die Succesfion an den eröffneten Lauenburgischen Lande für andern gebührete. Denn ohnerachtet die gedachten Vergleiche nicht mehr beyhanden / so wäre doch wohl ex rationibus prægnantibus zu præsumiren, daß bey solchen abgedrungenen Accorde die Hertzoglichen Lüneburgischen sich wenigsten per modum pacti adjecti, auf dem Fall des Absterbens der Albertinischen Posterität, die Succesfion und Reunion dieser dismembrirten, und insonderheit derer sogenanten Lauenburgischen / als zunächst an sie stossenden Lande / vorbehalten haben. Solches liesse sich unter andern ferner auch daher nicht wenig bestärcken / weil denen Hertzo-

tzogen von Lüneburg bey und nach solcher Transaction gleichwohl / & qvidem autoritate Cæsareâ, die alten Sächsischen Insignia, die Hertzog Herman von Stübeckeshorn und seine Erben geführet / als zu einen Zeichen ihres continuirenden Anspruchs / gelassen worden; Ja / es sey endlich / und zu eben solchem Zwecke nicht alleine eine sehr alte Erb-Verbrüderung zwischen Hertzogen Erich von Sachsen-Lauenburg / und zweyen Hertzogen von Lüneburg gestifftet / sondern solche fernerweit so wohl mit unterschiedenen vorigen / als auch noch dem letztern Herrn Hertzoge durch unterschiedene dergleichen Pacta renoviret, und beständig unterhalten worden. Ein mehrers wird die nächst-stehende præliminar-Deduction ausweisen / welche man zwar nach der Zeit / und seitdem eine gründlichere versprochen worden / von Hoch-Fürstlicher Lüneburgischer Seiten / den Vernehmen nach / pro suâ & legitimâ nicht agnosciren wollen; Jedoch haben / in Entstehung eines bessern / wir den Defect absqve Causæ & Veritatis præjudicio hiemit suppliren müssen.

Vorgängiger kurtzer Bericht von dem Succesions-Rechte des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg in denen durch den Todes-Fall weyland Julii Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen erledigten Sachsen-Lauenburgischen Landen.

Zu förderst wird hier *expreßè declariret*, und bedungen / daß man keines wegs gemeinet sey / alte / und vor etzlichen *Seculis passirte* Sachen zu jemandes *Præjuditz* wieder herfür zu suchen / sondern man es in den Zustand lasse / in welchen die

 Sache

Sache vormals gesetzet; Solches kan aber auch nicht hindern/ dasjenige zubeobachten / was die Nothdurfft derer gegenwärtigen Sachen erfordert; Zu welchen Behuff / und zur *Continuation*, und Erleuterung dessen / so hernach folget ist / mit wenigen zu berühren / ohne dem aber auch bekant / daß das alte Sachsen-Land / in Reichs-Lehn und Erbe bestehend / unter dem Hertzog *Henrico Leone* dergestalt getrennet / daß das Reichs-Lehn demselben von dem Kayser *Friderico I.* genommen / und zwar durch die Veranlassung / daß Hertzog *Heinricus Leo* mit dem Kayser in Italien wider den Pabst in eigener Person (zumalen er sich sonsten zu allen Beyhülff-Mitteln erboten/) zuziehen sich entschuldiget / worüber der Kayser einen Unwillen gefasset / welcher daher den grössesten *Effect* gehabt / weil ohne dem zwischen denen beyden damaligen Hertzoglichen Häusern / den Schwäb- und Sächsischen / *Æmulationes* enthalten waren; Hierauf haben nun einige / den Kayser zu gefallen / Hertzogen *Heinrico Leoni* Widerwärtigkeit zu erzeigen Anlaß genommen / worvon *Kranz. L. VI. Sax. Cap. 38.* saget: Sed tùm in Heinricum Leonem uno omnes animo conspirabant, qvi Imperatori gratificari volebant, &c. Der vornehmste ist gewesen der Ertz-Bischoff zu Cölln / welcher des Hertzogs Land feindlich *invadiret*, und wie der Hertzog bey dem Kayser sich drüber beschweret / Er hingegen Anlaß genommen / über den Hertzog zu klagen / da denn der Kayser die Theile / insonderheit den Hertzog / *citiret*, der aber / wie er des Käysers Unwillen gesehen / und was *tentiret* würde / leicht erachten können / nicht erscheinen wollen. Ob er nun schon auf wiederholte *Citation* nicht erschienen / so hat er doch *in privato* den Kayser zu versichern getrachtet / Derselbe ihm aber eine Straffe von 500. Marck auferleget / so der Hertzog / ob es ihm schon eine geringe *Summa*, dennoch / als ihm schimpflich / nicht zahlen

wol-

wollen. Wie er nun auf nochmalige *Citation* nicht erschienen/ ist er aller vom Kayser und Reiche tragenden Lehn verlustig erkläret/ und das Lehn-Land des Hertzogthums Sachsen *Bernbardo*, Grafen zu Anhalt *conferiret* worden/ wie alles aus gedachten *Kranzio* erhellet. Gleichwie nun Hertzog *Heinricus Leo* sich beschweret/ das *illegitimè* mit ihm verfahren/ und/ ob er schon mit Heeres-Krafft vom Lande vertrieben/ dennoch seines Rechtes an den Hertzogthum Sachsen-Lauenburg sich zu begeben niemals zu bewegen gewesen; Also hat er den *Titulum Ducis Saxoniæ* nach/ wie vor/ geführet/ und sein ältester Sohn *Heinricus*, so anneben *Comes Palatinus* worden/ als *Successor in Dignitaate paternâ*, zu Beybehaltung des Rechtens/ mit solchem *Titulo Ducis Saxoniæ* Lebenslang *continuiret*, massen davon *Original-Documenta* verhanden. Unter diesen war auch das grösseste Theil Sachsen-Landes Erbe/ welches *Heinrico Leoni*, und seinen Nachkommen verblieben. Obschon sie nun also viel verlohren/ so hat dennoch die Widerwärtigkeit zwischen des Kaysers *Friderici I.* und des Hertzogen *Leonis* Nachkommen *continuiret*, indeme des Hertzogen Sohn *Otto IV.* wider des Kaysers Sohn *Philippum* zum Kayser erwählet/ und der Kayser *Fridericus II*, *Friderici I.* Enckel *Ottoni*, *Heinrici Leonis* Enckeln so gar einen Theil des Erb-Landes/ nemlich das Land Braunschweig-Lüneburg/ sehr widerrechtlich entziehen wollen. *Otto*, wie jung er auch war/ daher er von denen *Historicis Puer* genennet/ hat sich zwar wider seine Widerwärtige *manuteniret*, endlich sich doch zu einen Vergleich zu *accommodiren*, und so wohl diese/ als vorhin mit obgedachtem *Bernbardo*, und nachgehends mit dessen Sohne *Alberto Primo* wegen der Sächsischen Lehn-Lande/ und der Hertzoglichen Würde und Rechtens so lange gehabte Steitigkeiten beyzulegen/ für gut befunden/ gestalt denn im Jahr 1235. das Mittel getroffen worden/

den / daß Hertzog *Otto* dem Kayser in dem Reiche die Erb-Lande aufgetragen / und zum Lehn eines Hertzogthums empfangen / jedoch nicht mit dem alten Nahmen / Hertzog zu Sachsen / sondern an statt dessen / von denen beyden Haupt-Städten / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg genant / dahingegen *Alberto*, *Bernhardi* Sohne / der Titul des Hertzogen zu Sachsen / *Vigore illius transactionis* gelassen / worüber sonsten viel Streit gewesen / so gar auch / daß diejenigen *Scriptores*, welche *Heinricum*, *Comitem de Anhald* für *Bernhardi* Sohn gehalten / (zumalen einige solches *negiret*,) darneben berichten / daß *Heinricus* der ältere Sohn *Bernhardi* deßwegen den *Ducatum Saxoniæ* nicht haben wollen / weil er mit *Heinrici Leonis* Söhnen so sehr streitig war / wovon *Kranz. L. IX. c. 9.* schreibet. Von solcher Zeit an haben des *Heinri Leonis posteri* den *Albertum*, und seine *Posterität* für Hertzoge zu Sachsen bekant / womit sich also das Sachsen-Land in zwey Hertzogthümer / Sachsen *in specie* genant / und Braunschweig-Lüneburg getheilet. Nun seynd zwar die unter beyden Hertzogen *Alberto* und *Ottone* mit Kayserl. *Interposition* und *Autorität* errichteten *Transactiones* schrifftlich nicht vorhanden / um daraus zeugen zu können / wie es zu halten / wenn jenes männliche *Posterität* abgeben / und dieses *Posterität* übrig bleiben solte; Gleichwie aber der selbst-redenden Billigkeit gemäß / daß auf solchen Fall diejenigen Lande / welche nicht allein in einem *Corpore* gestanden / sondern auch *in Contiguo* gelegen / wie Lüneburg und Nieder-Sachsen / itzo Lauenburg genant / *reuniret*, und zu solchen Behuff derjenige Theil / welcher dem *Ottoni*, und dessen *Posterität* durch widrige Zufälle der Zeiten abgangen / bey Absterben des *Alberti Posterität* jener wieder zufallen müssen / also kan auch nicht anders / als daß es bey der damaligen Vergleichungs-Handlung solche Meinung gehabt / dafür gehalten werden;

den; Indem Hertzog *Ottoni Puero* das alte Wappen derer Hertzogen von Sachsen-Billingischen Stamme von dem Kayser zugetheilet/ und zwar wegen des Landes Lüneburg/ als welcher Endes das *Hermanno* Billings *conferirte* Hertzogthum Sachsen gelegen gewesen/ und das Land Sachsen-Lauenburg *comprehendiret*/ von welcher Wappens-Zertheilung *Kranzius L. IIX, 28.* in der *Continuation* des schon vorhin *allegirten Textus* also schreibet: Ut esset Otto cum Posteris suis Dux de Brunswigo & Luneburgo, & tributis ei armis, qvæ Avus ejus Heinricus extulerat Angliâ, duobus fulvis Leonibus, pro dictione Brunswicensi, & alium lasuterrei coloris Leonem, adjectis in Clypeo maculis de terrâ Luneburgensi, qvæ erat olim Hermanno Duci, & Posteris ejus, cum Titulo Ducatûs Saxoniæ. Ob nun wohl andeme/ daß *Insignia arbitraria* seyn/ dieweiln aber dennoch diejenigen/ welche einmal auf ein Land gewidmet/ nicht ohne *Effect*, und Bedeutung seyn/ und insonderheit/ wenn von Kayser selbst bey einer *Transaction* die *Insignia* eines streitigen Hertzogthums demjenigen Theil *conferiret* werden/ welcher das Land dem andern lassen muß/ so kan zwart in solchem *Casu* das Wappen/ so lange der Stamm lebet/ deme das Land/ oder ein Theil desselben *conferiret*, keinen *Effect* haben; Gleichwie aber kein kräfftiger Mittel beybehaltener *Memorie*, als die auf die *Posterität continuirende* Führung eines Wappens ist/ also muß dieselbe alsdenn ihren *Effect* erreichen/ wo der Stamm/ dem das Land *conferiret*, auf welches das Wappen sonst vorhin gewidmet war/ ausgehet/ und alsdann derjenige Stamm/ welchen bey der *Composition* des Streits das Wappen *attribuiret*, zu der Vereinigung des Landes wieder gelangen/ gestalt denn die *Conferirung* des Wappens zu keinen andern Ende geschehen/ und die *Insignia* nicht ohne *Effectu Probationis*

seyn

seyn können. Deme in gegenwärtigen Falle um so viel mehr statt zu geben / nachdeme auch die unter denen Nachkommen erfolgeten *Pacta*, und Erb-Vereinigung auf eben denselben Zweck gerichtet / massen eine sehr alte zwischen Hertzog Erich zu Sachsen / welcher von der Nieder-Sächsischen Linie / so die Sächsischen Lauenburgischen Lande gehabt / an einen / und Hertzog Wilhelmen und *Magnus* zu Braunschweig und Lüneburg am andern Theile erreichte Erb-Vereinigung zeiget / allermassen auch in Krafft dessen die Sachsen-Lauenburgischen Land-Sassen und Unterthanen Hertzog *Magnus* Söhnen (gestalt denn Hertzog Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben abgegangen /) gehuldiget / wie aus dem annoch *in Originali* vorhandenem *Documento* zu ersehen / Krafft dessen Hertzog Erich / der jüngern Sachsen-Lauenburgischen Linie / dem Hertzog Ober-Sächsischer Linie Versprechen müssen / sich dahin zu bearbeiten / damit er seine Manne / die Hertzog *Magnus* Kindern (wovon die itzigen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg herstammen /) gehuldiget hatten / von ihm bringen mögte / also / daß sie die Huldigung loß würden. Nicht sagen sie / daß sie ungültig seye / sondern sie wollen haben / daß einer sich darvon entledigen solle / welches / wenn es von ihm selbst vor ungültig gehalten / nicht nöthig gewesen seyn würde. Es ist aber solche Ent-Huldigung nicht allein nicht erfolget / sondern das Recht derer Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg vielmehr noch mehrers befestiget. Und solches um so eigendlicher zu begreiffen / auch den Zweifel zu benehmen / welcher daher entstehen mögte / daß die Hertzogen zu Sachsen *Wenceslaus* und *Albertus*, Ober-Sächsischer Linie / sich in diesem *Documento* Hertzogen zu Sachsen und Lüneburg nennen / so ist zu wissen / daß diese Hertzogen / weil Albrechts Vater / Hertzog *Otto* zu Sachsen / Hertzog Wilhelms zu Braunschweig Tochter zur Ehe gehabt / das Fürstenthum Lüneburg

an

an sich zu bringen getrachtet/ es auch so weit gebracht/ daß sie eine Belehnung vom Kayser *Carolo IV.* darüber erhalten / auch viel Jahr dasselbige Fürstenthum innen gehabt / worüber sie schwere Kriege geführet / endlichen iedoch ihren Unfug erkennet / obgedachten Hertzogen *Magnus* Söhnen weichen / und das Fürstenthum überlassen müssen. Hernach seynd diese beyden *Familien* sehr gute und vertrauete Freunde worden / und haben nicht allein das *Pactum* mit Hertzog Erich wegen der zuwege bringenden Erledigung der Land-Stände von des Hertzogen *Magnus* Söhnen geleisteten Huldigung/ zum Zeichen/ daß sie davon abstünden / gedachten Hertzog *Magnus* Söhnen *extradiret*, seither dem es in dem Zellischen *Archivo in Originali* verwahret geblieben; Sondern es haben auch Hertzog *Wenceslai* zu Sach- Söhne / Hertzog Rudolph-Albert / und *Wenceslaus* noch eine besondere Erb-Verbrüderung mit Hertzog *Magni* Söhnen/ benahmendlich Hertzog Friedrichen/ Bernharden/ und Heinrichen *anno 1389.* errichtet/ so *in communi Archivo* zu Braunschweig *originaliter* vorhanden; Hertzog *Rudolphus* zu Sachsen / als Ertz-Marschall und Churfürst / hat Hertzog Friedrichen zu Braunschweig und Lüneburg zum Römischen Könige erwählen helffen / und ist / wie derselbige in Rückwege erschlagen / in dessen *Comitatu* verwundet worden / welches allein/ als ein *Effectus* der nahen Vereinigung hier mit angeführet wird. Wenn iemand hier *desideriren* wolte / Kayserl. *Confirmation* über die Erb-Vereinigung beyzubringen/ kan solches in diesem *Casu* nm so viel weniger erfordert worden / weiln das Vereinigungs-Werck von Anfang der Trennung der Lande seinen Ursprung hat; Uber denn auch bekant / daß bey denen in alten Zeiten errichteten Erb-Brüderung dergleichen *Confirmation* nicht erfordert werde / *qvia in antiqvis omnia præsumuntur legitimè acta*, woran *post Capitulationem Cæsar.* gar kein

Zweifel seyn kan. *Vid. Capit. Leopold.* §. 6. *in fin.* Es hat mit dieser Sächsischen *Familie* sich diese merckliche Veränderung begeben / daß nach Ausgang der Sächsischen Linie / welche die Chur- und Ertz-Marschalln-Amt gehabt / die Nieder-Sächsische / wiwohl sie viefältig darum angehalten / nicht zur *Succession* gelangen können / sondern allein die *Succession* das Haus Braunschweig ihm *reserviret*, wohl versichert / daß niemand ein älters und bessers Recht daran habe / gestalt / wenn iemand solches zu *prætendiren* vermeinet / dessen Unerhebligkeit von selbsten erscheinet / und gar leicht gezeiget werden kan. Was gestalten endlich eine abermalige Erb-Verbrüderung zwischen Hertzog *Julius* Heinrich / und nachgehends dessen Sohne / *Julius* Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Christ-mildester Gedächtniß eines / und dem Hause Braunschweig-Lüneburg andern Theils errichtet / und die vorigen zum Uberfluß noch einmal befestiget worden / soll künfftig *in formâ* erweißlich und vorstellig gemachet werden / 2c.

Es ist sonst gewiß / daß von dem Lüneburgischen Herrn Abgesandten zu Regenspurg in publico auch eine præliminar-Deduction abgelesen worden / deren Inhalt / so viel man daraus penetriren können / darauf beruhet / daß die Herren Braunschweiger ex Historiis & Documentis probiren und deduciren wollen / wie die qvæstionirten Lande niemals qvietè, seu justè von dem Bernhardo, Alberti Ursi filio, und primo Acqvirente besessen / oder von ihm / als Domino acqviriret worden / sondern zu solcher Zeit / da Heinricus Leo allenthalben betränget worden ; Und ohnerachtet er damals des Sachsen-Landes entsetzet gewesen / wäre doch solches nur von dem Wittenbergischen Ober-Sächsischen

Crei-

Creise zu verstehen; Wenn auch mit des Heinrici Leonis posteris, und Hertzog Albrechten / Tempore Friderici II. ein Vergleich getroffen / so würde man doch nicht vorlegen / weniger darthun / daß ihm ausser dem Sachsen Lande / Wittenbergischen Creises / und daher auch den Sächsischen Titul / das geringste von den quæstionirten Landen zugeleget worden / massen auch Albertus, Dux Saxoniæ, Wittenberg zu seiner Residentz erwählet / in quæstionirten Landen aber dergleichen nicht besessen. Hingegen wären selbige vom Heinrico Leone von denen Sclavoniern / als ein Erb-Land und Eigenthum / Armis acqviriret, auch er / da ihme das übrige Sachsen-Land genommen worden / seiner Erb-Landen nie priviret, sondern selbige ihm reserviret worden / welches auch von dem Sächsischen-Lauenburgischen Hause hernach erkennet / und zugestanden / so gar auch in Seculis XIII. und XIV. mit des Heinrici posteris, ex eâ causâ, daß sie / als zur Ungebühr abgerissene Lande / wider zu den vorigen Herrn kommen mögten / verschiedene Landes Einig- und Verbrüderung / mit würcklicher Beeyd- und Verpflichtung der Landschafft / aufgerichtet / welche alte Pacta in hôc Seculô vom Herrn Hertzog Julio Heinrichen / und Herrn Julio Frantzen / contradicendo cæteris, confirmiret und renoviret worden. Diese und dergleichen Vorstellungen waren es / so gedachter Herr Abgesandte dazumal ohne rechte Communication, und blos ad Statum prælegendi gemachet / dabey aber weitere Vertröstung gegeben / daß nächstens die völlige Deduction, zusamt allen Documentis, erfolgen solle. Ob dieses nun die vorhergehende / so mit vorigen Argumentis einiger Massen übereinkömmet / sey / oder nicht / können

nen wir so eigendlich nicht berichten / gewiß ist aber / daß biß dato die Welt hievon ein mehrers noch nicht gesehen.

Als sich vor einiger Zeit so wohl andere bey dieser Succesſion engagirte und benachtbarte hohe Häuser / als absonderlich Chur-Sachsen über der von Seiten Lüneburg-Zelle beschehenen Turbatione Posſesſionis legaliter obtentæ an gebührenden Orten höchlich beschweret / ist von Gegentheil nachkommendes vorgewendet worden / welches zwar insonderheit auch eine Beantwortung etzlicher in obiger Chur-Sächsischer Epiſtolâ longisſimâ p. 46. seqq. enthaltenen Puncte zu seyn scheinet.

DAß man niemanden in seiner *Posſesſion* beeinträchtigen müsse / erkenne man an Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg billig / man sey auch sehr weit darvon entfernet / iemanden / und am allerwenigsten Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen die geringste Hinterniß in einer *Posſesſion* zu veranlassen. Es sey aber doch auch billig / daß *conſideriret* werde / ob derjenige / welcher den andern dieses Falls *objiciret*, indem Stande sey / daß man sagen können / daß er eine *Posſesſion* gehabt habe / nemlich eine *Posſesſion*, welche in den Rechten dafür gehalten wird / sonsten sey einen andern seine Nothdurft und Befugniß / der *Posſesſion* sich zu nähern / nicht benommen; Wenn man nun dasjenige betrachtet / was von dem Hofrath Zapffen geschehen / so sey es in wenigsten so beschaffen / daß es ein *Jus Posſesſionis* geben könne. Anfänglich / was für Beflissenheit und Behutsamkeit er gebrauchet / damit es ja niemand / insonderheit von Braunschweigischen Leuten / erfahren möchte / was er *in intentione* gehabt / biß es geschehen / sey daher abzunehmen / weil / da er einen *Notarium* aus Lauenburg genommen / er denselben doch nicht entdecken wollen / was er thun sollen /

len/ und worzu er ihm gebrauchen wolle/ bis er *in præsenti* gewesen/ und der *instrumentiren*de *actus* geschehen sollen. Es sey aber dasjenige/ was auf solche Weise ergehet/ *factum clandestinum*, welches kein *Jus Possessionis* gebe; Denn *clandestinum* sey dasjenige/ was also beflissendlich gemachet/ und *incaminiret* wird/ damit es derjenige nicht erfahre/ von welchem eine *Controversia* befürchtet wird/ wie also *Clandestinum in Possessione* in den Rechten beschrieben würde. Ebener Gestalt habe er zwar in dem Lande *in specie* einigen aus den Mitteln der Land-Stände *Documenta* mit grossen Siegeln vorgezeiget/ mit dem Angeben/ daß es Kayserliche *Concessiones* über das Land Lauenburg wären/ Er hätte sie aber niemanden lesen lassen wollen/ welches keine andere Ursache haben können/ als daß er befahret/ daß der Ungrund der *prætendirten* Rechte daraus erkant werden möchte. Und weil also durch blosse äusserliche Vorzeugungen/mit Hinterhaltung des innerlichen Inhalts/ die Leute *induciret* werden wollen/ so sey dis abermal ein Kennzeichen *Commissæ Clandestinitatis*, weil es nemlich also mit Verbergung gemachet werden wollen/ damit *contradictiones* vermieden würden/ welches *ipsum essentiale Clandestinatis in materiâ Possessionis*. In der Chur-Sächsischen Schrifft wolle zwar durch dasjenige/ was mit einigen Land-Ständen vorgangen/ die Chur-Sächsische *Prætension in punctô possessionis* bestärcket werden/ es sey aber solches gantz unerfindlich/ zumalen die Land-Stände sich Ihrer Churfürstl. Durchl. nichts verwand machen wollen/ sondern sich deßfalls entschuldiget. Es werde noch ferner angeführet/ daß auch bey dem Saltz-Zolle in der Stadt Lauenburg die *Possession* ergriffen/ es sey aber darbey dieser Umstand/ daß der gewesene Sachsen-Lauenburgische Rath Classen in *conseqvens* dessen/ was von dem Hofrath Zapffen vorgenommen/ und ihm ferner *committiret*, an den Zöllner geschrieben/

ben/ (massen das Schreiben vorhanden/) daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von denen Land-Ständen und sonsten männiglich für des Landes Herrn erkennet wäre/ welches aber unerfindlich/ und erscheine also auch hieraus *defectus & vitiositas prætensæ apprehensionis.* Ob auch schon die vormals gewesenen Räthe und *Secretarien* einen Hand-Schlag gegeben haben sollen/ so sey zuförderst dis ausser allen Zweifel/ daß dieselbe/ nachdem ihr Herr mit Tode abgangen/ kein Regierungs-*Collegium* mehr *continuiren* können/ sondern/ als blose *privati* zu *consideriren* gewesen/ sie hätten sich aber auch nach der Hand damit entschuldiget/ daß sie von dem Hofrath Zapffen mit starcken Bedrohungen/ auf das *Fundament*/ daß der Kayser Ihrer Churfürstl. Durchl. das Land gegeben/ darzu genöthiget worden/ indem er ihnen/ wie obenvermeldet/ die Briefe äusserlich vorgezeuget/ und darbey bedeutet/ wie übel es ihnen ergehen werde/ wenn sie sich nicht unterwürffig machten. Wenn nun schon diese im Nahmen eines grossen Herrn beschehene Bedrohungen bey etlichen Leuten einige *Impressiones* gemachet/ so sey es doch kein *Modus*, der ein *Possessions*-Recht geben können/ Und da also/ nach dem der Hofrath Zapffe weggezogen/ ohne dis dasjenige/ was er verrichtet/ keine *Possession* gemachet/ so sey nichts gewesen/ welches das Haus Braunschweig und Lüneburg/ und von wegen desselben Herrn Hertzog George Wilhelms Durchl./ als *Seniorem in domo* hätte hindern können/ ihres wohlgegründeten Rechts halber *vacantem possessionem* zunehmen. Ob sie auch schon Kreis-Obrister/ und also ihr freylich obgelegen/ darnach zusehen/ damit dieser *Casus* keine Unruhe veranlassen möchte; So habe doch solches sie auch nicht hindern mögen/ ihre und ihres Hauses Gerechtsame zu beobachten. Es würde sonst ein Kreis-Obrister übel daran seyn/ und hiesse ja/ *nemini officium suum debet esse damnosum.* Was

im

im übrigen wider Seine Durchl. und das gesamte Haus/ wegen gebrauchter Gewaltsamkeit/ *odiosè* angeführet/ solches verhalte sich *in facto* also nicht/ sondern es sey die *Possession* im gantzen Lande gantz friedsamer Weise genommen. Was aber die Belegung des Landes mit einiger *Militz*, und die Befestigung des Orts Ratzeburg anlanget/ seyn solches befugte/ rechtmässige/ auch nothwendige *Conseqventien* der habenden *Possession*. Von den alten Lauenburgischen Bedienten sey niemand in *Arrest* genommen/ ohne daß Classen eine Schildwache vor die Thiere gesetzet/ biß er versprochen/ nicht zu weichen/ aus Ursachen/ weil wider ihm Verdacht enstanden/ daß er aus dem *Archivo* etwas entwendet/ und sonderliche Klagen von denen Land-Ständen wider ihm eingelauffen. Was in allen diesen von Seiten des Hauses Lüneburg geschehen/ könne demselben von andern/ die etwan auch *Prætension* an das Land nehmen/ nicht verdacht werden/ wenn man die Sache mit Billigkeit betrachte. Es müsse ja billich niemanden übel gedeutet werden/ daß er in dergleichen Fällen seine rechtliche Nothdurfft beobachte/ *qvi jure suo utitur, nemini facere injuriam.* Wolle man etwa dargegen *objiciren*, das Haus Braunschweig-Lüneburg habe kein Recht/ so *concernire* solches die Haupt-Sache/ worinnen absonderliche Vorstellungen geschehen/ 2c.

WElcher gestalt nun dieser Entschuldigung und Vorwande von Chur-Sächsischer Seiten zu begegnen sey/ oder bereits ohnzweifelich begegnet worden/ können wir vor dismal nicht melden/ es soll aber künfftig/ so wohl dis/ als ein anders/ dessen man itzo nicht habhafftig seyn können/ in einem absonderlichen Anhange beygefüget werden.

Her-

Hertzogliche Mecklenburgische Forderungs-Gründe.

Das Anforderungs-Recht derer Durchlauchtigsten Herren Hertzoge von Mecklenburg fundiret sich in einem sehr alten Pacto Successorio, welches erstmals schon anno 1431. zwischen Hertzog Bernhardo von Lauenburg / und dessen Schwester Kindern / denen beyden Hertzogen Heinrico und Johanne von Mecklenburg gerichtet / hernach in folgenden Seculis unterschiedlich mahl continuiret, und renoviret, auch von Kayser zu Kaysern in deren Wahl-Capitulationen, insonderheit noch von itziger Kayserl. Majest. vermöge der General-Confirmation, Articul. 6. soll seyn bestätiget worden. Wannenhero bekant / daß / als der letzt-verstorbene Herr Hertzog Julius Frantz vor etzlichen Jahren des Sinnes worden / sich anderwärtig mit dem Chur-Hause Sachsen in eine neue Erb-Verbrüderung einzulassen / man solches / Mecklenburgischer Seiten / rückwändig zu machen / und sich bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath durch eine General-Reservation und Protestation-Schrifft bey seinen Jure quæsito zu conserviren gesuchet / darauf auch eine sehr gute Resolution erfolget / des Inhalts; Daß das Fürstliche Haus Mecklenburg sein Jus, welches ohne dem / als in Pactis Majorum radiciret hierdurch nicht geschwächet / viel weniger aufgehaben werden mögen / salvum erhalten; Welchen es auch allezeit beständig inhæriret, und

und dasselbe/ bey dem jüngst-ereigneten Casu vacantiæ gebührend/ proseqviret. Den mehrern Inhalt dieser Prætension wird nachstehede so genante kurtze Anzeigung vorstellen. Eine Zeitlang hat man von dieser Forderung nichts sonderliches mehr gehöret/ und gleich wie allerdings an dem ist/ daß dieses Hochfürstliche Haus mehr auf die Conservation seiner eigenen Familie (welche/ bekanter massen/ auf wenig Augen bestehet/ und wo der Höchste nicht unverhofft mit neuen Stamm-Sprossen segnet/ in der kürtze gleichfalls seinen Fatalem periodum erreichen dürfte/) als auf mühsame Conqvestirung neuer Länder und Herrschafften zu sehen habe; Also scheinet es fast/ als ob selbiges lieber bey dem Seinigen geruhig acqviesciren, als sich bey bisdatiger entstehenden Nachkömmlingschafft in diese weit-aussehende und gefährliche Prætensions- und Succesions-Sache ernstlich méliren wolle. Ein mehres wird man indeß von dieses Hochfüstlichen Hauses Gerechtsamen aus nachfolgender Schrifft oder Deduction zu vernehmen haben.

Auszug aus zweyen Pactis Successoriis, und Erb-Verbrüderungen/ welche die Fürstl. Häuser Mecklenburg/und Nieder-Sachsen unter sich gehabt. Nebst einer nur zur privat-Nachricht entwurffenen kurtzen Anzeigung der daher denen Hertzogen zu Mecklenburg zustehenden Succesion in den so genanten Hertzogthum Lauenburg/ und zugehörigen Landen.

Gleich wie im Römischen Reiche Teuscher *Nation* ie und alle Wege/ insonderheit aber ehe und bevor durch die

von Zeiten *Caroli V.* her vorhandene Kayserl. Wahl-*Capitulationes* die eröffnete Lehn *per modum consolidationis* dem Reiche zu *incorporiren* verordnet worden / üblich gewesen / daß ein Haus mit dem andern / nach gut befinden / gewisse *Pacta* aufgerichtet / und darinnen der *Succession* halber Versehung gethan hat / damit nemlich nicht / auf Abgang eines Stammes / eine entfernete *Familie* der andern zur Unruhe / und Nachtheil in selbigen Landen sich einsetzen möchte; Also haben auch die Hertzoge von Mecklenburg und Nieder-Sachsen (deren Lande gleichsam von Natur durch die *Situation* und Angräntzung verbunden seynd /) dergleichen Erb-Verbrüderung von sehr langen Zeiten her unter sich gehabt; Unter andern hat Hertzog Bernhard zu Sachsen / Engern und Westphalen (welcher aller nachfolgenden Hertzogen zu Nieder-Sachsen Stam̃-Vater gewesen /) Friede halber / auch gemeinen Bestens / und seinen Landen und Leuten zu gut / aus Bewegung sonderbarer Ursachen / mit wohlbedachtem Muth / wie die Worte lauten / dergleichen *Pactum Successorium anno* 1431. vollzogen / darinnen ausdrücklich enthalten ist / daß / wenn er / und sein unbenenter / auchbald / nach diesem *Pacto* ohne Kinder verstorbener Bruder / Hertzog Erich / ohne männliche *Descendenten*, welche in der alten Nieder-Sächsischen Sprache Sohns-Erben genennet werden / mit Tode abgehen würden / seiner Schwester Söhne / nemlich Heinrich und Johann / Hertzoge zu Mecklenburg sein Erbtheil / und Herrschafften / Land und Leute / mit allen Zubehörungen und Würdigkeiten zum rechten Erbe haben / auch sie / und ihre Nachkommen / und Erben zu ewigen Zeiten solche gebräuchlich besitzen solten / hat auch seine Mannschafft / Schlösser und Städte / Land und Leute / in Krafft solches Briefes an gemeldtete Hertzoge zu Mecklenburg gewiesen / und daß künfftig / wenn sie solches fordern würden / er seine Ritterschafft und

Städte ihnen Erb-Huldigung thun lassen wolte / versichert/ über dem seine Vögte und Amt-Leute so damalige/ als die in zukünfftigen Zeiten würden bestellet werden/ auf seinen Schlössern/ insonderheit zu Lauenburg und Ratzeburg an die Hertzoge von Mecklenburg und ihre Erben verwiesen/ daß dieselbe sie vor ihre rechtmässige Nachfolger halten solten/mit dem Anhang/ daß/ wenn nur Töchter hinterlassen würden/ selbige von dem Hertzogen zu Mecklenburg ehrlich solten berathen werden/ nach Art und Weise/ als denen Fürstinnen wohl geziehmet und gebühret.

Dieses an ihm selbst verbindliche *Pactum* ist in dem folgenden *Seculo*, nemlich im Jahre 1510. durch Erichen/ Johannsen/ Bernharden und *Magnum*/ gebrüdere zu Sachsen an einem/ und Heinrichen/ auch Albrechten Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ am andern Theile nochmals erneuert worden/ darinnen die *Paciscenten* anführen/ daß ihre beyderseits Lande und Leute ohne einige Mittel an einander zu Rath/ Hülffe und Trost dermassen gelegen/ daß eines den andern vor unbilligen Uberfall/ und Gewalt leichtlich Hülffreichung thun könne/ und nach dem ihre Vor-Eltern mit einander in Erb-Verträgen und Erb-Vereinigungen gestanden hätten/ auch sie dem Röm. Reiche zu Ehren/ und beederseits Land und Leuten zu Gute/ Wohlfarth und Stärckung vor sich und ihre Erben aufs neue erblich und ewiglich in freundliche Erb-Verträge/ Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung sich begeben; *In specie* haben die Hertzoge zu Sachsen sich mit allen ihren Erb-Landen und Leuten Nieder-Sachsen/ als nemlich den Flecken/ Schlössern/ Städten und Voigteyen/ als Lauenburg/ Ratzeburg/ Neuhaus/ Steinhaus/ Schwartzenburg/ Tremsbüttel und andern/ auch den Zöllen auf auf der Elbe/ der Segenitz/ und zu der Stadt Lauenburg/ auch dem Lande zu Hadeln/

West-Frießland / und den Herrschafften / Lehnschafften zur Hoya / Lippa / ꝛc. auch den Ober-Gerichten / Herrligkeiten / Gerichten und Gerechtigkeiten / die sie an Möllen / Riesebüttel / und anderswo haben möchten / mit samt allen ihren *Regalien*, Lehnschafften / Obrigkeiten / Herrligkeiten / Voigteyen / Diensten / Nutzungen / versetzet und unversetzet / wie die benahmet und geheissen seyn möchten / darvon nichts ausgenommen / in allermassen / wie die ihre Vor-Eltern von Heil. Reiche zur Lehn tragen / und ferner auf sie geerbet hätten / zu den Hertzogen zu Mecklenburg / und diese wiederum zu jenen mit gewissen und benahmten Landen und Leuten / Flecken / Städten / Schlössern und Voigteyen / ꝛc. durch einander vor sich und ihre männliche Leibes-Erben absteigender Linie erblich und ewiglich verbrüdert / gesetzet und verschrieben / dergestalt / daß / welches Theil von beyden ohne Leibes-Lehns-Erben männlichen Geschlechts in absteigender Linie keines mehr wäre / daß alsdenn des verfallenen und verstorbenen Theils obangezeigete nachgelassene Lande und Leute / Schlosse / Städte / Flecken / Aemter / Voigteyen mit ihren Inwohnern / Zöllen / Lehnschafften / und allen andern ihren Gerechtigkeiten / und Zugehörungen erblichen an das Theil / so im Leben seyn würde / fallen und kommen / und daß sich alsdenn solche nachgelassene Lande und Leute folgends von Stund an nach ihnen / als ihrer rechten Herrschafft richten und halten / und ihnen mit aller gebührlichen Pflicht gewärtig / unterthänig / und gehorsam seyn solten / bescheidendlich / wo der Todes-Fall sich mit dem Hertzoge zu Sachsen / und Hertzog *Magnus* männlichen Leibes-Lehns-Erben / absteigender Linie begeben / so daß der keiner mehr im Leben wäre / daß alsdenn die Hertzoge von Mecklenburg / oder ihre Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien alle der Hertzogen zu Sachsen Lande / Leute / Grafschafften / Aemter / Lehnschaff-

schafften und Zölle / mit allen ihren Anhängen / Jnn- und Behörigungen / ohne männigliches Hindern / einnehmen / und die erblich haben und behalten / und sich des Tituls derselbigen Lande gebrauchen möchten / doch mit dieser *Condition* und Anhang / so der verstorbene Theil Töchter / Schwestern / oder Wittiben / Fürstinnen / eine oder mehrere hinterlassen würde / daß dieselbigen von dem lebendigen Theile / wenn von ihme solche verfallene Lande und Leute eingenommen seyn würden / nach Rath der Landschafft / die Verlassenen / wie gewöhnlich / gebührlich / ehrlich / und Fürstlich ist / zu Ehren gebracht / und versorget / auch die Wittiben Fürstinnen die Zeit ihres Lebens bey ihren verschriebenen Wittumen / auch dieselbe verfallene Lande und Leute / geist- und weltliche von dem lebendigen Theile / als ihren folgenden rechten Herrschafften / bey allen ihren *Privilegien*, Gerechtigkeiten / und Gewonheiten gelassen / und dabey gehandhabet / geschützet und geschirmet werden sollen. Solche Erb-Verbrüderung haben ferner die nachfolgenden Hertzoge zu Nieder-Sachsen ie und allwege *agnosciret*, und auf dem Fall / da sie oder ihre männliche Leibes-Erben versterben möchten / die Hertzoge zu Mecklenburg vor ihre rechtmässigen *Successores* gehalten / und erkennet. Unter andern schreibet Hertzog Frantz zu Sachsen an Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg unterm *1. Februarii, anno 1591.* Jhre Liebden wollen Sich der nachtbarlichen Confœderation und Verbrüderung / so von vielen Jahren zwischen denen Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen durch Jhre beederseits Gottsel. Vorfahren aufgerichtet / biß anhero continuiret, und auch durch Sie zu beeden Theilen renoviret und erweitert worden / freundlich erinnern / ꝛc. Und in seinen Schreiben / de dato Ollendorff / den 10. Aug. anno 1618. setzet Hertzog Frantz zu Sachsen an Hertzog

 Hans

Hans Albrechten zu Mecklenburg / Er erinnere Sich hierbey / wie zwischen beeden Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen eine Erb-Verbrüderung / Vereinigung / und Pacta Familiæ gemachet / durch den Hertzog von Mecklenburg in Originali auf der Vestung Ratzeburg vorgezeiget worden; Weiln denn itzo höchst daran gelegen / daß Ihm mit gutem Rath und That unter die Arme gegriffen werde / so möchte solches propter Spem Succesſionis, und daher kentlichen Intereſſe von niemanden juſtiore prætextu, denn welche ex Pacto ihre Anwartung an seinen Fürstenthum hätten / geschehen. Ob nun wohl Hertzog *Julius* Frantz entweder aus Mangel gründlicher *Information*, oder etwan aus andern Absicht zu des Hauses Mecklenburg *Præjuditz* vor einigen Jahren vorgehabt / sich anderweit in ein *Pactum Succesſorium* einzulassen / so seyen doch Ihre Fürstl. Durchl. darwider bey den Höchstlöbl. Kayserlichen Reichs-Hofrath eingekommen / und haben solchen Beginnen *licitò modò contradiciret*, auch als die Sache durch ein Reichs-Hofräthliches Gutachten an Ihre Kayserliche Majest. selbst gebracht worden / den *10. Januarii* eine *General-Reservation*, und *Proteſtations*-Schrifft eingeben lassen / mit Bitte / Ihre Kayserl. Majest. wolten geruhen / im Falle bey Deroselben / es sey itzt / oder auch hinführo / zu einiger Zeit des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg und Landen halber etwas den Fürstlichen Mecklenburgischen *Juri qvæſito* zu wider gesuchet werden solte / deme kein Gehöre zu geben / darauf der den *27. Novembris, anno 1671.* heraus gekommene *Extractus Protocolli rerum reſolutarum* gelautet hat: Annectatur priori modô: Solcher Gestalt hat das Fürstl. Haus Mecklenburg sein Jus, welches ohne dem / als in Pactis Majorum radiciret, nicht geschwächet / viel weniger aufgehoben werden

den mögen / *Salvum* erhalten / dem es auch allezeit beständig *inhæriret* hat.

Da nun der letztere Hertzog zu Nieder-Sachsen / Herr *Julius* Frantz ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben den *29. Septembris* dieses 1689sten Jahres aus dieser Zeitligkeit abgeschieden ist / und also der *Casus existiret*, daß dem Hause Mecklenburg / vermöge obenangezeigeter Erb-Verbrüderung die *Succession* in denen Nieder-Sächsischen Landen von Rechtswegen zukommet / und gebühret; So haben bey Iher Kayserl. Majest. und Dero Reichs-Hofrath Ihre Durchl. sich alsobald geziemend angemeldet / und gebeten / Ihr zu Ihren Recht / und ruhiger *Possession* des offtgemeldten Hertzogthums Nieder-Sachsen / und darzu gehöriger Lande zu verhelffen / und dem Herrn Hertzoge zu Braunschweig-Zelle / welcher ohne Zweifel um / als Creis-Obrister / zu verhüten / daß dieser *Successions*-Sache halber keine Unruhe in Nieder-Sächsischen Creise entstehen möchte / *interim* die *Possession* darinnen ergriffen hat / zu *rescribiren*, daß Er solche dem Herrn Hertzoge zu Mecklenburg einräume / und völlig abtrete. In welchen unterthänigsten Ersuchen sich das Fürstl. Haus Mecklenburg einer allergnädigsten Erhörung bey Ihrer Kayserl. Majest. allergehorsamst versichert / unter andern *Rationibus*

1. Weiln dergleichen *Pacta Successoria* im Römischen Reiche von undencklichen Jahren her üblich und gewöhnlich gewesen.

2. Weiln darwider *in Constitionibus Imperii* Sie nichts hindert; Denn obwohl eine Zeit hero in denen Kayserl. Wahl-*Capitulationen* gesetzet worden / daß die lediglich heimfallende Lehn zu Unterhaltung des Reichs und eines Römischen Kaysers behalten / eingezogen und *incorporiret* werden sollen; So ist doch solches nur zu verstehen von eröffneten Lehn / darunter die-

diejenige/ die durch *Pacta Successoria* bey Todes-Fällen auf eine andere *Familie devolviret* werden / nicht begriffen seynd / und *disponiret* der *Art. 30. Capitulat. Leopold.* nicht wider die alten Erb-Verbrüderungen / sondern nur wider die *Expectantzien.*

3. Vielmehr seynd solche Erb-Verbrüderungen von denen Kaysern *approbiret*, wie denn die itzo (GOtt gebe noch viel Jahr /) aller-glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. in Dero Wahl-*Capitul. Art. 6.* solche ausdrücklich bestätiget hat / und da im vorhergehenden *Art. 3.* Ihre Kayserl. Majest. Sich nur erbieten / daß Sie andere Gerechtigkeiten der Stände auf gebührendes Ansuchen *confirmiren* wollen / werden hingegen *Art. 6.* die Erb-Verbrüderungen *in specie ipsò actu* befestiget / indeme Ihre Kayserl. Majest. daselbsten sich mit diesen Worten heraus lassen: Wie Wir denn auch / ꝛc. zuförderst aber die unter Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen aufgerichteten Erb-Verbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren ...

4. Ist das *Pactum Successorium* zwischen Mecklenburg und Sachsen seines Alterthums halber *considerabel*, indem es schon im *anno 1431*, wie gemeldtet / vollzogen / und im Jahr 1518. nochmalen wiederholet ; Und ob man wohl vor itzo so eigendlich nicht wissen kan / ob das erste *Reciprocum* gewesen / so kan man doch auch nicht vor gewiß sagen / daß es nicht *reciprocum* gewesen sey / sondern man muß fast davor halten / daß / wie die Hertzoge zu Nieder-Sachen denen Hertzogen zu Mecklenburg eine gar verbindliche Versicherung über die *Succession* ausgestellet / also diese jenen eine gleichmässige Verschreibung *vice versâ* möchten eingehändiget haben / wie denn in vorigen *Seculis* der Gebrauch gewesen / daß / wenn welche mit einander *pacisciret*, das *Pactum* nicht beede Theile zusammen unterschrieben / sondern ein jedweder sein *Exemplar* allein und *à part signi-*

ret,

ret, und alsdann gegen einander ausgewechselt haben / und da ja solches nicht geschehen wäre / so ist doch bekant / *qvod Pacta Confraternitatis sint tàm æqvalia, qvàm inæqvalia, tàm duplicia, qvàm unilateralia, & qvod pacta successoria, qvamvis non mutua, sed uno tantum ex latere contracta, subsistant*, dergleichen einseitiges *Pactum Successionis* zwischen Chur-Brandenburg / und denen Hertzogen zu Pommern / ingleichen zwischen denen Land-Grafen zu Hessen / und Grafen von Catzen-Ellenbogen gewesen / dadurch nichts destoweniger jene / bey Absterben dieser / *succediret* haben. Und bestehet noch heutiges Tages solcher Erb-Vertrag zwischen den Höchst-löblichen Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich und denen Hertzogen zu Würtemberg / ingleichen auf gewisse Masse zwischen der Cron Schweden und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg. Denn *Communis Dd. sententia* lautet / *qvod ejusmodi pacta non semper mutuam successionem, obligationem tamen reciprocam semper inducant, hinc qvidem ad ipsam successionem, illinc ad aliam qvandam protestationem, &c.* Uber dem beruffen sich beyde in der *anno 1518.* wiederholten Erb-Verbrüderung auf die Verträge und Erb-Einigungen / darinnen schon ihre Vor-Eltern mit einander gestanden hätten.

5. Ist selbige Erb-Verbrüderung aufgerichtet / Friede halber / auch gemeinen / und *in specie* denen Nieder-Sächsischen Landen und Leuten zu gute / wie der Eingang *anno 1431.* lautet; *Item*, wie es *anno 1518.* heisset / dem Heil. Röm. Reiche zu Ehren / und beederseits Landen und Leuten zu guter Wohlfahrt und Stärcke / und weil beyde ohne Mittel an einander gelegen seynd / 2c.

6. Ist solche in drey *Seculis* von denen Herren Hertzogen zu Nieder-Sachsen *agnosciret*, als im *anno 1431.* gemachet /

anno 1518. wiederholet / und in diesem *Seculo*, besage unterschiedener Schreiben/erkant und angezogen worden.

7. Hat das Fürstl. Haus Mecklenburg seinen dadurch erlangeten *Juri qvæsito* beständig *inhæriret*, und dasselbe auf alle zulässige Weise beybehalten / auch wenn es erfahren / daß etwas dargegen gesuchet würde / *contradiciret* und *protestiret.*

8. So bald der in der Erb-Verbrüderung enthaltene Fall sich ereignet / hat gemeldtetes Haus Mecklenburg der *Succession* halber bey Ihrer Kays. Majest. und den Reichs-Hofrath sich angemeldtet / und sein *Jus* gebührend *proseqviret.*

Darwider nicht *allegiret*, und entgegen gesetzet werden kan:

1. Das *Jus Agnationis*, aus welchem etwan diejenigen an der *Succession* Anspruch machen wollen / welche dem *Defuncto in lineâ collaterali* sehr weitläufftig verwandt sind; Denn/ anderer demselben entgegen stehenden *Obstaculorum* voritzo zugeschweigen / so lauten die obangeführten *Pacta successoria* auf den Fall/ daß/ wenn einer der *paciscirenden* Häuser ohne männliche *Descendenten* abgienge / oder / wie ferner die Worte lauten / daß desselben Stamm-Geschlechts in absteigender Linie keiner mehr wäre / wodurch denn die *Agnati* und *Collaterales* (welche ohne dem zur Zeit des getroffenen *Pacti* von der *Paciscenten* Linie abgesondert gewesen /) *expreßè* ausgeschlossen worden.

2. Auch kan dieser Erb-Verbrüderung nichts *præjudiciren*, wenn etwan anderwärts eine Kayserliche *Expectantz* auf diese Lande wolte angezogen werden / denn vor itzo zu übergehen / was wider die *Expectantzien* in den Wahl-*Capitulationibus* enthalten ist / daß nemlich unter andern keine solche Anwartung auf dergleichen *importante* Lehn mehr ertheilet / und die-

diejenigen / welche ohne des Churfürstlichen *Collegii* Vorwissen ertheilet werden möchten / gantz ungültig seyn sollen; So gehet eine Erb-Verbrüderung der *Expectantz* in alle Wege vor / so gar / daß nicht allein ein altes *Pactum Confraternitatis* der jüngern *Expectantz*, sondern auch ein jüngers *Pactum* einer alten Anwartung *derogiret. Nam cuilibet fratri competit in bonis alterius jus radicatum, & inde constitutum Possessorium, ita, ut qvilibet, qvod possidet, non suô tantummodo, sed communi nomine possideat, imò bona paciscentium tàm qvoad possessionem civilem, qvàm qvoad Dominium continuò invicem communicantur, licet execution in casum, qvô familia extincta est, suspendatur; tunc enim Dominium sine traditione, ac possessionis apprehensione transfertur.* Und ferner gehen die *Expectantien* nur auf *vacante* und heimfallende Lehn / wo aber eine Erb-Verbrüderung ist / da wird das Lehn nicht *vacant*, weiln es alsobald dem Erb-Verbrüderten Theile zugehöret / wie denn solches die Natur aller Erb-Verbrüderungen mit sich führet; Und in der obgemeldeten ist ja über dis ausdrücklich enthalten / daß die nachgelassenen Leute von Stund an das überlebende Theil / als ihre rechte Herrschafften achten und halten sollen. Endlich / so pflegen dergleichen Anwartungen nicht anders ertheilet zu werden / als einen iedweden an seinen Rechten ohne Schaden.

3. Kan der Mecklenburgischen aus alter Erb-Verbrüderung herrührenden Gerechtigkeit nichts schaden / wenn schon nachmahls von einen Hertzoge zu Nieder-Sachsen dergleichen *Pactum* mit einem andern Hause auch angestellet wäre; Denn das erstere machet / daß das letztere nicht bestehen kan / weiln nach einmal vollzogenen *Pacto Confraternitatis* eine jedwede *Familie* in des andern Güther ein *irrevocables* Recht hat /

welches weder durch ein *Testament*, noch andere *Disposition* geschwächet / oder aufgehalten werden kan; Und wenn gleich allen / jedoch nicht zuvermuthenden Falls Kayserl. *Confirmation* über dergleichen neues *Pactum* aufgebracht wäre / so würde doch solches dadurch nicht gültig gemachet werden. *Nam sicuti ea, qvæ per se justa sunt, ac subsistunt, confirmatione haud indigent, pr. L. 7. ff. de hæred. instit; Ita è contrario, qvæ per se invalida sunt, per Confirmationem non redduntur valida.* Weßhalben denn in Kayserlichen *Confirmationibus* allemal die *Clausula salvatoria* angehänget wird: Männiglich an seinen Rechten ohnschädlich.

Fürstl. Anhältische Prætensiones.

DAs Hoch-Fürstliche Haus Anhalt hat seine Fundamenta schon so wohl anno 1671. da die Lauenburgische Erb-Verbrüderung mit Chur-Sachsen im Wercke war / als auch noch jüngstens anno 1689. in einer so genanten gründlichen Fürstell- und Erweisung / daß die Succeßion an den Fürstenthum Lauenburg Ihm alleine von Rechtswegen zugehöre / aufs neue in öffentlichen Druck befördert; Weil nun solche Schrifft gäntzlich anhero zu wiederholen ein vergebens Werck seyn würde; Als wollen wir anitzo nur einen kurtzen Extract deroselbigen hiemit anfügen. Demnach machet das Hochfürstl. Hausanfänglich drey Postulata,

Erstlich / daß Hertzog Bernhard von Sachsen / des *Alberti Ursi* Sohn / das Fürstenthum Lauenburg / nebst denen andern Sächsischen Landen zu erst erworben / und so wohl er / als des-

dessen Nachkommen (deren letzter / von dem ältesten Sohne *Alberto*, der jüngst-verstorbene Hertzog *Julius* Frantz von Lauenburg gewesen /) von Kaysern zu Kaysern damit belehnet worden.

Zum andern / daß dieser Hertzog Bernhard Besitzer der Lauenburgischen Lande / auch *Heinrici I.* des *Fundatoris* aller Fürsten von Anhalt Vater / und also *communis stipes* so wohl derer Lauenburgischen / als Anhältischen gewesen / und diesen nach das Hertzogthum Lauenburg vor ein alt-väterliches Stamm-Lehn zuachten; Dannenhero

Drittens / Krafft der Kayserlichen und gemeinen Lehn-Rechte / in dergleichen alt väterlichen Stamm-Lehn des *primi acqvirentis descendenten* (*Anhaltini* nemlich /) *in infinitum succediren*, und durch keine widrigen *Dispositiones* von dieser in Blut-gegründeten Nachfolge abwendig zu machen.

Diese drey Setze beweisen *Serenisſ. Anhaltini* weitläufftig / alleine weil / was die ersten beyde anbelanget / wir deren Nothwendigstes allbereit in dem ersten Theile der Lauenburgischen Historie angeführet / ob wir wohl betauren / daß wir diese Anhältische *Deduction* dazumal noch nicht bey Händen gehabt / aus denen hiebey angeführten Uhrkunden derselben ein und anderes Licht geben zu können; So wollen wir uns disfalls nur kürtzlich dahin beziehen. Bey den dritten *Postulato*, allwo Sie zugleich *ab hypothesi ad thesin* schreitende / den Schluß vor sich machen / verfahren Sie nun erstlich *positivè*, und erweisen / daß / da in alt-väterlichen Stamm-Lehn / wie dieses / sonst auch *qvoad Dd. Communia* die *Succesſio Descendentibus & Collateralibus in infinitum* zugelassen / *per 2. F. 31. 2. F. 50. Gail. Obs. 150 Mynsing. Cent. II. obs. 95. n. 4.* solches um so viel mehr in *Feudis Regalibus* statt haben müsse / iemehr deren *Succesſiones* im Reiche nach dem Geblüte *reguliret* werden. *Schrader. Oservat. III.*

num. 108. &c. Und könten das Hochfürstl. Haus hieran weder des Herrn Vetters zu Lauenburg angemaßte widrigen *Dispositiones* und *Pacta*, *per 1. Feud. t. 8. Gail. II. observ. 49. n. 4. seqq.* noch die Kayserl. *Expectantz*-Briefe (als welche Dero Krafft allererst *post omnium Agnatorum & simultanee investitorum extinctionem* erreichen / *Rosenthal. de Feud. c. 9. Conclus. 67. num. 3. 4. & dominus Feudi tale quid in detrimentum Agnatorum ne quidem voluisse creditur. Id. Concl. 9. n. 3. & gl. 6.*) des geringsten ichtwas *præjudiciren*. Welches alles denn im gegenwärtigen *Casu* desto weniger statt haben werde / weil (1.) kein einiger *Agnate*, ausser Anhalt / übrig / und also der Nutzen solches nichtigen Vergleiches nicht etwan *remotiores Agnatos* und Lehn-*Successores*, zum Nachtheil derer Nähern / sondern ein frembdes Haus / zu Bedrückung derer einigen noch übrigen Stamm-Verwandten betreffen würde. (2.) Das Fürstliche Haus Anhalt dem Hertzoge zu Lauenburg zu dergleichen auswärtigen *Pactis* keinen Anlaß gegeben / sondern vielmehr die alte Erb-Vereinigung durch *anno 1668.* überlieferte Notul zuerneuern / und sich sonst in allewege freund-vetterlich zu bezeugen gesuchet. (3.) Weil an diesen *Reliquien* des alten Hertzogthums Sachsen die Kayserl. Belohnung Hertzogs *Bernhardi* treuer Dienste / auch der Titul und Würde des theuer-erworbenen Hertzogthums Sachsen allein noch hange / worzu *Anhaltini* zugelangen hernach alle Hoffnnng verliehren würden. Nächst diesem *removiret* das Hochfürstl. Haus die bekante *Objection*, so ihm wegen der / nach Sächsischen Lehn-Rechten nöthigen / und doch von Ihnen nicht beobachteten *Renovationem investituræ simultaneæ* von Fällen zu Fällen eingestreuet werden dürffte. Gesetzt (1.) daß hierinne etwas versehen / so hätten Sie doch nicht verdienet / wegen einer solchen *Juristischen Subtilität* so hohen Verlust zu leiden / oder wegen *privat-Inter-*

teresse von iemanden solchen *odiösen* Vorwurff zu höhren / da sie sonst mit dem Reiche / und sämtlichen Fürstlichen Häusern in guten Vernehmen stünden / vielmehr solte man solches bey der Kayserl. Majest. entschuldigen / als *exaggeriren* helffen. Doch (2.) wäre es *juxta Constitutt. Imperii Feudales & Communes* sothaner *Renovation in Feudo antiqvo Paterno* nicht nöthig / und werde die gesamte Hand in dergleichen nicht gebrochen. *Schrader. Cons. I. n. 40. seqq.* Ob aber die in oder an Sachsen gelegenen *Feuda Regalia* nach denen Sächsischen Lehn-Rechten zu *reguliren*, und diese *Local-Consvetudines* die Gemeinen aufhieben / schiene keinesweges zu *adseriren*, und müste allenfalls nicht von Sächsischen *Juristen*, sondern in höhern Reichs-*Tribunalien* erörtert werden. (3.) Hätten sie / vermöge beygefügter *Copia* unterschiedener Kayserlicher Lehn-Brieffe / bey Ihrem Hause das Widerspiel hergebracht / und wären Sie dahin begnadiget worden / daß sie nicht bey allen und jeden Fällen / sondern allein bey des Ober-Lehn-Herrns / und des ältestens Fürstens zu Anhalt / als gemeinen Lehn-Trägers / tödtlichen Hintritte die *Investitur* über Anhalt / und die Mit-Belehnschafft über andere angestammete Fürstenthümer / Graf und Herrschafften suchen dürfften. So sey es auch in den Kayserlichen Lehn-Briefen mit einer solchen heilsamen Clausel versehen / daß das gesamte Lehn-Recht durch ihrer Eltern und Vorfahren Theilungen nicht gekräncket / sondern alle solche Theilungen confirmiret seyn solten / welche *Clausul* denn dem *Jure Saxonico* entgegen lauffe / und auch der Sächsischen Rechte Verordnung unter denen Adelichen *Vasallen* in Sachsen (wie viel mehr bey denen Fürsten in Reichs-Lehn?) aufhiebe / dergestalt / daß die theilenden Brüder und Vettern wider die *Scrupulosität* der gesamten Hand-Rechte dadurch sattsamlich verwahret wären. *Schneidew. de Feud. p. V. c. 1. n. 20. seqq. Knichen,*

chen, *de Vestit. Part I. n. 9v.* (4.) So hätte über dis das Fürstliche Haus Anhalt / da es von Kaysers *Sigismundi* Zeiten an die *generale* Mit-Belehnschafft an alle andere Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften über und nebenst dem Fürstenthum Anhalt erhalten / unter dieser Fomul *tacitè* die Lauenburgische Belehnung von Kayser zu Kaysern erhalten / sintemal ihnen sonst kein Haus / als das ihm mit Blut-Freundschafft Zugethane / die Mit-Belehnschafft gestehen würde; Auch / weil dieses kein *mediat*-Lehn / währe nicht nöthig gewesen / Lauenburg in *specie* zu *exprimiren*, welches sie unter Kayser *Friderico III.* leichte erhalten können / wann sie sich der *general-Investitur*, und anderer Ansprüche begeben wollen; Zugeschweigen / daß die itzige Kayserl. Majest. in einem Dero gnädigsten *Decreto, de anno 1671.* den *10. Decembris* auf das Anhältische Ansuchen / daß doch in dem Lehn-Brife das Hertzogthum Lauenburg *exprimiret* werden möchte / sich dahin ausdrücklich erkläret / daß / wie die Fürsten von Anhalt sich iederzeit mit der gemeinen Mit-Belehnschafft derer Lande / so ihnen etwa von Geblüts- und Rechtswegen zustehen / genugsam gesichert zu seyn gehalten / also die Kayserliche Majestät es auch nachmals bey der alten Form bleiben lassen wolten / jedoch solte solches männiglich / oder dem Hause Anhalt zu keinen Præjuditz gereichen. Endlich und (5.) hätten die Glorwürdigsten Kayser den Anhältischen Lehn-Briefen *expreße inseriret*, daß / wenn auch gleich ihnen von des Fürstlichen Stamm-Hauses Reichs-Lehnen etwas heimfallen würde / dasselbe dennoch dem Fürstl. Hause Anhalt / Krafft Kayserlicher Lehn-Briefe / wieder verliehen seyn solte. Demnach nun die Glorwürdigsten Römischen Kayser diesem Hochfürstlichen Hause kein Versehen oder Versäumniß / geschweige eine *Felonie* beygemessen / über das bey der Fürstlichen

An-

Anhältischen Reichs-*Investitur*, und Mit-Belehnungen/ auch eingeführten/ und bestätigten Fürstlichen *Successions*-Vergleiche die Sächsischen Rechte gar nicht statt haben/ demnach die Theilungen der Vorfahren höchst-erwehntem Hause an seinem gesamten Lehn-Rechte unnachtheilig seyn/ endlich auch/ solcher *Privilegien* und Gerechtigkeiten ungeachtet/ zum Uberflusse die *Generale* Mit-Belehnschafft von *Friderico III.* her bey dem Anhältischen Stamm-Hause an allen seinen zustehenden Fürstenthümern/ Graf und Herrschafften unverrückt erhalten worden; So lebe das Hochfürstl. Haus der ungezweifelten Zuversicht/ es werde bey seinen angestammeten Erb-herrlichen Rechte von Kayserl. Majest. wider männliches nichtige *Pacta* geschützet/ die *Expectanten*, da deren etzliche vorhanden/ auf die Lehn-Rechte/ so alle Begnadigungen denen *Descendenten* unnachtheilig halten/ verwiesen/ von Höchstlöblichen Churfürstl. *Collegio* bey so bewandten Umständen den anwerbenden Häusern der Churfürstliche *Consens* verweigert/ und von selben/ wie auch sämtlichen Fürsten und Ständen des Reichs wegen Ihrer eigenen *Succesſion* und Geblüts-Rechten/ auch andern fürtreflichen wichtigen Ursachen/ dem Fürstl. Hause Anhalt zu *Conservation* seines alten Stamm-Lehns wider alle Anmassungen kräfftiglich *adſiſtiret* werden/ ꝛc. ꝛc.

Ausser dem ist auch anno 1678. zwischen dem letzt-verstorbenen Hertzoge von Sachsen-Lauenburg/ und dem Seniore des Hochfürstlichen Hauses Anhalt/ Fürst Johann Georgens Durchl. noch ein neues Pactum Succesſorium aufs Tapet gekommen/ ob es aber projectirter massen vollzogen/ und von Kayserl. Majest. confirmiret worden/ ist zweifelhafftig/ und nicht zuglauben. Dieses weiß man/ daß der Hertzog von Lauenburg

hierauf seinen Unterthanen durch ein öffentliches Mandat anbefehlen lassen / nach seinen tödlichen Abgange die Possesion zu Contentirung derer Sr. Frau Gemahlin und Princeßinnen im gedachten Pacto veraccordirten 200000. Reichsthaler/ und im Nahmen des Hochfürstl. Hauses Anhalt zu ergreiffen. So wohl das itztgedachte Pactum Successorium, als auch das Hertzogliche Mandat, und mehr andere hierzu gehörige Nachricht seynd in mehr-berührter bishero vielfältig publicirten gründliche Fürstell- und Erweisung des Fürstlichen Anhältischen Succesion-Rechtes/ 2c. enthalten/ deshalben wir den begierigen Leser dahin verwiesen haben wollen. Und nachdem sonsten pro causâ Anhaltinâ der Chur-Brandenburgische Minister am Königl. Engeländischen Hofe zu Londen ein Memorial, Hochgedachten Hauses Rechts-Gründe in sich enthaltende/ in Frantzösischer Sprache übergeben; So wird es nicht übel gethan seyn / wenn wir solches / nach der Teutschen Ubersetzung/ obschon dessen Pondera des mehrern Theils allbereit in vorhergehenden enthalten seynd / zu desto mehrer Vollständigkeit unseres Wercks / anitzo mit einrücken.

MEMORIAL,

Betreffende die dem Hause Anhalt zuständigen Succesions-Rechte auf die im Reiche gelegenen Sachsen-Lauenburgischen Länder.

Es ist iedermänniglich bekant / daß so wohl die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg / als auch die Fürsten von Anhalt beyderseits in gerader Linie von dem uhralten Hause der

der Grafen von Ascanien herkommen. Gestalt sie den von zwey Aesten ihren Ursprung haben / die alle beyde Bernharden Hertzogen zu Sachsen und Grafen von Ascanien zu ihrem allgemeinen Stamm-Vater anführen / welcher *anno 1180.* vom Kayser *Friderico I.* mit *Consens* der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg vor sich und seine Nachkommen mit gewöhnlichen *Solennitäten* darüber *investiret* worden ist.

Dieses Hertzog Bernhards Herr Vater / Hertzog *Albertus*, mit dem Zunahmen *Ursus*, oder der Bär genant / verfiel wegen der *Possession* erwähntes Hertzogthums in einen schweren Krieg mit *Heinrico Superbo* und *Heinrico Leone*, die beyderseits mütterlicher Seiten Erben der alten *Gvelphen* und Vorfahren des Hauses Braunschweig seyn.

Der erste von obgemeldten Hertzogen / nemlich *Henricus Superbus*, hatte nicht nur Bäyern inne / sondern bekam auch mit Kaysers *Lotharii* Tochter das Hertzogthum Sachsen zum Heyrath-Guthe. Allein der nachfolgende Kayser *Conradus III.* nahm ihm oberwehntes Hertzogthum / auf Gutbefinden der Stände / wieder ab / und gab es oberwehntem Hertzoge *Alberto Urso*, dessen Vorfahren das Hertzogthum Sachsen hiebevor bereits besessen hatten.

In dieser *Possession* ward auch Hertzog Bernhard / Hertzog *Alberti* Sohn / von oberwehntem Kayser *Friederico Primo* durch die gewöhnliche *solenne Investitur* bestätiget. Und als Hertzog *Henricus Leo* im Gegentheil deswegen einen Krieg anfieng / zog fast gantz Deutschland wider ihn zu Felde / also daß er nicht allein zu paaren getrieben / sondern auch von mehr-gedachtem Kayser in die Reichs-Acht erkläret wurde. Endlich ward er wider mit dem Reiche ausgesöhnet / und nach getroffenem Vergleiche eines Theils wiederum in seine Länder eingesetzet / aus denen heut zu Tage die Hertzogthümer Braunschweig

und Lüneburg bestehen. Gestalt denn dieses Hertzogs *Heinrici Leonis* Enckel / *Otto*, vom Kayser *Friderico II. anno 1239.* zu allererst mit dem Hertzoglichen Titul über obgedachte Länder belehnet worden.

Hertzog Bernhard zu Sachsen hinterließ zwey Söhne/ nahmentlich *Albertum I.* und *Henricum. Albertus I.* hatte ebenfalls zwey Printzen/ *Albertum II.* und *Johannem*, von welchem erstern die Linie der Chur-Fürsten und Hertzoge zu Sachsen hergesprossen / auch auf seinen Nachkommen über zwey *secula*, nemlich von 1212. bis 1422. beständig blieben / biß um obgedachte letzte Zeit dieser Ast abstarb. Da schloß Kayser *Sigismundus* die Hertzoge von Lauenburg / denen die *Succession* als den nächsten Anverwandten von Rechtwegen zustunde/ davon aus/ und *conferirte* die Chur / nebst dem Hertzogthum Sachsen/ *Friedrico Bellicoso* Marggrafen zu Meissen / von dem die itzigen Chur-Fürsten und Hertzoge zu Sachsen ihre Ankunfft haben. Dannenhero beschwerte sich auch *Ericus V.* damaliger Hertzog zu Sachsen-Lauenburg vermittelst einer ordentlichen *Protestation* auf dem *Concilio* zu Basel / und zog es sonderlich hoch an/ daß der Kayser den Nachkommen Hertzogs Bernhards / die in ihm / und dem Hause Anhalt bestünden / ihre von Rechtswegen zuständige Anwartschafft entziehen / und eine frembde *Familie* damit beleihen wolte.

Von dem andern Sohne / Hertzog *Alberto* und *Johanne*, kommen die Hertzoge von Lauenburg in gerader Linie.

Was aber Hertzog *Henricum*, Hertzog *Bernhardi* andern Sohn betrifft/ so stammen von demselben alle Hertzoge von Anhalt her / welche also / laut bisherigen Beweißthums / des letzten Hertzogs von Lauenburg nächste und einzige Verwandten väterlicher Seite/ und demnach auch seiner im Reiche gelegenen Länder rechtmässige Erben seyn.

Bey-

Beygefügte *Genealogische Tabelle* wird indessen mehr-erwehnten Hertzogs *Bernhardi* Nachkommen / und die Blut-Freundschafft der Hertzoge von Lauenburg mit denen von dem Hause Anhalt noch viel deutlicher vorstellen können. Aus was vor Ursachen aber diese letztere itzo die *Succession* auf Laueburg *urgiren*/ wollen wir in folgenden Gründen zu erkennen geben.

1.) Hat Hertzog *Bernhardus*, der Stamm-Vater der Hertzoge von Sachsen-Lauenburg / und der itzt-lebenden Fürsten von Anhalt / das niedere Fürstenthum Sachsen / oder so genante Lauenburg / auf sich und seine Erben bracht / ist auch vom Kayser *Friderico I.* vor sich und seine Nachkommen damit belehnet worden. Von diesen seinen Nachkommen aber ist niemand mehr übrig / als die einzigen Fürsten von Anhalt / daher sind sie unstreitig die rechten Erben dieses ihres Herrn Vettern / denen das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg von Rechtswegen zuständig ist; Und solches ist um so viel desto mehr auch daraus zu erkennen / weil

2.) In denen Reichs-Lehn-Rechten ausdrücklich das enthalten ist / daß in solchen *Feudis* uhralter *Familien* die Nachkommen des ersten Besitzers bis *in infinitum succediren* sollen / auch durch keinerley *Dispositiones*, *Pacta*, oder Anwartungen dieses ihres aus dem Geblüte herrührenden Rechts entsetzet werden können.

3.) Diese rechtmässige Anforderung des Hauses Anhalt / haben auch die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg und vornemlich der letzt Verstorbene stets erkant. Deßwegen erkante er / daß er gegen seine nächste Anverwandten / väterlicher Seite / unrecht gehandelt / als er sich / auf Einreden eines *interessiten Ministri*, verleiten lassen / mit dem Chur-Hause Sachsen *anno* 1671. ein *Pactum Confraternitatis*, oder Erb-Verbrüderung aufzurichten. Zu dem Ende hat er obgedachtes *Pactum*

alsbald *retractirt*; wiewohl es ohne dem nicht gültig gewesen wäre / weil es theils niemals vom Kayser *confirmiret*, theils zu grossem Nachtheil seiner nechsten Anverwandten eingerichtet worden. Hiebey ließ er es noch nicht bewenden / sondern verneuete die von uhralten Zeiten zwischen beyden Linien aufgerichteten *Succesſions*-Vergleiche nochmals mit Fürst Johann Georgen / als itziger Zeit ältestem Haupte des Hauses Anhalt. Wodurch denn die Fürsten von Anhalt keinesweges gesonnen waren / allererst einiges Recht zur *Succesſion* zu erlangen / denn dasselbige war ihrem Hause schon durch die Gebluts-Verwandschafft zugewachsen; Sondern sie hatten nur das Absehn dabey / daß eben derjenige / der ihr wohlgegründetes Recht hatte schwächen wollen / solches selbst vor gültig erkennen / sein vormaliges Verfahren ändern / und dergestalt allen künfftig besorglichen Scrupeln abhelffen solte. Gestalt denn oberwehnter Hertzog von Sachsen-Lauenburg damals zugleich auf den Fall der Noth allen seinen Bedienden / Räthen und Beamten ausdrückliche *Instruction* ertheilete / dem Hause Anhalt nach seinem Tode treulich beyzustehen / und denenselbigen zu geruhiger Besitzung seiner Länder zu verhelffen.

4. Uber dis erklärte sich auch der itzt-regierende Kayser in einem den *12. Decembris*, *anno 1677.* ausgefertigten *Decret* wegen der *Succesſion* auf Sachsen-Lauenburg / daß Er es gar gerne sehe / daß dem Hause Anhalt mit der Zeit dasjenige werden solte / was ihm von Rechts und Gebluts wegen / ohne dem gehörte / und erbot sich überdis / er wolte nicht gestatten / daß etwas vorlauffen solte / das ihnen nachtheilig fallen möchte / sondern wolte schon demselbigen zu seiner Zeit zu begegnen wissen.

5. Ob auch gleich Hertzog Bernhards Nachkommen die Länder letzlich unter sich getheilet haben / so kan man doch dem Hause Anhalt deßwegen nicht vorwerffen / ob hätte es sein Recht

ver-

verlohren / weil es nicht die *Coinvestitur* oder Mit-Belehnschafft auf die Nieder-Sachsen-Lauenburg erhalten hat. Denn hierauf gibt man zur Antwort: Daß oberwehnte Theilung / Vermöge des gewöhnlichen Reichs-Rechts / (welches man bey Erörterung der Streit-Fragen / so ein Reichs-Lehn betreffen / allein zu Rathe ziehen / und keinesweges sich des Sachsen-Rechts dabey bedienen soll /) dem Rechte / Krafft dessen eine Linie der andern / wenn sie gantz absterben solte / zu *succediren* befugt ist / nichts benehmen kan.

Was aber den Scrupel wegen der Mit-Belehnschafft anbetrifft / so ist es längstens ausgemacht / daß selbe in den uhralten *Majorat* Reichs-Lehnen / da sich die *Succession* auf das Recht des ersten Besitzers gründet / und von ihm auf alle seine Nachkommen fortgepflantzet wird / gantz nicht nöthig sey. Um besseres Beweisthums willen wollen wir die Häuser Bayern und Pfaltz zum Exempel nehmen. Denn ob sich selbe gleich in die Wilhelmische und Rudolphinische Linie getheilet haben / behalten sie doch beyderseits auf allen Fall ihr *Successions*-Recht / gesetzt / daß gleich eine Linie nicht eben die Mit-Belehnschafft auf der andern Länder hat.

6. Zwar man hat bißher aussprengen wollen / als suchte das Haus Lüneburg / weil seine Vorfahren / und sonderlich *Henricus Leo* diese Länder bereits vor mehr als 500. Jahren in Besitz gehabt / die *Succession* auf die Länder Sachsen-Lauenburg: Allein es scheinet nicht glaublich / daß sie sich aus diesem *Fundamente* etwas unterfangen solten. Denn vors erste wollen wir nicht allererst erwegen / welcher gestalt *Henricus Superbus* obgedachte Länder beydes bekommen / und auch vor sich und seine Nachkommen wiederum verlohren hat: Sondern wir wollen vors andere nur einem jeden zu bedencken geben / was vor eine gefährliche *Consequentz* daraus entstehen solte / wenn man

das

das *Principium* einführen wolte / daß man auf eine vor so vielen *Seculis caduc* gegangene *Possession* von neuem dringen möchte: Sintemal aus denen Historien bekant ist / daß erwehnter *Henricus Leo* dazumal fast gantz Teutschland mit gewapneter Hand erobert / und in Besitz genommen hat. Wenn man diese blos *de facto* genommene *Possession attendiren* wolte / so müßte Bayern / Sachsen / Brandenburg / und viel andere Häuser in Teutschland stets in Sorgen stehen / es möchte das Haus Braunschweig aus obigem *Principio* gleichfalls eine gefährliche *Prætension* auf ihre Länder machen: Ja gantz Teutschland würde eine neue Art der so genanten *Reunion* einführen sehen / die bißher den Nachbarn Franckreichs ziemlich schwer gefallen ist. In Betrachtung dessen werden verhoffentlich alle diejenigen / welche die allgemeine Ruhe wollen unterhalten wissen / diesem schädlichen *Principio* bey Zeiten zu begegnen / oder vorzubauen suchen.

7.) Wolte man aber vorwenden / das Haus Braunschweig nehme in den Sachsen-Lauenburgischen Landen solche *Proceduren* blos deßwegen vor / weil es / Krafft tragenden Creiß-Obristen-Amtes verbunden wäre / selbige Lande dem rechtmässigen Besitzer vorzubehalten: So gibt man hierauf zur Antwort / daß dasjenige / was in obgedachten Landen bisher vorgegangen ist / da man im Nahmen Seiner Hochfürstl. Durchl. von Zelle *Possess* genommen / Dero Wappen allenthalben aufgesteckt / die Sachsen-Lauenburgischen Unterthanen sich den Eyd der Treue leisten lassen / unterschiedene Plätze mit aller Macht befestiget / ꝛc. gnugsam zu erkennen gebe / daß man viel mehr in seinem eignen Nahmen *Possess* genommen / als einem andern zum Besten einige Vorsichtigkeit erwiesen habe. Hiernächst ist es auch in den Reichs-*Constitutionen* nicht enthalten / daß ein Creis-Obrister befugt sey / sich der *vacanten* Erbschafften

ten aus Vorsicht anzumassen: Sondern das gebühret vielmehr seiner Kayserl. Majestät / welche / im Fall ja einiger Streit entstehen solte / solchem schon abhelffen wird. Ja wie die Creis-Obersten verbunden sind / äusserst zu verhüten / daß keine Gewaltthätigkeit *per viam facti* in ihrem Creise vorgenommen werde: Also sollen Sie im Gegentheil / wofern Sie Selbst dergleichen Unruhe stifften / Krafft des Reichs-Abschieds *de anno 1555.* ihres Amts entsetzet / und ihre andere Mitgenossen und Creis-Stände gehalten seyn / alsdenn nöthige Anstalt zu machen. Welches denn eigentlich denen Creis-*Directoribus* zukömmt / die vor allen andern Ständen auf die Ruhe ihres Creises ein wachsames Auge haben sollen.

AM Kayserl. Hofe hat Hochbesagtes Fürstliche Haus auch an 23. Martii dieses Jahrs durch seinen Agenten ein unterthäniges Memorial pro impetrando Mandato inhibitorio, Protectorio & Conservatorio von nachstehendem Inhalte lassen einreichen:

Allerdurchlauchtigster / rc.

EUer Kayserl. Majest. ruhet zuversichtlich in allergnädigsten Andencken / wie das gesamte Fürstl. Haus Anhalt / theils sich selbst so fort nach erfolgten tödtlichen Hintrit des weyland Durchl. Fürsten / Herrn *Julii* Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern / und Westphalen / theils darauf *de datis* den *21. Octobris* und *17 Decembris* des nechst-verwichenen Jahres auch durch meine Wenigkeit um allergnädigste *Manutenir*ung seiner durch solchen Todes-Fall *Jure Sangvinis & Investiturae primi acqvirentis, ab ultimo etiam possessore solenniter & authenticè confesso* ihm alleinig eröffneten *Succession* in den Hertzogthum Nieder-Sachsen zwar gebührend angemeldet / allein wegen der zu Augspurg in *Deliberation* gezogenen / und nun-

mehr zu gröster *Consolation* des Teutschen Reichs glücklich ausgeführten Wahl-*Negotii* des Römischen Königs / annoch keine Kayserl. Amts-Verordnung darauf erfolgen mögen. Alldieweiln aber indessen die selbiges Hertzogthums sich anmassende Gegen-Partheyen in ihren Reichs-kundigen *Attentatis* und *Factis* dermassen fortgefahren / daß / ohngeachtet allen diesseits gebrauchten Glimpffs / Sie / Euer Kayserl. Majest. *Authorität* ungeschonet / wider Deroselben allergerecht- und mildeste Verordnung / und die deutliche hoch-verpönte *Disposition* des Reichs-*fundamental*-Gesetzes in §. 17. *Instrum. Pac. Osnabr. verb. nulli omninò statuum Imperii liceat, &c.* verfahren / ja zu solchen Behuff / und höchsten Nachtheil des *periclitiren*den *boni publici*, welches insonderheit itzt eine einmüthige und tapffere Zusammensetzung der Teutschen Waffen wider den Türcken / und noch mehr wider den *declarirten* allgemeinen Reichs-Feind erfordert / Ihre Kriegs-Macht von Rhein-Strohm ab / und zurücke ziehen / Ihre Fürstliche Durchl. von Braunschweig-Zell aber so gar die Sachsen-Lauenburgischen Lande mit Kriegs-Macht überzogen / und mit gleichmässigen Mitteln bis *dato* behaupten wil / gestalten darinnen dann Ratzeburg und Neuhaus neuerlich *fortificiret*, und das Land mit vielen Kriegs-Völckern angefüllet / auch die *Territorial* und hohe Landes-Obrigkeit / *Jurisdiction*, *Archivum*, und völlige Nutzung des Landes von den ihrigen immerhin *usurpiret* wird; Als kan Hochermeldtes Haus Anhalt nicht unterlassen / seine vorhin bereits übergebene unterthänigste Klagen / und wehmüthige Bitte hiemit zu *reiteriren*; sondern auch Euere Kayserl. Majest. anderwärtig um Dero allergerechtesten Schutz und mächtige *Administration* der heilsamen *Justitz* mit geziemender *Reverentz* zu *imploriren*, damit es zu dem von dessen *Majoribus* vor mehr / denn 500. Jahren / nicht *vi aut clam*, oder durch

heim-

heimliche und unziemliche/von dem Majestätischen Ober-Haupte nicht *confirmirte* oder *confirmir*liche *Pacta Successoria*, und erschlichene Anwartungs-Briefe/ (wodurch doch denen *Agnatis*, noch sonst einen *Tertio innocenti nec citato, nec inaudito* sein Recht nimmermehr entzogen werden kan/) sondern von denen damals Glor-würdigst regierenden Römischen Kaysern *in Conspectu, & cum Consensu totius Imperii, ob præstita ipsis & patriæ egregia servitia* erworbenen Hertzogthum/ und niemals durch einige Mißhandlung verschertzten *Patrimonio* förderlichst gelangen möge. Zu welchem Ende auch Euere Kayserl. Majest. ferner hiemit allerunterthänigst angeflehet werden/ mehrerwehntes Hertzogthum in Dero und des Reichs mächtige *special-Protection* allergnädigst zunehmen/ und denen/ so dessen Land und *Jura propriâ authoritate* (welches/ denen Rechten nach/ niemand/ als der unstreitige Stamm-Erbe zu unternehmen befugt ist/) *occupiret*, oder zu *occupiren* bemühet seyn/ solches ernstlich zu untersagen/ absonderlich aber des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Zelle Fürstl. Durchl. allergnädigst nachdrücklich zu befehlen/ die *de facto* ins Land geführte *Miliz* schleunig daraus wieder abzuführen/ die daraus bishero gehobenen grossen Summen/ samt dem *integro Archivo* zu *restituiren*, und alles in den Stand/ wie es bey dem Eröffnungs-Falle allda gewesen/ wieder herzustellen. Hingegen aber das Fürstliche Haus Anhalt bey seinen Stamm-Rechte/ und der daher rechtlich ergriffenen *Possession*, wider alle unbefugte *Attentata* allergnädigst zu schützen/ auch an die *interessirten* Aemter des Nieder-Sächsischen Creises/ worinnen solches Hertzogthum gelegen/ disfalls gehörige *Conservatoria*, und *Protectoria* samt und sonders zuertheilen/ auch was sonsten Eure Kayserl. Majestät/ so wohl zu des gemeinen Wesens Besten, als zu *Administration* der heilsamen *Justitz* in dieser sonst weit-aussehenden

Sache / Dero allerhöchsten Kayserlichen Amte gemäß / finden möchten / allergnädigst zu verordnen / und kräfftigst zu verfügen. Gleich wie nun dadurch Eure Kayserl. Majest. denen unschuldig-beträngten zu Dero unsterblichen Nachruhm den von GOtt im Röm. Reiche fürgestellten höchsten Schutz ertheilen / auch solcher Gestalt zu richtiger Entscheidung dieser *importanten* Streitigkeiten *Salvo quorumvis prætendentium Jure* einen gedeylichen Anfang machen; Also getröstet sich das Hochfürstliche Haus Anhalt baldig gnädigster Erhörung / warum abermals hiermit unterthänigst *solicitire*.

Euer Kayserl. Majest.

aller-unterthänigster
Knecht /
Friedrich Gottlieb Raumer.

Hochfürstl. Holstein-Gottorffische particular-Prætension, betreffende acht Dörffer zum Amte Rheinbeck gehörig.

MEMORIAL,

An Ihre Kayserl. Majest. von des Herrn Hertzogs zu Holstein-Gottorff Durchl.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. ist / ohne mein unterthänistes Anbringen / auch sonsten inn- und ausserhalb Reichs / und allzuviel bekant / was massen nach tödtlichen Hintrit des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz *Julii*, Hertzogen zu Sachsen / Engern und West-Phalen / ꝛc. Sich der

der Landes-*Succession* halber verschiedentliche Chur- und Fürstl. *Prætendenten* herfür gethan/ welche durch Güte oder Recht aus einander zu setzen/ so wohl Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Amts/ und kundbare höchst-rühmliche *Intention*, als auch des hierunter *periclitiren*den gemeinen Vaterlandes äusserstes Verlangen ist. Nun wil mich zwar vor diesesmal *ex Jure & Capite Successionis* unter andere *Prætendenten* nicht stellen/ jedoch mir und meinem Fürstlichen Hanse hierunter alle *competiren*de *Jura*, die hiernächst auf beständigen Grund möchten gebauet werden können/ ausdrücklich vorbehalten haben/ nachdem/ meiner bekanten unglücklichen *Dejection*, und daher rührenden vieljährigen *Disturbii* halber/ mein *Archiv* gantz zerstreuet/ und darzu gehörige *Documenta* und Briefschafften hier und da mit gröster Mühe erst wiederum zusammen zu suchen. Alldieweiln aber/ allergnädigster Kayser und Herr/ unter den Fürstenthum Nieder-Sachsen/ sonsten Sachsen-Lauenburg genennet/ acht Dörffer begriffen/ die unstreitig zu meinem Amte Rheinbeck gehörig/ vor etlicher Zeit aber durch offenbare *Violentz* davon abgerissen/ und von dem Fürstlichen Hause Sachsen bishero *usurpiret*, deßwegen aber von meiner Seiten *ex Capite Spolii & antiqvioris Possessionis* vor Euer Kayserl. Majest. Cammer-Gerichte rechtliche Klage erhoben worden/ wovon des obsiegenden Urtheils ehests gewärtig seyn können/ wo nicht die hierunter verhandelte *judicial-Acten*, gleich andern zu Speyer *adservirten* Schrifften/ Reichs-kundiger Massen/ obgedachten *Judicio* entzogen worden. Als habe Eure Kayserl. Majest. als allerhöchsten Ober-Haupte/ Obristen Anherrn und *competiren*den Richter hievon allerunterthänigste Anzeige zu thun unermangeln wollen/ Dieselbe allergehorsamst ersuchende/ bey gütlicher *Composition*, oder rechtlicher Erörterung dieser Sachen auf obgedachte acht Dörffer/ und die daraus bißhero

erhobene / und zu erheben stehende Nutzungen / die sich gar hoch belauffen / eine allergnädigste und gerechteste *Reflexion* zunehmen / und nicht allein / meiner ungehöret / hierinnen nichts zu verhängen / sondern vielmehr zu meinen wohlbefugten Rechte und würcklichen Genüß der angeregten Dorffschafften / auch *fructuum perceptorum & percipiendorum nomine* zur völligen Schadloßhaltung mir allergnädigst zu verhelffen. Euer Kayserl. Majest. Welt-bekanter Eyfer zu Beförderung der heilsamen *Justitz* lässet mich hieran nicht zweifeln / und ich beharre mit allertieffsten *Respect*

Euer Kayserl. Majest.

Gegeben auf meinen Schloß Gottorff den 30. Januarii, (9. Febr.) 1690.

allerunterthänigst-gehorsamster und getreuer Fürst /
Christian Albrecht /
Hertzog zu Holstein-Gottorff.

Gerechtsame Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein an gewissen acht Dörffern zu dem Amte Rheinbeck gehörig / welche viele Jahre hero von dem Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg usurpiret worden.

1. Rheinbeck ist vor Alters ein Closter gewesen / unter Holsteinischer Bothmässigkeit *situiret*, welchen nachgesetzte 8. Dörffer eigenthümlich gehöret / als Körtel / Wallenrode / Fulgenhagen / Hecken / Goretz / Escheberg / Wendendorff und Wohldorff. *Anno 1529.* hat *Priorin* und gantzes *Collegium* das Closter Rheinbeck an König Friedrich den *I. cum omnibus* Per-

Pertinentiis verkauffet / und ihm zur würcklichen *Possession* eingeräumet / so gar / daß König Friedrich es *secularisiret*, darob einen weltlichen Verwalter / Detlof Reventlov genant / bestellet / der / neben andern Amts-*Intra*den / auch die *Reditûs* vorbenanter acht Dörffer / Nahmens Ihrer Königl. Majest. *qviete* erhoben.

2. Ob nun wohl König Friedrich *anno 1533.* die Welt verlassen / haben jedoch desselben hinterbliebene Söhne / Christian der Dritte / Hertzog Johann und Adolph durch Detlof Reventlov die acht Dörffer *Qvæstionis*, als ein *secularisirtes* Guth regieren / und davon alle Einkünffte ohnbeeinträchtiget erheben lassen / ohngeachtet die Lübecker in Holsteinischen damals feindlich *agiret*, Rheinbeck zerstöhret / und abgebrant. *Anno 1536.* haben Hertzog Johann und Adolph die Hertzogthümer untereinander getheilet / und ist das abgebrante Closter Rheinbeck / samt allen *Pertinentien*, *inclusivè* der 8. Dörffer *Qvæstionis*, Hertzog Adolphen / der damals etwan 18. Jahr alt gewesen / *jure pleni Dominii* zugefallen / massen in selbiger Zeit Hertzog Adolph das Closter Rheinbeck Heinrich Roupauen pfändlich eingethan / und darauf eine Reise an den Königlichen Hof übernommen. Welcher Gelegenheit sich Hertzog Frantz zu Sachsen bedienet / und in Abwesenheit Hertzog Adolphs sich die *Reditus* vor *specificirter* acht Dörffer *de facto* angemasset. Darauf Hertzog Adoph ihm *ad Austregas reqviriret*, denen aber Hertzog Frantz keine Stadt gethan / darum Hertzog Adolph *anno 1563.* bey der Kayserl. Cammer zu Speyer gegen Sachsen-Lauenburg *Proceß* erhalten / und *in Libello* seine *Intention super mero Possessionis recuperandæ remedio, scil. Canonis redintegr.* begründet / und *Restitutionem* derer 8. Dörffer *cum fructibus perceptis & percipiendis, damnis, & interesse* gebeten.

3. Wie

3. Wie nun dieses *Juris remedium duo essentialia reqvisita in puncto probationis* erfodert / nemlich 1. *Antiqviorem agentis possessionem*, & 2. *nudam conventi detentionem*; So erhellet *antiqva Actoris Possessio* aus denen *Retroactis* lauter. Zumaln 1. *Reus* offenen Mundes in seinen *Responsionibus ad artic. Actoris Libell. judicialiter* gestanden / daß die *Possessio* der 8. Dörffer *Qvæstionis*, nebst den Eigenthum bey dem Closter Rheinbeck von uhralten Zeiten her gewesen / auch selbiges Closter alle und jede Einkünffte / Zinsen / Dienste und Pflichte von selbigen 8. Dörffern *continuè* immerzu geruhig erhoben / und genossen; Und trit hierzu / daß 2. Krafft Kauff-Briefs und Zeugen Aussage das Closter Rheinbeck *anno* 1529. von denen gesamten *Conventualinnen* König Friedrichen verkaufft / Ihre Königl. Majest. in dessen würckliche *Possession* getreten / es ruhig durch ihre Diener *administriret*, und nebst andern die *Revenien* der acht Dörffer *Qvæstionis qvietè* genossen / auch solche *Posseß* auf seine nachfolgende Herren Söhne *devolviret*, so gar / daß / ob schon die Lübecker das Closter Rheinbeck verbrant / dennoch König Friedrichs Herren Söhne *in Possessione* der gesamten Nutzungen / *inclusivè* derer 8. Dörffer *Qvæstionis* geblieben / und sie an Hertzog Adolphen *continuiret*, der dieselbe / *Testantibus actis*, gefällig verpfändet / und das *Dominium* so ferner / vermittelst unwidertreiblichen *Actibus Possessoriis*, verübet.

Hiezu kömmet / daß

4. alle vorgegangene *Actûs bonam fidem Possessionis exqvisitè*, und anbey zu Tage legen / was gestalt die *Possessio* der 8. Dörffer *Qvæstionis* niemals *vacua*, sondern *continuô tractu* unter dem *Actore* gewesen.

5. So viel das andere *Reqvisitum essentiale intentati Possessorii recuperandæ* angehet / gestehet *Reus* die angemaßte *Detention* in seinen *Articulis Probatorialibus* selbst gantz unrer-

hoh-

hohlen / weßhalber *Actor* die *Reqvisita Judicii recuperandæ* der Gebühr nach erwiesen. Ob nun wohl

6. Herr Beklagter zur *Eludir*ung obangezogenen *Remedii Possessorii recuperandi* zwey Gründe vorgeschützet / als nemlich 1. daß das Closter Rheinbeck seine Vorfahren mit den 8. Dörffern *Qvæstionis* zwar *dotiret*, weil es aber von Bürgemeister / Rath und Gemeine der Stadt Lübeck gantz verwüstet / und deßwegen die Closter-Frauen aus Rheinbeck gewichen / wären diese 8. Dörffer dem *Dotatori* wieder eigenthümlich heimgefallen; Und wil 2. solch Heimfallen durch einen klaren *Contract de anno 1572.* behaupten; So seynd gleichwohl diese vermeinten *Elisiones* in Rechten nicht gegründet. Denn das erste begreifet ein *Præsens Commissum* an den Herrn Beklagten / und zurück-fallendes Eigenthum / gehöret also *ad Petitorium*, und mag dem *Remedio recuperandæ* nicht *opponiret* werden / so viel weniger / ob gleich ein Closter und dessen *Jura* nicht aufgehoben / oder des Closters Obrigkeit ihre *competirende Superiorität* entzogen wird. Nun ist diese Zerstörung des Closters *anno 1534.* vorgegangen / aber König Friedrich *I.* hat längst vorhero / nemlich *anno 1529.* dieses Closter *Titulo Emtionis adqviriret*, *cum pertinentiis*, es auch *inclusivè* derer 8. Dörffer *Qvæstionis* in seinen würcklichen Besitz genommen / und einen *secular*-Verwalter darauf gesetzet / welcher *continuè* alle und jede Einkünffte daraus / gleich als aus einer *secular-Præfectur* gezogen / genutzet / berechnet / und ist also Rheinbeck zu einer *secular-Præfectur* gemachet / und dem Hertzogthum Holstein *incorporiret* worden. Hierum Herr Beklagter und dessen *Successores* allerdings *in malâ fide*, und *apertô spoliô* begriffen / und gantz keiner *Exceptione Dominii* weder *Jure Communi*, weder Krafft des *Religion*-Friedens / weder *ex puncto commissi*, weder *ex Instrumento pacis* fähig seynd.

7. Nicht nach denen gemeinen Rechten; Denn 1. Herr Beklagter selbst in *Articulis probatoriis judicialiter* bekennet/ ob haben seine Vorfahren die 8. Dörffer *Qvæstionis* dem Closter Rheinbeck verehret/ welches *adsertum factæ donationis* aber *in actis* nirgends erwiesen/ auch/ den ungestandenen Fall gesetzet/ es wäre dieses vorgegebener massen erfindlich/ so folgte gleichwohl/ daß 2. was einmal zum Closter Rheinbeck verehret/ und demselben *plenô dominiô* zugeignet/ *de Jure Communi* dem Herrn Beklagten nicht wieder eigenthümlich heimfallen könne/ zumalen dergleichen geistliche *Donationes irrevocabel*, und alle *Jura repetendi excludiren*.

8. Nicht nach den *Religions*-Frieden/ darinnen *expressè* versehen/ daß kein Reichs-Stand den andern in seinen Güthern/ Land und Leuten/ Herrschafften/ Herrligkeiten/ und Gerechtigkeiten/ *item* Renten/ Zinsen/ Zehenden/ so unter anderer Stände Bothmässigkeit gelegen/ einen Eintrag thun/ sondern solche unweigerlich folgen lassen solle. *Item*, daß diejenigen eingezogenen geistlichen Güther/ welche denjenigen/ so dem Reiche unmittelbar unterworffen/ und Reichs-Stände seyn/ zugehörig/ selbigen Reichs-Ständen zugehörig bleiben sollen/ *conseqventer* daraus erhellet/ weil *fatente reo* die acht Dörffer *antè commissum spolium seculasiret*, und dergestalt dem Hertzogthum Holstein *incorporiret* worden/ also dem Herrn Kläger zugehöret/ und von demselben würcklich und *bonâ fide* besessen/ Herr Beklagter auch auf dem Fall/ da seine Vorfahren die Dörffer *Qvæstionis* zum Closter (wie aber nicht erwiesen/) verehret hätten/ jedennoch solche dem Herrn Kläger Krafft Religions-Friedens *Jure pleni dominii* unverrücket bleiben lassen müßte.

9. Nicht *ex Jure Commissi; ratio, qvia Commissum spectat ad Dominum, nec habet locum in Judicio redintegrande,*

da, *imò per Constitutionem* des *Religions*-Friedens / *omnes Dominii Exceptiones contra possidentes sunt abolita*.

10. Nicht *ex Instrumento Pacis*; woraus Beklagter / *art. 5. §. 25. citiret*, *qvacunq; monasteria*, *Collegia*, *Ballivias*, *&c.* usqve *definiantur*.

11. *Ratio*, weil 1. die 8. Dörffer *Qvæstionis tempore Spolii* keine *Mediata bona Ecclesiastica*, sondern bereits *secularisiret*, und dem Hertzogthum Holstein / als weltliches Guth / *incorporiret* gewesen / derenthalben unser Fall 2. auf den *Religions*-Frieden nicht *qvalificiret* ist / welcher 3. *per Instrumentum Pacis* kräfftig *validiret*, darum 4. der von Gegenseiten *citirte Textus Instrumenti Pacis* keinesweges *bona hæc antè plus qvàm centum annos*, *nimirum anno 1529. secularisata*, *ac Ducatui immediatè inserta* angehet / dessentwegen solche *restituiret* werden müßten. Aus welchen allen der erste Haupt-Grund des Herrn Beklagten angemaßter *Elision* handgreifflich zerfället.

12. Das andere *Fundamentum Elisionis concernirend* / woselbst eine *Transaction* vorgeschützet / und daraus behauptet werden wil / gestalt Herrn Beklagten dadurch das *Dominium* derer Dörffer *Qvæstionis* zugestanden seyn solle / hat es damit diese wahrhaffte / und *ex ipsô tenore* erscheinende Bewandniß / daß solcher Vergleich nicht vom Herrn Klägern / und Herrn Beklagten / sondern zwischen *Christiano III.* und Herrn Beklagten gemachet. Als denn nun / wie oberwehnet / schon im *anno 1544. Christianus III.* mit seinem Bruder getheilet / und Hertzog Adolphen / welcher damals schon 18. Jahr alt gewesen / das Closter Rheinbeck / *inclusivè* dieser 8. Dörffer *Qvæstionis*, eigenthümlich *& pleno Dominio* beygeleget / König *Christianus III.* aber erst lange Jahre hernach mit Herrn Beklagten sich über die 8. Dörffer *prætendirter* massen eingelassen; So ist ja

Herr Kläger schon damals über 25. Jahr alt gewesen / daher unwidersprechlich war / daß König *Christianus III. post Adolphi tutelam & curam jam diu finitam* über die 8. Dörffer *Qvastionis*, so vor vielen Jahren Herrn Klägern *Jure Dominii* bereits zugetheilet worden / *per rerum naturam inscio Domino* nicht *transigiren* können / noch mögen / bevorab auch *in Actis* nirgends erwiesen / daß Herr Kläger solche *Transaction* genehmiget / sondern derselben allstets widersprochen. Zugeschweigen / daß dieser *Elisions*-Punct nicht wider Gottorff / *tanqvam terium* gebrauchet werden kan / sondern mit *Christiani III. haredibus eventualiter companriret* werden muß / also von selbsten *altissima indaginis*, und *ad Petitorium* gehörig / folgsam *in judicio redintegranda* keinesweges zu *admittiren*.

13. So viel weniger / daß sothanige *Transactio pendente lite* (dann Hertzog Adolph *anno 1562. Proceß* erhalten /) *inter Tertios*, *Christianum III.* und *Reum* allererst *anno 1572.* gemachet / auch / derselben ohngeachtet / Herr Beklagter viel Jahr nach dieser *Pratensen Transaction*, nemlich den *13. Septembris*, *anno 1597.* seine *Articulos elisivos probatoriales produciret*, und folglich *in Causâ contra Actorem* verfahren / welches ja nicht nöthig gewesen / allenfalls Herr Kläger in die *Transaction* gewilliget / oder dieselbe *qvoad* Gottorff eine *Renunciationem Litis* hätte *operiren* können.

Aus welchen allen unleugbar zu Tage / das Herrn Klägers *intentio recuperanda* durch Herrn Beklagten nicht *elidiret*, *conseqventer* der Herr Beklagte nach Eigenschafft *Condictionis ex Canone redintegranda* rechtlich *condemniret* werden müsse.

Der Durchl. Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein/ Frauen Eleonoren Charlotten Prætension am Lande Hadeln.

DJe Durchlauchtige Frau Eleonore Charlotte/ vermählte Hertzogin zu Schleßwig-Holstein/ weyland Hertzogs Frantz Heinrichs von Sachsen-Lauenburg jüngere Tochter/ ꝛc. machet zwar/ gleich denen Vorherigen/ keine Prætension an denen Reichs-Lehn-Landen des erledigten Hertzogthums Sachsen-Lauenburg / sondern nur / als eine allodial-Mit-Erbin/ an dem Lande zu Hadeln. Weil aber oben in der Deductione Juris Electoralis Saxonici mit unterschiedenen Gründen behauptet werden wollen / als ob bemeldetes Ländlein keineswegs vor ein allodial- sondern vielmehr vor ein wahres Feudal-Stücke zu halten / und sich also die Expectantz und Confraternität auf selbiges mit beziehe / wannenhero denn dieses künftig ohne Zweifel auch weitläuftiger controvertiret werden dürffte. Als haben wir sothane / obwohl von vorigen unterschiedene/Prætension hiemit beyzubringen nicht ermangeln wollen / und zwar um so viel desto weniger / weil in selbiger zugleich denen pro Chur-Sachsen in obigen pag. 69. & 70. angeführten Rationibus begegnet worden.

MEMORIAL,

An Ihre Kayserl. Majest. von der Hertzogin zu Holstein-Schleßwig / Frau Eleonora Charlotta, in Puncto ihres Anspruchs an das Land Hadeln.

Allerdurchlauchtigster / 2c.

ES ist nicht alleine Reichs / besondern auch Welt-kündig / daß der Durchl. Fürst und Herr / Herr *Julius* Frantz / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / mein freundlich geliebter Vetter vor einigen Monaten sel. in GOtt verstorben / und zwar ohne männliche Leibes-Erben / bloß zwey Fürstl. Princessinnen hinterlassend / dadurch denn nicht allein das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg / als ein offenes *Feudum* Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reiche / sondern auch das Land Hadeln / ein unwidersprechlich allbekantes freyes Erb-Land denen annoch übrigen Fürstlichen Fräulichen von dem Fürstl. Hause abgestammeten Erben unstreitig heimgefallen / welche (wie Fürstl. Bluts-Fräulein Anverwandte) ausser einige *Contradiction* gesetzet / und sonst sicherlich vermeinet / daß ihnen solches von keinen würde *disputiret*, oder in Zweifel gezogen werden können / und also die Kayserl. hohe *Seqvestration*, um Verhütung aller Unruhe / ihrer Seits gerne gesehen. Als aber ich / *Eleonora Charlotte*, gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen / und vermählte Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein / Stormarn und der Dittmarsen / Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. in einem ausgegebenen / iedoch durch den Druck nicht *publicirten* gemachten *Scripto* von ohngefehr gesehen / und sonsten vernommen / daß / Vermöge dieses *Scripti*, auch andere auf dieses Erb-Land Hadeln einige

Pra-

Prætensiones machen / da doch allbekant / und Reichs-kündig / daß dieses Land Hadeln von uhralten Zeiten ein freyes ungezwungenes Land gewesen / unter den Schutz der Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg sich freywillig begeben / von dem Fürstenthum Sachsen gantz *separiret*, und zu demselben wegen Reichs-Creis-Vermählungs- oder anderer Steuren und sonst niemals gezogen werden können / sondern als ein freyes Erb-Land zu jederzeit gantz abgesondert gehalten / und zu keiner *Union*, obgleich viel Ansuchung darum geschehen / gebracht werden mögen / von einen Fürstl. Stadt-Halter und andern Bedienten allein *guberniret* worden / ihr eigenes Land und Stadt-Recht gehabt / und sonst zu allen und jeden Zeiten vor ein Erb-Land vor die Stamms-Fürstinnen *præserviret* und *seqvestriret* worden / wogegen die von den Schrifft-Steller zuletzt angehengten *Rationes* nicht das geringste vermögen. Denn 1. gesetzt / daß dieses Erb-Land Hadeln in einige hohe Fürstl. Lehn-Briefe *aut ex errore, aut ex ignorantiâ, aut fortè singulari reflexione vasalli*, denen Fürstlichen Erben auch ohne wissend / mit eineingerücket worden / so kan doch solches itzunder denen Fräulichen *Sucessoren* und Erben / nach Eröffnung dieses *Feudi*, an Ihrer *Successions*-Erb-Gerechtigkeit und natürlichen Gerechtsamkeit im geringsten nichts *præjudiciren. Vid. Bursat. Consult. 46. num. 18. 19. seqq.* indem die *Successio* dergestalt nicht ausgelöschet / und aufgehoben werden mögen. Ebenfalls ist 2. gantz nicht glaublich / daß die angezogene *Expectantz de anno 1507.* von Ihrer Kays. Majest. an Chur-Sachsen / vorgegebener massen / auf alle Hertzogs *Magni* seine Land und Leute gerichtet gewesen / so ist seither dem auch die *Succession* dieses Fürstemthums in weit andern Stand gerathen / absonderlich nachdem die damalige Röm. Kayserl. Majest. *de anno 1584.* dieses Land Hadeln den Bischoffe *Heinrico*, Hertzoge zu Sachsen / Engern

und Westphalen erblich übergeben. Daß nun die Fürstlichen Fräulichen Erben bey ein und anderer *Mutation* sich 3. dieses Landes nicht erblich angenommen/ hat solches/ nach dem der männliche Stamm nicht gäntzlich verloschen und ausgestorben/ ohnmöglich geschehen können/ und seynd deßwegen die *Pacta Familiæ* aufgerichtet/ welche auf den erledigten Fall denen Fürstlichen Fräulichen Erben die *Succession* dieser Lande nicht benehmen/ sondern vielmehr verstatten. Und hat dem zugegen auch sonst 4. der Hochsel. Hertzog *Julius* Frantz dieses Erb-Land in einer nie geschehenen/ auch von Kayserl. Majest. wohl nie *confirmirten*, iedoch angeführten Erb-Verbrüderung *de anno 1671.* ob es gleich vier und fünff mahl darinnen *repetiret* wird/ auf Chur-Sachsen zu *transferiren* kein Recht/ Freyheit oder Macht gehabt/besondern es ist dieses/ wie von dem *Autore* selbsten gesetzet/ eines hohen *Ministri Practica*, als welcher auch zugleich in Churfürstl. hohen Diensten gestanden/ jährliche Bestallungs-Gelder genossen/ und vor diese gemachte Erb-Verbrüderung ein Ansehnliches erhalten/ ungeachtet sonst Reichs-kündig/ daß mit denen Erb-Verbrüderung sehr ungeziemlich gehandelt worden/ welches alles handgreiflich und deutlich daraus abzunehmen/ daß/ nachdem mein Hr. Vetter sel. zu andern Gedancken gekommen/und solches seinen andern Räthen offenbaret/ dieselbe ein *Testament* verfertiget/ und darinne dieses Land denen Fürstl. Princessinnen/,als ein Erb-Land/ beygeleget und vermachet. So habe bey solcher offenbaren und unwidersprechlichen Bewandniß eine höchste Nothdurfft zu seyn erachtet/ meine bißher vor unstreitig gehaltene *Successions*-Gerechtigkeit an dem Lande Hadeln auch ans Tages-Licht zu bringen/ massen ich/ als eine gebohrne Hertzogin zu Nieder-Sachsen/ von Hertzog Frantz Heinrichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ eine rechtmässige Gerechtsamkeit

nicht

nicht minder / als des Hertzogen Frantz Erdmanns Frau Wittibe / weyland Hertzogs *Augusti*, vorhin regierenden Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen selig. Andenckens nachgebliebenen Tochter / meine Hochgeehrte Frau Muhme / aus obigen *Fundamentis* allerdemüthigst darzulegen bin erinnert worden. Dannenhero Ihre Kayserl. Majest. allerdemüthigst ersuchet werden / dieses alles mit hohen Kayserlichen Gnaden in höchste *Consideration* zuziehen / und also folglich die *Succession* dieses gedachten Erb-Landes *cum omnibus appertinentiis* mir allergnädigst erblich verstatten / und wiederfahren zu lassen.

Welche hohe Kayserliche Gnade mit allen demüthigst gehorsamsten Diensten so wohl ich / als meines Hochgeliebten Gemals Liebden schuldig und bereit-willig seyn zu erkennen / zu Dero Kayserlichen hohen Gnaden unser gesamtes Fürstl. Haus wir jederzeit allerdemüthigst empfehlen. Gegeben Frantzhagen den *1. (11. Martii, anno 1690.*

Euer Kayserl. Majest.

allerdemüthigste
Fürstin
Eleonora Charlotta.

Diß ist also / Geehrtester Leser / der kurtze Verlauf aller bißanhero auf die Sachsen-Lauenburgischen Länder gemachten Prætensionen, zusamt einer jeden Parthey vornehmsten Fundamentis und Gerechtsamen / welche wir demselben / so gut / als sie uns zu handen gekommen / wohlmeinend mittheilen wollen. Hauptsächlich ist sonst seither dem / wohin sich unsere obige Relation erstrecket / unsers Wissens / in dieser Sache nichts

ferner pasſiret, allermaſſen / nach dem es auf den letzten Leipziger Convent in neulichſter Oſter-Meſſe / und ſonſt zwiſchen denen meiſten derer hohen Competenten dahin vermittelt worden / daß um des geliebten Vaterlandes und gemeinen Beſten willen / Zeit wehrender itzigen Campagne, alles in Statu qvo tunc gelaſſen werden ſolte / als iſt es auch ſo wohl bey der Reichs-Verſamlung zu Regenſpurg / als an andern hohen Orten / biß dato allerdinges dabey verblieben. Denn wiewohl man vermeinet / es würden immittelſt vom höchſt-gedachten Reichs-Fürſten-Rathe zum wenigſten einige heilſame Præparatoria zukünfftig deſto ſchleunigerer Remedirung dieſer noch weit-auſſehenden Differentze gemachet werden / immaſſen auch Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg / zu bezeige Dero nicht minder für des Hochfürſtl. Hauſes Anhalt / als des geſamten Reichs Wohlfahrt und Beruhiguug höchſtrühmlich tragenden Sorgfalt / die Röm. Kayſerl. Majeſt. hierum in einen nachdencklichen Schreiben gantz angelegentlich erſuchet; So haben jedennoch / wie Reichs-kündig / unter andern die über des neuen Chur-Maintziſchen Directoris Legitimation entſtandene Irrungen / nebſt mehrern hochwichtigen Reichs-Deliberandis, auch die Lauenburgica dermaſſen ins Stecken gebracht / daß ihrer viele darüber faſt auf die Meinung gerathen / als ob man dieſelbigen / um nur deſto ſpäter / oder vor Endigung der Campagne wohl gar nicht zu viel-gedachten odieuſen Affaires zugelangen / mit allem Fleiß in etwas zu fomentiren geſuchet. Itzt angezogenes Chur-Brandenburgiſche Schreiben meritiret um des ſo viel mehr mit anhero geſetzet zu werden / weil es ſo wohl von dem præſenti Cauſæ Statu,

und

und Seiner Churfürstl. Durchl. dißfalls führenden Intention ziemliche Nachricht / als auch unsern itzigen Discourse einige Erleuterung giebet.

Allerdurchlauchtigster / rc.

Euer Kayserl. Majest. wird ausser Zweifel / so wohl von Ihren allhier bey mir sich befindenden *Ministro*, den *Baron* von Freytag / als auch von meinen alldort bey Euer Kays. Maj. Hof *subsistirenden* *Envoye Extraordin.* den von Danckelmann umständlicher Bericht erstattet seyn / welcher Gestalt ich mich wegen des von Euer Kayserl. Majest. der Sachsen-Lauenburgischen Sachen halber gethanen Vorschlages nicht alleine für mich selbst dahin erkläret / in selbiger Sache die bevorstehende *Campagne* gäntzlich stille zustehen / sondern das Fürstl. Haus Anhalt / daß dasselbe seines Orts desgleichen thun möge / zu *disponiren*, allermassen sich dann auch gedachtes Fürstl. Haus aus unterthänigsten gegen Euer Kayserl. Majest. tragenden *Respect* darzu gantz willig befunden / wenn nur Euer Kayserl. Majest. es in die Wege zurichten geruhen wolten / daß inzwischen und wehrender solcher *Campagne* diese *Differentien* zu den darinnen verlangeten Rechte / und billigmässiger *Decision* allgemählich *præpariret* werden möchten. Wenn ich mich nun gäntzlich versichert halte / daß Euer Kayserl. Majest. dieses Verlangen allerdinges billig finden / und bemeldeten Fürstl. Hause Anhalt / welches diese gantze Sache Euer Kayserl. Majestät höchsten Ritterlichen Amte anheim giebet / die allerunterthänigste *Deferentz*, mit welcher dasselbe sein *particular-Interesse* dem *publico* nachsetzet / nicht zu gar grossen Nachtheil und Schaden gereichen lassen werde. Als nehme ich die unterthänigste Freyheit / Euer Kayserl. Majest. mehr-erwehnten Fürstlichen Hauses Beste hiemit gehorsamst zu *recommendiren*,

und dabenebenst dieselbe zu ersuchen / es wollen Euer Kayserl. Majest. die Verfügung thun / daß / wenn es ja die bevorstehende *Campagne* über mit denen Lauenburgischen Landen / und deren Besitz *in Statu quo* verbleiben solte / nichts destoweniger diese Sache nicht so gar ruhen / sondern alle *Interessenten*, und *in specie* das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg angewiesen werden möge / seine vermeintlich habenden *Prætensiones & Jura*, wie das Haus Anhalt vorlängst gethan / dem *Publico* zu *communiciren*, und sonderlich bey Euer Kayserl. Majest. darmit einzukommen / damit die Sache gebührend *instruiret*, und *auditis partibus* endlich nach Recht darinne verabschiedet werden könne. Wodurch Euer Kayserl. Majest. alle *Extrema*, so sonst wenigstens nach geendigter *Campagne* aus diesen *Differentzien* entstehen möchten / abwenden / und zugleich das Fürstliche Haus Anhalt / und nebst demselben alle diejenigen / so in unserm werthesten Vaterlande Recht und Ruhe lieben / zum höchsten erfreuen und *obligiren* werden. Oberwehnter der von Danckelmann ist von mir befehliget / dieses Suchen Euer Kayserl. Majest. noch ferner mündlich / und in meinen Nahmen unterthänigst zu *recommendiren*, wohin ich mich beziehe / und übrigens Euer Kayserlichen Majestät zu allen unterthänigsten Diensten und schuldigen Gehorsam jederzeit bereit verbleibe. Gegeben Königsberg / den *4. Maji*, (*24. Aprilis*,) *anno 1690.*

Friedrich /
Marckgraf zu Brandenburg.

ENdlich sollen sich bey der am 16. Julii fürgewesenen Raths-Versamlungen zu Regenspurg / so wohl der Chur-Sächsische / nach erhaltener längst erwarteter Instru-

struction, als auch die Braunschweig- und Anhältischen Herren Abgesandten völlig erkläret haben/ und zwar der erste bis zu Ausgang dieser Campagne, die andern aber bis zu Austrag der Sachen ihrer hohen Herren Principalen competirende Possessions und andere Jura, zu unverhinderlichen Lauff derer Reichs-Deliberationen, citra cujuscunqve præjudicium in suspenso zu lassen. Wannenhero / und weil denen hohen Partheyen disfalls selbst eine Zeitlang in Ruhe zu stehen beliebet / wir ebenfalls die Feder vor dismal abziehen / vom Grunde des Hertzens wüntschende/ daß der GOTT des Friedens immittelst denen prætendirenden Durchlauchtigsten Häuptern Gedancken des Friedens eingeben/ und so wol zu Ihrer Selbst eigenen / als des gesamten Vaterlandes und derer meists hiebey interessirten Protestirenden Stände Beruhigung einen schied- und friedlichen Ausgang zeigen wolle / so werden wir uns so dann an der Ausfertigung des dritten Theils / oder des verglichenen Sachsen-Lauenburgischen Anfalls um desto weniger säumig finden lassen.

Anhang.

Copia Schreibens Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen an Chur-Bayern/ wegen der Sachsen-Lauenburgischen Sache.

Durchlauchtigster/ N.

NAchdem mich mein zu Regenspurg befindlicher Gesandter mit verwichener Post unterthänigst berichtet/ als ob Eurer Liebden allda gleichfalls gegenwärtiger Gesandter Ihm zu erkennen gegeben/ wie bey Einrichtung eines Gutachtens in der Lauenburgischen Sache Eure Liebden dafür hielten/ als ob man dahin zu sehen/ daß denen Nieder-Sächsischen Creis-*Directoribus*, und unter denenselben so gar dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg auf gewisse Masse die *Administration* und *Protection* der Lauenburgischen Lande so lange/ bis klar und ausgemachet/ wem sie von Rechts-wegen zukommen/ aufgetragen werden möchte/ einzuräumen seye; So habe der Nothdurfft erachtet/ Eurer Liebden in Freund-vetterlichen Vertrauen zu eröffnen/ wie unvermuthet mir dergleichen vorkommen/ und wie dieser Vorschlag an meinem Theile mir zum Höchsten *præjudiciren*, und am andern den vorgesetzten Zweck des *boni publici* gar nicht erreichen würde; Vielmehr habe ich verhoffet/ es würde das Reich/ um welches sich meine Vorfahren/ und mein Chur-Haus auf so viel Weise *meritiret* gemachet/ auf die Reguln der Rechte/ und auf die *fundamental*-Gesetze desselben/ welche den *Spoliatum ante omnia* ohne *Restriction* zu *restituiren* an die Hand geben/ billicher massen *reflectiren*, und bey Kayserlicher Majestät dahin zu förderst/ daß einen dessen nicht geringsten Mit-Gliede die *Restitution*, welche der *Justitz* nach/ keinen *privato* zu ver-

versagen / ohne weitern Aufenthalt wiederfahren möchte / sorgfältigst arbeiten / und die wider mich vorgenommene *violente Turbation* keinesweges gut heissen. Ich habe die *Possession* dieser Lauenburgischen Lande / nach Anleitung der allgemeinen und *Fundamental*-Rechte / auch auf das *Fundament* derer in Händen habenden Kayserlichen *Documenten*, ohne Waffen *placidè* und *civiliter*, allenthalben aber *legaliter* ergreiffen lassen / dabey bin ich von GOtt / und Rechtswegen zu schützen / und wil hoffen / man werde an Seiten Ihrer Kayserl. Majest. mich nicht länger aufhalten / noch wider meine rechtmässigen / und so offt wiederholten *Petita* die *Mandata restitutoria* verweigern / welches sonst im gantzen Römischen Reiche grosse *Consequentz*, und zwar um so viel mehr verursachen könte / iemehr nicht allein bisher gar nichts *contra* Braunschweig-Lüneburg zu erlangen gewesen / sondern auch des Herrn *Judicis* eigene *Commissarien* im Lande Hadeln gar neulich selbst etwas widriges *attentiret*, und mein Obrister von Krosig / welcher mit weniger Mañschafft die rechte *Posseß* an einigen Orten *continuiret*, *depossidiret* worden. Ob nun Eure Liebden / und andere meine Herrn Mit-Chur-Fürsten solche *Proceduren* wider mich *adprobiren*, oder auch die Lüneburgischen Gewaltthätigkeiten zu *autorisiren* vermeinen / kan ich schwerlich glauben / ich bin vielmehr des gäntzlichen Vertrauens zu Euer Liebden aufrichtigen Freundschaft / *Æqvanimität*, und Recht-liebenden Gemüthe / Dieselbe werden nicht allein zu Regensburg / sondern auch sonst Ihre Kayserl. Majest. *disponiren* helffen / daß Sie mir das in allen Rechten so hoch *privilegirte Possessions-Beneficium* nicht entziehen / sondern / nach Erheischung Dero Richterlichen Amts / mich darein völlig *restituiren*, die darzu gehörigen *Mandata* nicht weiter zurücke halten / am allerwenigsten aber derer Ihrigen obgedachtes und wieder Recht lauffendes

Be-

Beginnen im Lande Hadeln gut heissen / sondern auch mich darein kräfftig *restituiren* lassen / in hocherleuchteter Erwegung / daß *antè Possessorium finitum* über den Rechte selbst / und *in Petitorio* nicht kan erkennet / oder geurtheilet werden / und daß sonst / auf vorgeschlagene Masse / der *Spoliante* / an statt gebührender Ahndung / ein nicht geringes *Præmium* erlangen würde. Ubrigens / und daß nunmehro / als ob die Cron Schweden selbst vermuthlich *Prætension* mache / verlautet / und andern Benachtbarten die Lüneburgische längere *Detention* und *Occupation* zuertulden fast bedencklich fallen wil / allhier zugeschweigen. Ich sehe also keinen bessern Weg / welcher der *Justiz* gemäß / auch dem gemeinen Wesen zum Besten gereichen kan / als daß ich / *tanqvam spoliatus*, und gegen welchen an solchem Orte niemands keine *Jalousie* fassen kan / oder wird / rechtmässig *restituiret*, und hiedurch viele / sonst unausbleibliche *Inconvenientien* (zumal bey dessen Unterbleibung mir / meine *Trouppen* ausser Landes gehen / und anderwerths *engagiren* zu lassen / füglich nicht zugemuthet werden mag /) vermieden / zugleich aber auch andere *considerable Potentaten tranqvilliret* werden. Ich hoffe nochmals gäntzlich / Eure Liebden werden die Sache ihrer Wichtigkeit nach zu überlegen / mich hierunter zu *secundiren*, und das gemeine *Interesse* dadurch mit zu befördern nicht unterlassen / warum dieselbe ich hiemit Freund-vetterlich und gantz angelegendlich ersuche / werde derselben dafür zum höchsten *obligiret* seyn / und Zuerweisung / etc. Torgau den 5. *Martii*, *anno* 1690.

Johann George /
Chur-Fürst.

Co-

Copia Antwort-Schreibens von Ihrer Chur-fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Bayern/ an Chur-Sachsen.

Durchlauchtigster/ rc.

WAs Eure Liebden auf meine in der Sachsen-Lauenburgischen *Differentz*-Sache führende Meinung / wovon mein zu Regenspurg *subsistiren*der Gesandter dem Ihrigen daselbst eine vorläufftige Eröffnung gethan / für eine Gegen-Erinnerung einzuwenden belieben wollen / ein solches habe ich aus Dero an mich abgelassenen Freund-vetterlichen Schreiben von 5ten Mertzen nechsthin des mehrern vernommen / und *contestire* ich zu beförderst / wiederhohlter Massen/ daß ich Euer Liebden und Dero Chur-Hause an deme / was Ihro bey diesem *Successions*-Wercke / in Krafft habender uhralten und von neuem *confirmirten* Kayserlichen *Expectantz* von Rechtswegen zustehen mag / nicht allein nichts zu *derogiren*, sondern vielmehr dieselbe darinnen / so viel an mir ist / allerdinges schützen zu helffen begehre; Massen sie unter andern auch aus dem ohnlängst auf Ihr Verlangen in dieser Sache ertheilten Chur-Fürstlichen *Consens* zuversichtlich abgenommen haben werden / wie sehr ich für Dieselbe / und Ihr *Interesse postiret* sey; Daß ich aber das bewuste *Temperament*, so uhrsprünglich nicht von mir / sondern von andern herkommen / mit *amplectiret*, ist darum beschehen/ weil ich dafür gehalten habe / wie noch / zumaln man von keinen *Seqvester* nicht hören wollen / dis wäre / ohne unschädliche *Collision* und Weiterung aus denen Sachen zugelangen / wie auch die deswegen so lange aufgehaltene Reichs-*Consultationes* wiederum in Gang zu bringen / endlich der nächste / denen Reichs-Satzungen ähnlichste / wie nicht weniger denen *Interessirten*

Theilen selbst der un*præjudicir*lichste Weg / da hingegen / und in Entstehung dessen / oder da man die Sache *qvoad spoliantem & spoliatum* auf die *Formalitates* und *Apices Juris* ankommen lassen / oder wohl etwan auch / wie es das Ansehen gewinnet / und / meines Vernehmens / Chur-Brandenburgs Liebden dergleichen *Concept* führen soll / noch schärffer angreiffen wil / nichts anders / denn ein einheimischer blutiger Krieg / und selbiger / wie auch mehrer anderer Reichs-Lande *total-Ruin* zu befahren stehet / zumalen leicht zu gedencken / und eine durch die *Experientz* bestetigte Sache ist / daß / wo es einmal in offene Gewalt ausgebrochen / sich andere mehr mit einmischen möchten / wie sich denn vor allen andern die Cron Franckreich dieser Gelegenheit zu ihren sonderbaren Vortheile / dahingegen zu des Vaterlandes höchsten Nachtheile / meisterlich zu bedienen wissen wird. Wie derowegen Euer Liebden durch dis / wenn obigen auf die Bahn gebrachten *Temperament* gemäß / denen Nieder-Sächsischen Creis-*Directoren*, und mit hin so gar dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg selbsten / so aber hiebey auf eine andere Weise zu *consideriren* / die *interims-Administration* und *Protection* der Sachsen-Lauenburgischen Lande mit gewisser Masse aufgetragen werden solte / an Dero Recht und Befugnisse gantz nichts verliehren / absonderlich / wo es / wie daran kein Zweifel / auch Ihre Kayserliche Majestät an Ausfertigung derer *Inhibitorialien* und andern nicht ermangeln lassen würden; Also ist zu Deroselben *Æqvanimität*, so Sie allbereits in mehr Wege löblich erwiesen / das gute Vertrauen zustellen / Sie werden hierinne ehender den gelindern Wege Platz geben / als das Werck zu Ihrer und mehrer andern Beschwerden und Ungelegenheit in einige Weiterung einleiten helffen wollen / vornehmlich aber würde hoch zubetauren stehen / so dis Euer Liebden ein Anlaß seyn solte / Ihre den gemei-

meinen Wesen zum Besten bishero so rühmlich *employrte* Völcker zuruck zu halten / und dadurch die zu Rettung unsers geliebten Vaterlandes wider einen *declarirten* Reichs-Feind angesehene gemeinsame Verfassung um einen so starcken Theil / als Ihr *Corpo* austräget / zu schwächen. Ich bin von Euer Liebden *Generosität* eines gantz andern *persuadiret*, massen ich denn in solcher Hoffnung Deroselben / rc. München den 4. *Aprilis*, *anno* 1690.

Maximilian Emanuel /
Chur-Fürst.

E N D E
des andern Theils.

Propter fugam Vacui.

Rogandus est B. L. ut in Parte prima, sive historiâ Stemmatis Lauenburgici nonnulla loca à Typographo ferè corrupta vel augere, vel emendare ne gravetur.

Pag. 5. *Lin. 19. post voc.* sonst *inser.* als.
Pag. 13. *Not. b.) addat. it. de gest. Friderici I. L. 1. c. 4. 5.*
Pag. 21. *Lin. 17. pro* sondere *leg.* andere.
Pag. 22. *Lin. 17. post* genant *inser.* Sohne.
Pag. 23. *Not. s) hæc subjicienda.* Genuina qvidem causa denegatæ à Ludovico succesfionis, teste Brotuffô, illa fuisse videtur, qvod Rudolphus, Elector Saxoniæ & Principes Anhaltini, Pontificis instinctu, ab ipso, tanqvam illegitimô & banni Ecclesiastici fulmine perculsô Imperatore Feuda sua antehàc recognoscere noluerint, ipse etiam Rudolphus eligendo votum denegaverit. Cujus injuriæ memor Ludovicus non solùm Electoratu exclusit, sed & amplius vindictam armatâ manu adversus eosdem exercuit, & qvidem Duce copiarum supremô Heinricô, Comite Schwartzburgico, Güntheri Regis, qvi Ludovico succes-

sit,

sit, Patre, Heroe tùm temporis consiliô non minus, qvàm armis præpotente, tamqve spectatæ in Imperio & apud Proceres autoritatis, ut etiam Fridericus admorsus, Thuringiæ Landgravius, regimen Provinciarum, & tutelam filii unici eidem commiserit.

Pag. 27. *Not. bb.) Sensus mutilus ita complendus:* Tertium Heinricum juniorem studiô mittimus, qvia ipsius ramus statim cum filiis defecit.

Pag. 31. *Subjice notulæ pp.)* Qvid? qvod in literis commendatitiis Heinrici, Archi-Episcopi Moguntinensis ad Civitates Imperiales, datis Francofurti, Dominicâ ante Purificationem Mariæ, Anno 1349. *Erici Senioris & Junioris ad Electionem concurrentium* diserta mentio fiat. *Ap. Paul. Jovium, Chron. Schwartzburg. ἀνεκδ. P. V. c. 13. in Vit. Güntheri Regis.*

Pag. 41. *Not. zzz.) annectatur:* Extant eædem & apud Meibom. *Tom. III. pag. 205.* in qvibus Otto Dux & Princeps Brunswici & Lunegurgi tantùm creatus, nullâ Saxoniæ factâ mentione; qvin Albertus potius Dux SAXONIÆ in subscriptione istarum literarum salutatur.

Pag. 47. *ad Lin. 10.* Die austrägliche Stadt / samt der Vogtey und Herrschafft Möllen / wie auch andern *Pertinentzien* ist zwar *anno 1359.* vom Hertzoge *Alberto* und *Erico*, Gebrüdern / vor 9737. und eine halbe Marck Pfennige Lübeckischer Müntze / denen Lübeckern wieder käuflich eingethan / nach der Zeit aber der Stadt Lübeck / nach lange geführten *Processe* an den Kays. Cammer-Gerichte *an. 1667.*

zuerkennet worden / daß sie solche dem Hertzoge zu Lauenburg gegen Erstattung des Kauff-*Precii*, nemlich 4868. Reichsthaler und 18. Groschen wieder abtreten solte; Es ist auch die *Reluition* würcklich erfolget. Liqvidatio illiqvidissima in Sachen Sachsen-Lauenburg contra Lübeck anno 1670. in append. Item, In jure & facto gegründete Remonstration, daß dem Herrn Hertzoge von Sachsen-Lauenburg die Stadt Lübeck nicht nur die Stadt Möllen / sondern auch die Voigtey und gantze Herrschafft zu restituiren schuldig / rc. Und mehr andere disfalls in Druck gegebene Schriften.

Sphalmata alia leviora vel nobis tacentibus B. L. ipse expunget.

Anderer Anhang
Zum Ersten Theile.

Weil uns allererst nach Verfertigung dieses Wercks ein ausführliches Memorial, so der Sachsen-Lauenburgischen Succession wegen von dem Durchl. Hause Mecklenburg jüngsthin bey der Reichs-Versamlung ein gegeben worden / in die Hände gelauffen / und aber wir uns entsinnen / was wir in obiger pag. 129. der damaligen Beschaffenheit und gehabten Nachricht zufolge berichtet / als ob höchst-gedachtes Hertzogliche Haus sich bis dato fernerweit in der Sache nicht moviret; So können wir nunmehro / da selbiges in der Proseqvirung seiner Gerechtsamen continuiret, nicht umhin / vorgedachtes Memorial, nebst denen nöthigen Documentis, annoch mit anzuhencken.

Mecklenburgisches Memorial,
Die Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / der Reichs-Versamlung den 11. (21.) Julii, Anno 1690. ad Dictaturam übergeben.

Christian Ludwig / von GOttes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzenburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / rc.

 Unsern

Unsern gönstig-geneigten / auch gnädigen Gruß zuvor

Hochwürdig / Wohlgebohrne / ꝛc. ꝛc.

DEnen Herren und Ihnen mögen wir hiemit freundlich und gönstig nicht verhalten / und giebet es die Anlage *sub Num. I.* mit mehren zu vernehmen / welcher gestalt zwischen denen beyden uhralten Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg nicht allein vertrauliche Einigkeit / gute Freundschafft und *Correspondentz* von Alters her gepflogen und unterhalten / sondern auch eine nähere Vereinigung und Erb-Verbrüderung in vorigen *Seculis* errichtet und gestifftet worden / immassen *anno 1431.* weyland Hertzog Bernhard zu Sachsen darüber eine gantz bündige Versicherung an das Haus Mecklenburg abgegeben hat / auf solche Maß und Weise / daß nach seinen und seines Brudern / weyland Hertzogs Erichs / zeitlichen Ableben ohne Fürstl. männliche Erben selbiges alsdenn an Land und Leuten / und allen Zubehörungen und Würdigkeiten *succediren*, solche zu rechten Erbe einhaben / auch samt seinen Nachkommen und Erben zu ewigen Zeiten gewöhnlicher massen besitzen solle. Hierwider irret nun nicht / wenn etwan *adseriret* werden wolte / daß dieses *allegirte Pactum* nicht *Reciprocum* seye / sintemaln aus den Reichs-Herkommen bekant ist / daß *Pacta Successoria simplicia* für gültig gehalten werden / wie die *Exempla* von *Ducibus Pomeranis*, welchen *Familia Brandenburgica*, und dem Hause Katzen-Ellenbogen / welchen *Landgravii Hassiæ succediret*, desgleichen auch von den *Domo Austriacâ & Wirtenbergicâ* und sonst mehrere bekant seynd. Und zu solchen Behuf haben sich beyde Fürstliche Häuser / Sachsen und Mecklenburg bey der in *anno 1518.* wiederhohlten Erb-Verbrüderung auf die Erb-Verträge und Erb-Einigung /

gung / darinnen schon ihre Vor-Eltern mit einander gestanden hatten / beruffen; Woraus erhellet / daß nicht nur dieses im *anno 1518.* errichtete ein *Pactum Reciprocum* seye / sondern dergleichen *Pacta mutua* schon in vorigen Zeiten unterscheidene mal gestifftet worden / welche in den offtgedachten *anno 1518.* wiederholet und *confirmiret* worden. Und ist in demselben dem längst-lebenden Hertzoge zu Mecklenburg erlaubet worden / auf den gesetzten / als nunmehro erfolgten Fall die Sachsen-Lauenburgischen Lande ohne männigliches Hinderung einzunehmen / dieselbe erblich zu haben / und zu behalten / also *Autoritate propria* solche zu *occupiren*, gestalten auch *de Jure* einen Erben die ihm angefallene Erbschafft besagter Massen zu *occupiren* zugelassen / und ein *Successor* aus der Erbverbrüderung *pro verô harede* zu halten ist / als zu welchem Ende die Erb-Verbrüderung (*qvod vel sola vocabuli ratio dictitat*,) aufgerichtet und vornehmlich beliebet worden / laut Beylage *Num. II.* Es haben sich auch die Herren Hertzoge von Sachsen-Lauenburg solcher Uralten *Confœderationen* und Verbündnisse bey dem Hause Mecklenburg erinnert / und darinne zu *continuiren* sich angelegen seyn lassen. Immassen aus denen Anlagen *Num. III.* und *IV.* zu ersehen. Es seynd auch dieser wegen zwischen weyland unsers Herrn Vaters / Hertzog Adolph Friedrichs / Hertzogs zu Mecklenburg Gnaden / gleich auch folgends zwischen uns und itzt-gedachten Hertzogs zu Sachsen Liebden im *anno 1645. & 1654. seqq.* Freund-vetterliche und nachbarliche Besprechungen / auch schrifftliche *Renovations*-Handlungen vorgewesen / deren würckliche Vollziehung aber die Umstände der sich verändernden Zeit / und das im *anno 1658.* erfolgete zeitige Absterben unsers Herrn Vaters Gnaden / die verschiedendlich Bekante Kriegs-Unruhe in der Nachbarschafft / auch im Reiche und Creise / und andere widrige Begebenheiten / als auch ab-

sonderlich / daß beyde Herren Hertzoge / Herr *Julius Heinricus*, und *Julius* Frantz / Vater und Sohn selten beständig in den Hertzogthum Sachsen gegenwärtig *subsistiret*, sondern sich meistentheils in Böhmen auf ihren Güthern aufgehalten / und sonst hin und wieder auf Reisen und in Kriegs-*Expeditionen* gewesen / solches verhindert; Wie denn auch wir unserer sonderlich hoben Angelegenheiten halber uns aus unsern Landen an frembden Orten zu verschiedenen malen und Jahren haben aufhalten müssen. Dennoch haben unsers weyland Herrn Vaters Gnaden / gleich auch wir / nach angetretener Fürstlichen Landes-Regierung uns unsers Orts des *per prædicta pacta successoria antiqva* erlangeten *Juris qvæsiti* so wenig begeben / als wir uns vielmehr beständig daran gehalten / und wenn von dem Fürstlichen Hause Sachsen etwas / so den vorbesagten uralten *Pactis confraternitatis* entgegen / vorgenommen werden wollen / demselben / so bald es zu unserer Wissenschafft gekommen / *solennissimè contradiciret*, und unser *Jus antiqvius radicatum* und alte *Competentia expreßè reserviret*, uns auch zu dem Ende zu der Kayserlichen Majestät gewendet / unsere *Jura remonstriret*, wie auch schon zur Zeit des Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schlusses unsers Herrn Vaters Gnaden es *in hôc punctô* beobachtet haben; Da denn unsers Hauses Befugniß in solche *Consideration* gezogen worden / daß an Röm. Käyserliche Majestät der sämtlichen Reichs-Stände Herren *Plenipotentiarii*, Bothschafften und Gesandte ein gantz bewegliches *Intercession*-Schreiben abgehen lassen / in allerbilligster Erwegung alles dessen / was unsers Hochsel. Herrn Vaters Gnaden zu Wiederherbeybringung des edlen Friedens im Röm. Reiche / als zu Beruhigung gemeinen Teutschen Vaterlandes / für stattliche Dienste gethan / und was sie für köstliche und *æstimable* Herrschafften / Städte und *incomparable* See-

Ha-

Haven an Seiten des Balthischen Meers von ihren uralten Hertzogthum Mecklenburg abgetreten / und der Cron Schweden übergeben; Darinnen die Herren *Intercedentes* für recht und billich gehalten / daß unsers Herrn Vaters Gnaden / und Dero Hause *in Recognitionem* solcher dem *Publico* mit Beförderung des theuren Friedens geleisteten Dienste / und dahero *in majorem compensationem locorum à Ducatu hæreditario & antiqvo Megapolitano Coronæ Sveciæ cessorum planè inæstimabilium inter alia satisfactionis media* auch die Kayserl. *expressæ Ratificacion conferiret* worden. Welche ansehnliche Reichsgültige *Intercession*, denen Umständen nach / dergestalt allergnädigst statt gefunden / daß / weil die in so weit damal *succedirten* Friedens-*Trataten* und deren Schluß / um den blutigen Krieg dermaleins zur *Consolation* des *agonizirenden* gantzen Reichs und *ruinirter* so vieler Länder/Städte und Dörffer/und etlicher *Million* Menschen / das Ende zu machen / nicht länger *removiret* werden mochte/ dieses Mecklenburgische *Desiderium*, als ein *in respectu* des gantzen Reichs / und gesamter *Paciscirenden* anzusehender *particulier-Punct ad proxima Imperii Comitia* (da Krafft solcher *Intercession* unser Haus Mecklenburg *Consensum totius Imperii obtiniret*, und dadurch ein *Jus radicatum ad Expectationem istam* der Sachsen Lande halber erlanget / welches ihm nachhero nicht hat können noch mögen *invertiret* werden/) *remittiret*, folgends auch/ wie auf dem Reichs-Tage wegen dieser Sache bey denen Kayserl. Herren *Plenipotentiariis* Anregung geschehen/unserer Mecklenburgischen Gesandschafft gute Hoffnung gemachet worden. Weil aber alle und jede der Reichs-Stände Angelegenheiten *ob multitudinem negotiorum publicorum, eorumq; præsentem necessitatem* nach eines jeden Verlangen nicht so gleich können abgethan/sondern dieselbe von einem Reichs-Tage zum andern *differiret* werden / also hat

es auch mit diesem Puncte *in suspenso* gelassen werden müssen. Zu mehrer derer Herren und Ihrer *Information* findet sich hiebey *Copia* der damaligen Reichs-*Intercessionalien* an Kayserl. Majest. also / wie sie in unserm *Archivo*, und bey dem *Londorpio*, in seinen *Actis publ. Tom. VI. Cent. 3. cap. 247.* wörtlichen enthalten / *sub Num. V.* welche Stücke *Fidem publicam* mit sich führen; Da benebenst bekant ist / was in der Kayserl. Wahl-*Capilation de anno 1658. art. 6.* von solchen alten Erb-Vereinigungen *approbando & confirmando* enthalten. Dahero Wir/zusamt unserm Fürstlichen Hause/um so viel mehr unserm *Juri qvæsito in hoc puncto*, bey numehrigen nach der Göttlichen Schickung / mit tödlichen Hintrit des weyland letzten Hertzogs/Herrn *Julius* Frantzs zu Sachsen erlebten *Event*, der eröffneten *Succession* beständig *inhæriren*, gestaltsam wir zu dem Ende *Actûs possessorios* in den *vacant* gewordenen Sachsen-Lauenburgischen Landen / an der Maltz-Mühle für dem Thore zu Ratzeburg / und in dem Dorffe Petrau (weiln die damaligen Umstände und Zeiten in der Eil ein mehrers nicht zu geben wollen /) durch unsere zur Regierung Verordnete *Ministros*, und *respectivè* Abgesandte haben *effectuiren* lassen; Solches auch so wohl dem gegenwärtigen Chur-Sächsischen Rath Zapfen / als der Sächsischen Ritter- und Landschafft kund gethan / und *protestando* uns unsere Mecklenburgisch-Hertzoglichen *Jura in causa successionis ex Confraternitate antiqvissimâ*, als auch an unsern vor diesen gewesenen Stiffte / *per Instrumentum Pacis* aber *secularisirten* Fürstenthum Ratzeburg noch zustehende hohe Gerechtsame *adhuc restituendorum ablatorum*, *ex Capite novi Spolii*, Krafft von Kayserl. Majest. *Carolo V. glor. memor.* für das damalige Stifft Ratzeburg wider die Hertzoge zu Sachsen ausgesprochenen *Definitivs*, und darauf erfolgeter verschiedener Kayserl. *Exsecutorialien*, *expreße* vorbehal-

halten haben. Wann wir denn gemeinet / auch von Rechts-wegen höchst-befugt seynd / unsere vorbesagte *Jura radicata* an den durch nunmehr tödtlichen Hintrit *prædicti ultimi Ducis Saxo-Lauenburgici* uns heimgefallenen gantzen Hertzogthum Sachsen / mit dessen *incorporirten Pertinentien*, Landen und Leuten zu *proseqviren*, und dahero der ergriffenen *Possession*, und eingelegter / in Krafft dieses *repetirender Protestation* beharrlichen *insistiren*, und dann die Herren und Sie aus allen kürtzlich vorher angeführten ersehen / daß es mit der Sachsen-Lauenburgischen nunmehrigen *Succession* unsers Seits in uralten und unstreitigen Rechten / und im Heil. Römischen Reiche hergebrachter / *per Capitulationem Cæsaream confirmirter* Gewohnheit der uralten Erb-Verbrüderungen beruhet / solche auch in denen vorangezogenen *Intercessionalien*, als gesamten Reichs-*Consensu*, *fundirct*, und diese unsere *Jura* immerhin von einem *Seculo* zum andern *immota* geblieben; Als gelanget an die Herren und Sie unser freundlich und gönstiges Gesinnen / Sie wollen dieses unser zweyfaches an den *vacant* gewordenen Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / mit allen darzu gehörigen Landen und Leuten / also wie es weyland Hertzog *Julius* Frantz Liebden in *Possess*, Eigenthum und Genieß-Brauch gehabt und genossen / so wohl auch an unsern *particulairen* Fürstenthum Ratzeburg *ratione adbuc restituendorum competirendes* Recht in gehörige *Consideration* ziehen / und nicht allein dieses itzt-besagten Fürstenthums halber *competirender Session* und *Voto* bestimmen / sondern auch durch Ihre / Nahmens Ihrer Gnädigen und Gönstigen Herren und Obern führende heilsame *Vota* zu einen gedeylichen Reichs-*Concluso* für uns dahin abgeben / und also *cooperiren* helffen / daß wir den schon bey den Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-*Tractaten intentirten* Zweck nunmehr erreichen / und von Kayserl. Majest.

mit

mit mehr-besagtem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg/Engern und Westphalen *cum Adpertinentiis* würcklich *investiret*, und in völlige *Possession* gesetzet/ und in selbiger *mainteniret* werden möchten. Solches seynd wir/ rc. *Datum* Gräfenhaag den *9. Junii*, *anno 1690.*

Derer Herren und Ihrer

Freund-williger und wohl-Affectionirter allezeit

Christian Ludwig.

Beylagen zu den Mecklenburgischen Memorial.

Num. I. Extract des Pacti Successorii de Anno 1431. wie solches aus der alten Nieder-Sächsischen Sprache in die Hoch-Teutsche übersetzet ist.

WIr Bernhard von GOttes Gnaden zu Sachsen/ Engern und Westphalen Hertzog/ bekennen offenbar in diesem Briefe/ daß wir um Frieden und gemeiner und unsrer Land und Leute/ und um sonderlicher Ursache willen uns darzu bewegende mit wohlbedachten Muthe/ und nach der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Frauen Adelheit/ unserer lieben Haus-Frauen und unserer lieben getreuen Rathgeber/ Räthe und Vollwort/ uns nach natürlicher Geburt und angebohrner Liebe gesetzet haben/ und setzen mit Krafft dieses Briefes zu der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Frauen Catharinen/ Hertzogin zu Mecklenburg/ unsrer lieben Schwester/ und zu den Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn Heinrich und Herrn Johann/ ihren Söhnen/ zu Mecklenburg Hertzogen/ unse-

unseren lieben Oheimen / in aller Weise / als nachgeschrieben stehet: Zum ersten / rc. rc. Geschehe auch / daß unser Bruder / Hertzog Erich und Wir ohne männliche Erben mit Tode abgiengen / so sollen genante unsere liebe Schwester und ihre Söhne unser Erbtheil und Herrschafft / Land und Leute / mit allen Zugehörungen und Würdigkeiten zu rechten Erbe zu ewigen Zeiten gewöhnlicher massen besitzen / daß wir mit Krafft dieses Briefes ihnen geben / bestetigen und versichern / mit wohlbedachten Muthe unverbrochen zu halten / und weisen unsere Mannschafft / Schlösser und Städte / Land und Leute an unsere liebe Schwester und ihre Söhne vorbenant / in Krafft dieses Briefes. Wäre es auch / daß wir nach dieser Zeit mit unsern Bruder unsere Mannschafft und Städte theileten / so wollen wir unsers Theils / unsere Manschafft und Städte / unserer Schwester und ihren Söhnen / unsern Oheimen vorbeschriebene Erb-Huldigung thun lassen / in aller Masse / als wir uns in diesem Briefe verschrieben haben / wenn sie das von uns heischen. Wäre auch / daß unser lieber Bruder / Hertzog Erich / oder Wir Jungfräuliche Leibes-Erben nachliessen / die sollen unsere vorbenante liebe Schwester / Oehme / oder ihre Erben ehrlich berathen / nach Mannen und Städte Rath / als daß Fürstinnen wohl geziemet und gebühret. Uber das sollen und wollen wir unsere Voigte und Amt-Leute / die nun seyn / und die in künfftigen Zeiten seyen werden auf unsern Schlössern / und besonderlich zu Lauenburg und zu Ratzeburg weisen / an die ermeldete unsere liebe Schwester und vorgeschriebene Oehme / und ihre rechte Erben zu halten / also wohl / als wie in aller Masse und Weise / als dieser gegenwärtige Brief ausweiset / von Worten zu Worten: Alle diese verschriebene Stücke und Articule / und einen jeden besonders geloben wir Bernhard / Hertzog zu Sachsen / rc. der Hochgebohrnen Fürstin und Frau-

en / Frauen Catharinen / Hertzogin zu Mecklenburg / unserer lieben Schwester / Herrn Heinrich / Herrn Johann / ihren Söhnen / unsern lieben Oheimen und ihren Erben / bey unsern Fürstlichen Ehren und Treuen stet und feste zu halten / ohne alle Gefährte und Unglauben. Hieran und über seynd gewesen zum Beweißthum unsere liebe getreue / Herr Johann Prödel / Dum-Herr zu Ratzeburg / Herr Johann Stuelbars / unser *Secretarius*, Hans Marrschalck / Otto und Lüders Schacken / Vicke Daldorff / Otto von Ritzerow / und Heinrich Müste / unsere Voigte zu Lauenburg / ꝛc. zu mehrer Bevestigung / ꝛc. ꝛc.

Num. II. Extract der im Anno 1518. von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg erneuerten Erb-Verbrüderung / ꝛc.

VOn GOttes Gnaden Wir Erich / Bischoff zu Münster / *Johannes*, Bischoff zu Hildesheim / Berend zu Cölln und Münster / Dum-Probst / und *Magnus*, Gebrüdere / alle zu Sachsen / Engern und Westphalen Hertzoge / vor uns / unsere Erben / nachkommende Hertzogen zu Sachsen an einen / und Wir Heinrich und Albrecht Gebrüdere / von derselben Gnade GOttes / Hertzoge zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Rostock und Stargart / der Lande Herren / auch vor uns / und unsere Erben / nachkommende Hertzoge zu Mecklenburg / andern Theils / bekennen öffentlich mit diesem unsern offenen Brieffe: Nachdem Wir beyderseits Geblüts und Sipschafft halber einander nahend verwandt / und beederseits unsere Vor-Eltern und Herren / löblicher Gedächtniß / und Wir nach ihnen unserer beyderseits Erb-Lande und Leute halber / nachdem die Ohn-Mittel an einander zu Rath / Hülffe und Trost dermassen gelegen / daß eines den andern für unbillichen Uberfall und Gewalt leichtlich Hülffreichung thun kan / allezeit in freund-

freundlichen Verständnissen / Erb-Verträgen und Erb-Vereinigungen gewest und noch seyn / daß wir uns von beyderseits demnach und darauf / und nemlich Wir gemeldte Hertzogen von Sachsen unserer Erb-Lande / und wir genante Hertzogen zu Mecklenburg auch etlicher unserer nachgemeldten Erb-Lande halben / GOTT dem Allmächtigen zu Lobe / dem Heil. Röm. Reiche zu Ehren / und beyderseits unsern Landen und Leuten zu Gute / Wohlfahrt und Stärckunge / ferner für uns / unsere beyderseits Erben / nachkommende Hertzogen zu Sachsen und Mecklenburg / aufs neue / erblich und ewiglich in freundliche Verständnisse / Erb-Verträge / Erb-Einigungen / und Erb-Verbrüderung gegeben haben / als Wir solches auch hiemit wohlbedächtig und wissendlich / mit zeitlichem vorgehabten Rathe / thun / hiemit in Krafft und Macht dieses unsers Brieffes / als wie hernach folget / und klärlich ausgedrucket ist. Erstlich / so sollen und wollen Wir beyderseits einander mit allen nachgemeldeten und andern unsern Erb-Landen getreulich und freundlich meinen / ehren und fördern / und ein Theil das andere / wo ihm einige unbilliche gewaltsame Betrángniß und Uberfall zuſtünde / demselben beschwerten Theile / wo er sein zugleich rechte mächtig ist / mit Rath / Trost und Hülffe nicht verlassen / sondern davor mit allen Vermögen helffen entsetzen und retten. Folgend / so haben Wir die Hertzoge zu Sachsen / uns mit allen unsern Erb-Landen und Leuten Nieder-Sachsen / als nemlich den Flecken / Schlössern / Städten und Voigteyen / als Lauenburg / Ratzeburg / Neuhaus / Steinhorst / Schwarzenbeck / Tremsbüttel / und anders / auch den Zöllen auf der Elbe / der Stegnitz / und in der Stadt Lauenburg / auch dem Lande zu Hadeln / West-Frießland / und den Herrschafften / Lehnschafften zur Hoya / Lippa / rc. auch denen übrigen Herrligkeiten / Gerichten und Gerechtigkeiten / die Wir an Engern

und Westphalen / 2c. auch den Gerechtigkeiten / die Wir an Möllen / Risebüttel / und anderswo haben / oder haben mögen / mit samt alle ihren Regalien / Lehnschafften / Obrigkeiten / Herrligkeiten / Voigteyen / Diensten / Nutzungen / versetzet und unversetzet / wie die benant oder geheissen seyn mögen / davon nichts ausgenommen / in aller Masse / wie die unsere Vor-Eltern und Eltern / löblicher Gedächtniß vom Heil. Reiche zu Lehn getragen / und ferner auf uns geerbet haben / zu gemeldten unsern Oheim den von Mecklenburg; Und wir gemeldte Hertzoge von Mecklenburg wiederum zu gemeldten unsern Oheimen von Sachsen mit nachbenanten unsern Erb-Landen und Leuten / Flecken / Städten / Schlössern und Voigteyen / als nemlich der Stadt Wißmar / Schwerin / Schloß und Stadt / mit der zugehörigen Voigtey / Mecklenburg mit seiner Vogtey / Grevesmühlen / Stadt mit ihrer Voigtey / Gadebusch / Stadt und Schloß mit der Voigtey / Wittenberg / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Criviz / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Neustadt / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Grabau / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Gorlosen / Schloß mit seiner Voigtey / Dönitz / Schloß mit den Flecken und Voigtey / Boytzenburg / Schloß und Stadt mit seiner Voigtey / mit samt allen ihren Regalien / Lehnschafften / Obrigkeiten / mit Diensten / mit Nutzungen / Zöllen / Gerichten / Gerechtigkeiten / Inn- und Zugehörungen / wie die genant oder geheissen seyn mögen / davon nichts ausgenommen / in aller masse / wie die unsere Eltern und Vor-Eltern / Löbl. Gedächtniß / und wir vom Heil. Reiche zu Lehn getragen / und auf uns geerbet seyn / zu einander vor uns / und unser beyderseits / als unser / Hertzog *Magnus* zu Sachsen / und unsere der Hertzogen zu Mecklenburg mänliche Leibes-Lehns-Erben / absteigender Linie / erblich und ewiglich zu einander verbrüdert / gesetzet und verschrieben / wie wir auch solches alles hiemit thun /

nach-

nachfolgender Weise: Welches Theil unter uns/ als Mecklenburg/ oder Sachsen/ Sachsen oder Mecklenburg/ sonder und ohne Leibes-Lehns-Erben/ männliches Geschlechts/ mit Tode verfiele/ so/ daß desselben Stammes männlichen Geschlechts in absteigender Linie keiner mehr wäre/ das der allmächtige GOtt/ nach seinen Göttlichen Willen/lange fristen und verhüten wolle/ daß alsdann/ und nicht zuvorn oder ehe/ des Verfallenen und Verstorbenen Theils obangezeigete nachgelassene Lande und Leute/ Schlösser/ Städte/ Flecken/ Aemter/ Vogteyen mit ihren Einwohnern/ Zöllen/ Lehnschafften/und allen andern ihren Gerechtigkeiten/ Inn- und Zugehörungen/ wie die obbemeldet und berühret seyn/ erblichen an das Theil/ so noch im Leben ist/ fallen und kommen/ und daß sich alsdenn solche nachgelassene Lande und Leute folgend von Stunde an nach ihnen/ als ihrer rechten Herrschafft richten und halten/ und ihnen mit aller gebührlicher und gewöhnlicher Pflicht gewärtig/ unterthänig und gehorsam seyn sollen. So bescheidendlich/ ob sich der Fall am ersten mit uns Hertzogen zu Mecklenburg/ und an unsern männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie begeben würde/so/ daß der keiner mehr am Leben wäre/ das und alles in den Willen und Schickung des Allmächtigen GOttes stehet/ daß alsdann Wir/gemeldtete Hertzogen zu Sachsen und unsere Leibes-Lehns-Erben obbemeldete unserer Hertzogen zu Mecklenburg oben angezeigete und bestimmete Lande und Leute/ Graffschafften/ Städte/ Schlösser/ Aemter/Lehnschafften/ Zölle/ mit allen ihren Anhange/ Gerechtigkeiten/ Inn- und Zugehörungen einnehmen/ und erblich haben und behalten/ und sich des Tituls derselben Lande und Graffschafften gebrauchen mögen; Und wiederum/ wo der Todes-Fall sich mit uns Hertzogen zu Sachsen/ und unsern Hertzogs *Magnus* männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie begebe/ so/ daß keiner mehr im Leben

 wäre/

wäre/das und alles in GOttes Willen und Schickung stehet/daß als-denn obbemeldete unsere Oheimen von Mecklenburg / oder ihren Lei-bes-Lehns-Erben absteigender Linie/ alle unsere Lande/ Leute/ Graf-schafften/ Aemter/ Lehnschafften/ Zölle mit allen ihren Anhängen/ Zu- und zugehörungen/ wie die obbemeldtet und ausgedrucket seyn/ ohne männliches Hinderung einnehmen/und die erblichen haben/ und behal-ten/und sich des Tituls derselben Lande/in massen/wie wir itzt/gebrau-chen mögen/ jedoch mit dieser Condition, und Anhange/so der verstor-bene Theil/ als von uns Hertzogen zu Mecklenburg/ oder Sachsen/ Sachsen oder Mecklenb. Töchter/Schwestern/Wettecken/oder Witt-ben/Fürstinnen/eine oder mehr hinterlassen würde/ daß dieselbigen von dem lebendigen Theile/ wann vom ihm solche verfallene Lande und Leu-te eingenommen seyn würden / nach Rath der Landschafft / darinne die Verlassenen/ wie gewöhnlich/ gebührlich/ ehrlich und Fürstlich ist/ zu den Ehren bracht/oder versorget/auch die Mit-Fürstinne/die Zeit ihres Lebens bey ihren verschriebenen Witthumen/auch dieselben verfallenen Land und Leute/ geist- und weltliche von dem lebendigen Theile/ als ih-rer folgenden rechten Herrschafft bey allen ihren Privilegien, Ge-rechtigkeiten/ und Gewonheiten gelassen/ und dabey gehandhabet/ ge-schützet und geschirmet werden sollen/ ꝛc. ꝛc.

Num. III. Extract eines Schreibens weyland Hertzog Frantzen zu Sachsen/Engern/ ꝛc. an weyl. Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg/ de dato 1. Febr. anno 1591.

UNd bitten demnach sehnlichen Fleisses/ Eu. Liebd. wolle sich un-serer zusammen gesetzten Väter- und Söhnlichen Correspon-dentz, guten Vertrauens/ der nachbarlichen Confœderation und Verbündniß/so vor vielen Jahren zwischen den Fürstl. Häusern Meck-lenburg und Sachsen durch unsere beederseits Gottselige Vorfahren aufgerichtet/ bisanhero continuiret, und durch uns zu beeden Theilen revoviret und erneuert worden/freundlich erinnern/ ꝛc. ꝛc.

Num. IV. Extract eines Schreibens/ gegeben zu Otterndorff/ den 10. August. 1618. von Herrn Hertzog Frantzen zu Sachsen/ Engern/ ꝛc. an Herrn Hertzog Hans Al-brecht zu Mecklenburg abgelassen.

WEnn wir uns denn hiebey erinnert/ wie zwischen beyden Fürstl.

Häu-

Häusern/ Mecklenburg und Sachsen/ Erb-Verbrüderung und Pacta Familiæ gemachet/ auch Eu. Liebden dieselbige in Originali auf unsrer Veste Ratzeburg frühe Morgens vorgezeiget/ und der Renovation halber communiciret worden/ uns auch/ so jemahlen/ also itzt/ zum höchsten daran gelegen/ daß uns mit Rath und That bey dieser unverhofften Beschwerung adsistiret, und unter die Arme gegriffen würde/ welches propter spem successionis und daher kündlichen Interesse von niemanden justiore prætextu, denn welche ex pacto ihre Anwartung an unsern Fürstenthum hätten/ geschehen möchte.

Num. V. Copia gesamter Chur-Fürsten und Stände Intercessonalium, ad Sacr. Cæs. Majest. in puncto der Expectantz **für das Hochfürstl. Haus Mecklenburg auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg**/ de dato Oßnabrüg/ den 15. [25.] Julii, Anno 1648.

Allergnädigster Herr/ rc.

Eurer Kayserl. Majest. sollen wir allerunterthänigst nicht verhalten/ und ist Deroselben ohnzweiflich vorhero aus der Relation dero allhie anwesenden Plenipotentiarien mit mehrern Umständen allergnädigst bekant/ was massen die Friedens-Handlung mit der Cron Schweden durch Göttliche Gnaden-reiche Verleihung und ungesparten Fleiß/ bevorab Hoch-Wohlgedachter Euer Kayserl. Majest. Plenipotentiarien so weit gebracht worden/ daß nunmehro fast alles/ was zu derselben gehörig/ ausserhalb etlicher wenig Puncten/ und fürnemlich unter denselben das Fürstliche Mecklenburgische Æqvipollens, zu ihrer Perfection und Richtigkeit/ und die Sache dahin gelanget/ daß man mit denen Königl. Schwedischen Legaten gleichsam im Schlusse selbst begriffen. Wenn nun allergnädigster Kayser und Herr/ die Erörterung des ermeldten Fürstl. Mecklenburgischen Æqvipollentis unter andern Stücken vornehmlich an allergnädigster Ertheilung der von Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Gnaden vor sich/ und nach Absterben seiner männlichen Descendenten, dero minderjährigen Vetter und Pflege-Sohn/ Herrn Gustav Adolphs suchenden Kays. Expectantz auf das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg haftet/ und dann Chur-Fürsten und Stände billich zu Hertzen ziehen/

was gestalt hochgedachten Hertzogs Fürstliche Gnaden zu dermaligen Wiederbringung des nun von 30. Jahren exulirenden edlen Friedens im Heil. Römischen Reiche / so ansehnliche Pertinentien, und fast die Haupt-Stücke von dero Fürstenthume und Landen / als nemlich Stadt und Haven Wißmar / das Land Pöhl / nebenst dem darauf erbaueten kostbaren Schlosse / das Amt Neu-Closter / und die Insul Fort-Wallfisch in die Königl. Schwedische Satisfaction kommen lassen müssen / wodurch zwar im Betracht des unæstimirlichen Kleinods / des vorgestellten Friedens / dem Heil. Röm. Reiche ein überaus grosser Dienst geleistet / dem Fürstlichen Hause Mecklenburg aber ein fast unersetzlicher Abgang und Schaden zugezogen worden. Als haben Chur-Fürsten und Stände die vorgemeldete allergnädigste Kayserl. Expectantz auf gedachtes Fürstenthum Sachsen-Lauenburg / nebenst noch etlichen andern Stücken / dergestalt bewant befunden / daß Sie Sich den wenigsten Zweifel nicht machen / es werden Euer Kayserl. Majest. vor Sich Selbsten / noch vielmehr aber auf Ihr / der Stände / hiemit erfolgetes allerunterthänigstes Gutachten und Einrathen Hochgedachten Fürstlichen Hause Mecklenburg mit mehr-gedachter Expectantz in Kayserlicher Gnaden zu wilfahren kein Bedencken tragen. Gelanget derohalben an Dieselbe / in Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren / auch Obern und Committenten unsere allerunterthänigste Bitte / dieselbe geruhen mehr-Hochgedachten Hertzog Adolphs-Friedrichs Fürstl. Gnaden / und dessen Fürstlichen Herrn Pupillo, und Dero Fürstlichen Mannes-Descendenten auf mehr-besagtes Fürstenthum Lauenburg / dessen Hoheit / Regalien / Land und Leute / Jura, Jurisdictionalia, und alle andere Appertinentien, wie die Nahmen haben mögen / durch Ertheilung gewöhnlicher Anwartungs-Briefe (jedoch salvô Jure cujuscunqve Interessati,) allergnädigste Expectantz zu conferiren, und darzu gedeyen zu lassen.

Solches / wie es / etc.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Immanuel, 1659-1726

Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall und streitiger Landes-Anfall, oder umstä
ndliche Nachricht von dem jüngst abgestorbenen hertzoglichen Hause Sachsen-
Lauenburg, wie auch denen auf das erledigte Hertzogthum und zugehörigen
Lande gemachten unterschiedenen Praetensionen ...
Bd.: 2

Hamburg 1690

4 Hols. 63-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10363198-9
VD17 1:017580V